



Gemeinde Guttet-Feschel

Brig-GLIS, 11.08.2025

Projekt Nr. 15003.22.002

Gesamtrevision Nutzungsplanung

ERLÄUTERNDER BERICHT
GEMÄSS ART. 47 RPV

Stand: öffentliche Auflage

Guttet-Feschel,

.....

Gemeindepräsident

.....

Gemeindeschreiber



Areaplan AG Raumplanung und Siedlungsentwicklung
Englisch-Gruss-Strasse 15, 3902 Brig-GLIS | Weri 1, 3945 Gampel
Kontakt 027 932 32 10 | info@areaplan-ag.ch | www.areaplan-ag.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Portrait der Gemeinde Guttet-Feschel	7
2	Gegenstand und Zielsetzung der Planung	8
2.1	Anlass für die Gesamtrevision	8
3	Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten	10
3.1	Kantonaler Richtplan	10
3.2	Kantonales Raumentwicklungskonzept	10
4	Vorgehen und Methodik	12
4.1	Beschreibung des Ansatzes	12
4.2	Kommunales Raumentwicklungskonzept	13
4.3	Bauzonenstatistik	14
4.4	Erlass von Planungszonen	15
4.5	Gesamtrevision der Nutzungsplanung	21
5	Betroffene Themenbereiche	22
5.1	Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A)	22
5.1.1	<i>Landwirtschaftszonen (A.1)</i>	23
5.1.2	<i>Fruchtfolgeflächen (A.2)</i>	24
5.1.3	<i>Reben (A.3)</i>	25
5.1.4	<i>Strukturverbesserungen (A.4)</i>	25
5.1.5	<i>Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen (A.5)*</i>	26
5.1.6	<i>Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung (A.6)</i>	27
5.1.7	<i>Waldausdehnung (A.7)</i>	28
5.1.8	<i>Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft (A.8)</i>	29
5.1.9	<i>Naturschutz und Pflege der Natur (A.9)</i>	29
5.1.10	<i>Naturpärke und UNESCO-Welterbe (A.10)</i>	31
5.1.11	<i>Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore (A.11)</i>	33
5.1.12	<i>Dritte Rhonekorrektur (A.12)</i>	34
5.1.13	<i>Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern (A.13)</i>	35
5.1.14	<i>Suonen (A.14)</i>	35
5.1.15	<i>Ufer des Genfersees (A.15)</i>	37
5.1.16	<i>Naturgefahren (A.16)</i>	37

5.2	Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B)	40
5.2.1	<i>Integrierter Tourismus (B.1)</i>	41
5.2.2	<i>Touristische Beherbergung (B.2)</i>	43
5.2.3	<i>Camping (B.3)</i>	43
5.2.4	<i>Skigebiete (B.4)</i>	43
5.2.5	<i>Golfplätze (B.5)</i>	43
5.2.6	<i>Freizeitlangsamverkehr FLV (B.6)</i>	43
5.3	Siedlung (Koordinationsblätter C)	45
5.3.1	<i>Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung (C.1)</i>	46
5.3.2	<i>Bauzonenqualität (C.2)</i>	52
5.3.3	<i>Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude (C.3)</i>	53
5.3.4	<i>Arbeitszonen (C.4)</i>	55
5.3.5	<i>Agglomerationen (C.5)</i>	56
5.3.6	<i>Störfallvorsorge (C.6)</i>	56
5.3.7	<i>Verkehrsintensive Einrichtungen VE (C.7)</i>	56
5.3.8	<i>Öffentliche Anlagen (C.8)</i>	56
5.3.9	<i>Militärische Anlagen (C.9)</i>	57
5.3.10	<i>Standplatz für Fahrende (C.10)</i>	57
5.4	Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D)	57
5.4.1	<i>Öffentlicher Verkehr (D.1)</i>	58
5.4.2	<i>Umsteigeinfrastrukturen (D.2)</i>	59
5.4.3	<i>Schienennetze (D.3)</i>	59
5.4.4	<i>Strassennetze (D.4)</i>	60
5.4.5	<i>Alltagslangsamverkehr ALV (D.5)</i>	60
5.4.6	<i>Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.6)</i>	61
5.4.7	<i>Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7)</i>	61
5.4.8	<i>Luftfahrtinfrastrukturen (D.8)</i>	61
5.5	Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E)	62
5.5.1	<i>Wasserbewirtschaftung (E.1)</i>	63
5.5.2	<i>Trinkwasserversorgung und -schutz (E.2)</i>	64
5.5.3	<i>Energieversorgung (E.3)</i>	65
5.5.4	<i>Produktion von Energie aus Wasserkraft (E.4)</i>	66
5.5.5	<i>Solaranlagen (E.5)</i>	66

5.5.6	<i>Windkraftanlagen (E.6)</i>	67	
5.5.7	<i>Energietransport und -verteilung (E.7)</i>	67	
5.5.8	<i>Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8)</i>	67	
5.5.9	<i>Deponien (E.9)</i>	67	
5.6	<i>Umwelt (F)</i>		69
5.6.1	<i>Belastete Standorte</i>	70	
5.6.2	<i>Abfälle</i>	70	
5.6.3	<i>Strassenlärm</i>	71	
6	<i>Planungsmassnahmen</i>		72
6.1	<i>Massnahmen Baureglement</i>		72
6.2	<i>Massnahmen Zonennutzungspläne</i>		74
6.2.1	<i>Was passiert im Dorf Feschel?</i>	75	
6.2.2	<i>Was passiert im Dorf Guttet?</i>	77	
6.2.3	<i>Was passiert im Ortsteil Wiler?</i>	81	
6.2.4	<i>Was passiert im Ortsteil Grächmatte?</i>	88	
6.2.5	<i>Was passiert im Ortsteil Windhubil?</i>	91	
6.2.6	<i>Bereinigung Wohnzone 2/3</i>	96	
6.2.7	<i>Bereinigungen der Verkehrszone und planhygienische Massnahmen</i>	96	
7	<i>Ausgleich und Entschädigung</i>		97
8	<i>Koordination der Verfahren</i>		98
8.1	<i>Interkommunaler Richtplan ikRP Pfyn-Finges</i>		98
8.2	<i>Drittplanungen</i>		98
8.2.1	<i>Inventar der schützenswerten Bauten</i>	98	
8.2.2	<i>Überprüfung der kommunalen Naturschutzzonen</i>	98	
8.2.3	<i>Gefahrenkarte</i>	99	
8.3	<i>Teilrevisionen</i>		99
9	<i>Ausblick</i>		100
10	<i>Verfahren</i>		102
10.1	<i>Vorentwurf Nutzungsplanung</i>		102
10.2	<i>Mitwirkungsverfahren</i>		102
10.3	<i>Vorprüfung</i>		103
10.4	<i>Auflageverfahren</i>		112
10.5	<i>Urversammlung / Urnengang</i>		112

Gemeinde Guttet-Feschel – Gesamtrevision Nutzungsplanung	5
10.6 Homologationsverfahren	113
11 Anhänge	114
11.1 Anhang 1 – Verfahrensablauf	114
11.2 Anhang 2 – Objektblätter Interessenabwägung	115
11.3 Anhang 3 – Änderungstabelle	144
11.4 Anhang 4 – Touristische Leitlinien Gemeinde 22-26	148

Beilagen

- Nutzungsplan
- Änderungsplan
- Bufferplan
- Erschliessungsplan
- Mobilisierung der Bauzonenreserven
- Mitwirkungsbericht
- REK-Schlussbericht
- Projektpläne Lagerplatz «alter Sender»

EINLEITUNG

Es gehört zu den übergeordneten Grundsätzen der Raumplanung, dass die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung informiert und bei der Planung und Festlegung der Bodennutzung miteinbezogen wird.

Aufgrund von Artikel 47 der Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 erstattet die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie der Zonen-nutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Der vorliegende Bericht kommt diesem Auftrag nach. Er bildet somit Bestandteil der Nutzungsplanung.

PLANUNGSPFLICHT - MANDAT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 sowie die kantonale Anschlussgesetzgebung sind die Gemeinden aufgefordert worden, die kommunale Nutzungsplanung den neuzeitlichen Bedingungen anzupassen und eine flächendeckende Planung über das gesamte Territorium zu erarbeiten.

Der Gemeinderat von Guttet-Feschel hat beschlossen, die Gesamtrevision der kommunalen Zonennut-zungsplanung umfassend anzugehen und ihre Bauzonen an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Eine spezielle Herausforderung stellt dabei die räumliche Abgrenzung des künftigen Siedlungsgebietes im Sinne von Artikel 15 RPG / Artikel 21 kRPG für die kommenden 15, bzw. 30 Jahre dar.

Das Planungsmandat wurde dem Raumplanungsbüro «Areaplan AG» übertragen, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat von Guttet-Feschel und unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben ein Raumkonzept erarbeitet, die Dimensionierung der Bauzonen überprüft, das zukünftige Siedlungsgebiet festlegt, die erforderlichen Dokumente für die Gesamtrevision der Nutzungs-planung erarbeitet und die Gemeinde Guttet-Feschel mit dem Planungsverfahren begleitet.

1 Portrait der Gemeinde Guttet-Feschel

Die beiden ehemaligen Gemeinden Guttet und Feschel des Bezirks Leuk haben am 1. Januar 2000 zur Berggemeinde Guttet-Feschel fusioniert. Die heutige Gemeinde besteht aus den Ortschaften Guttet, Feschel, Wiler und Grächmatten und umfasst eine Fläche von 1'043 ha. Das Territorium grenzt an die Nachbargemeinden Leuk, Albinen, Leukerbad und Ferden und erstreckt sich von seinem tiefsten Punkt im Feschilju-Graben auf rund 840 m.ü.M. bis zum höchsten Punkt auf dem Torrenthorn auf 2'998 m.ü.M.

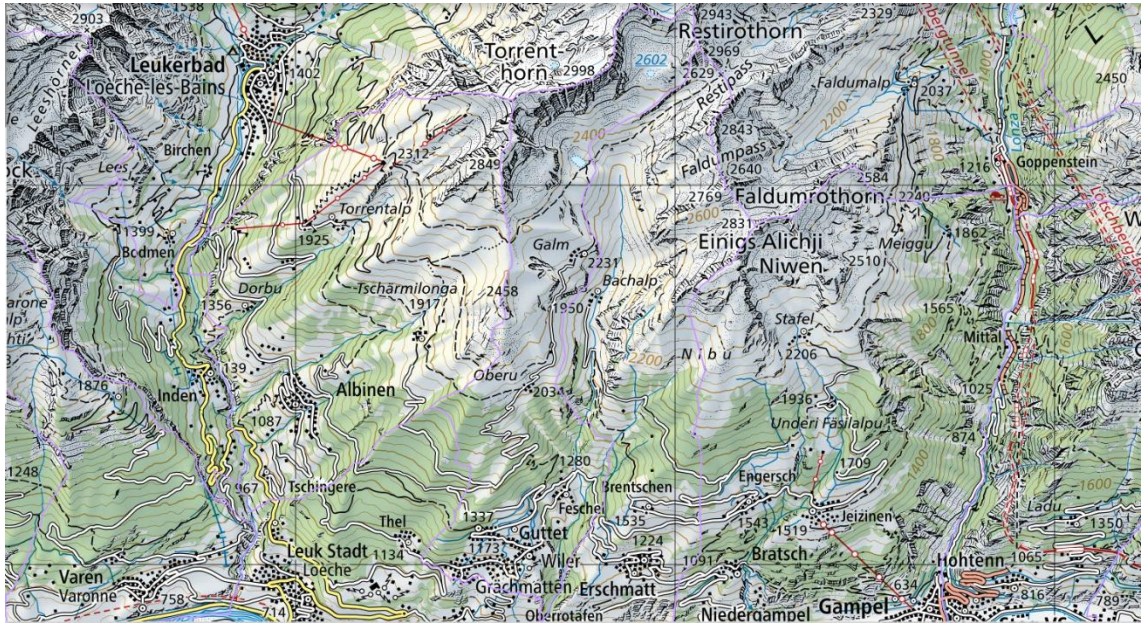


Abb. 1 Ausschnitt aus der Landeskarte (swisstopo)

2022 waren in der Gemeinde 444 Einwohnende registriert. Die Einwohnerzahl verzeichnet in den letzten Jahren dank der sonnigen Lage einen steten Zuwachs. Die Gemeinde punktet mit ihrer Lage auf einer Sonnenterrasse und einem grossartigen Ausblick über das Rhonetal. Als typisches Bergdorf im Wallis sticht zudem das rege Vereinsleben hervor, welche in der Gemeinde Anlässe organisieren oder diese umrahmen.

2 Gegenstand und Zielsetzung der Planung

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Guttet-Feschel mit dem dazugehörigen Bau- und Zonenreglement wurde vom Staatsrat am 16. August 2006 homologiert. Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft. Der Gemeinderat von Guttet-Feschel hat entschieden, die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes anzupacken und den Zonennutzungsplan, das Bau- und Zonenreglement sowie Planungsinstrumente, dem überarbeiteten kantonalen Richtplan (Genehmigung durch den Grossrat 8. März 2018) anzupassen.

Die Raumplanungsgesetzgebung beauftragt den Bund, die Kantone und die Gemeinden, gemeinsam dafür zu sorgen, dass die wesentlichen Ziele erreicht werden:

Die häushälterische Nutzung des Bodens, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet, die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten sowie die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung.

2.1 Anlass für die Gesamtrevision

Bundesebene – Revision Raumplanungsgesetz

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und der dazugehörigen Verordnung (RPV) gelten seit dem 1. Januar 2014 folgende Grundsätze:

- Das Baugebiet ist vom Nichtbaugebiet zu trennen
- Die Siedlungsentwicklung ist unter Berücksichtigung der Wohnqualität nach innen zu lenken
- Der Richtplan legt die Grösse und Verteilung der Siedlungsfläche im Kanton fest (Art. 8a RPG)
- Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren und Bauzonenerweiterungen sind regional abzustimmen (Art. 15 RPG)
- Zur kommunalen Nutzungsplanung ist ein erläuternder Bericht zu erstellen (Art. 47 RPV)

Mit der Gesetzesrevision wurden somit neue Bestimmungen betreffend Bereich «Siedlung» des kantonalen Richtplans (kRP) eingeführt. In Artikel 15 und 8a RPG werden die genauen Anforderungen an die Bauzonen und der Richtplaninhalt im Bereich «Siedlung» definiert.

Kantonebene – Kantonales Raumplanungsgesetz und Richtplan

Der kantonale Richtplan (kRP) muss festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, um den voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre zu decken. Dabei sind der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der Stärkung der Siedlungserneuerung Rechnung zu tragen. Weiter soll der kRP eine Reduktion der überdimensionierten Bauzonen vorsehen. Ausserdem ist im kRP das Siedlungsgebiet (SG) festzulegen, welches die erwünschte räumliche Entwicklung widerspiegelt. Im September 2014 stellte die Dienststelle für Raumentwicklung den Gemeinden eine erste Bauzonenstatistik zu, die basierend auf den im Besitz der kantonalen Dienststellen befindlichen Daten erstellt wurde. Auf Basis der Bevölkerungsentwicklungsdaten und der Referenzdichten (Anzahl m², die einem Einwohner oder einem Arbeitsplatz zugewiesen werden) der Bauzonen für die Wohnnutzung (d.h. Zentrums-, Wohn- und Mischzonen) hat der Kanton den Bauzonenbedarf jeder Gemeinde für die nächsten 15 Jahre ermittelt (2030). Nun liegt es an den Gemeinden, zusammen mit dem Kanton die

Bauzonen für die Wohnnutzung, die diesem Bedarf entsprechen, zu lokalisieren und ihr Siedlungsgebiet festzulegen.

Zur Lenkung der räumlichen Entwicklung im Kanton, beschloss der Grosse Rat im September 2014 ein neues kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK). Folgende vier Punkte sind dabei grundlegend:

1. Die Raumtypen: urbaner Raum, multifunktionale Rhone Ebene, Talflanken und Seitentäler, alpiner Tourismusraum, Natur- und Landschaftsraum
2. Nutzen und Schätzen des Lebensraums und der natürlichen Ressourcen
3. Stärkung der Verbindung und Offenheit gegenüber Nachbarräumen
4. Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit

Das Walliser Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 dem kantonalen Raumplanungsgesetz zugestimmt. Das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG (kRPG) trat per 15. April 2019 in Kraft. Darin sind folgende Grundsätze verankert, welche die Gemeinden in ihren raumplanerischen Aufgaben fordert:

- Langfristige Raumentwicklung und Entwicklungsoptionen zu definieren (Art. 11 Abs. 5)
- Interkommunale Richtpläne bei Vorhaben mit überkommunaler Auswirkung zu erarbeiten
- Bauzonen zu dimensionieren (Siedlungsgebiet, Planungszone, zweite Erschliessungsetappe, Zone für touristische Aktivitäten)
- Bei erheblichen Vorteilen eine Mehrwertabgabe zu verlangen
- Eine aktive Bodenpolitik zu betreiben (Verfügbarkeit von Bauland, Siedlungsentwicklung nach innen, Landumlegungen)

Der neu überarbeitete kantonale Richtplan wurde Ende 2017 im Grossen Rat behandelt, erhielt die Genehmigung vom Bund mit einzelnen Auflagen und trat am 1. Mai 2019 in Kraft. Dieser wird aktuell revidiert. Vom 27. November 2023 bis am 15. Januar 2024 lief die Vernehmlassung zur Anpassung von 12 Koordinationsblättern des Richtplans. Zeitnah wird die öffentliche Auflage der Blätter erwartet.

Nach dem Inkrafttreten des Richtplans haben die Gemeinden zwei Jahre Zeit, ihren Siedlungsperimeter festzulegen und allfällige Planungszonen zu erlassen. Aufgrund der Covid19-Pandemie wurde diese Frist auf den 1. September 2021 verschoben. Anschliessend muss innerhalb von fünf Jahren der kommunale Zonennutzungsplan (ZNP) angepasst werden. Gleichzeitig ist auch das Bau- und Zonenreglement (BZR) anzupassen.

Am 1. Januar 2018 traten zudem das neue Baugesetz und die neue Bauverordnung in Kraft. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten haben sich das Baugesetz und die -verordnung im Grossen und Ganzen als zweckmässig erwiesen. Die praktische Anwendung hat jedoch zu der Erkenntnis geführt, dass einige Bestimmungen präzisiert, angepasst oder geändert werden müssen. Ab Dezember 2023 bis Februar 2024 lief die Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen. Diese werden aktuell kantonsintern geprüft.

3 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

3.1 Kantonaler Richtplan

In seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den vom Grossen Rat am 8. März 2018 angenommenen kantonalen Richtplan genehmigt.

Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Richtplan. Die einzelnen Koordinationsblätter werden in Kap. 5 detailliert behandelt.

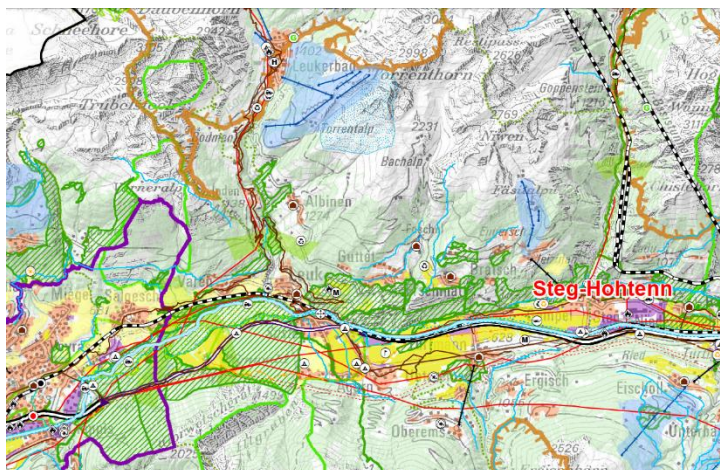


Abb. 2 Ausschnitt aus der Richtplankarte (Dienststelle für Raumentwicklung)

3.2 Kantonales Raumentwicklungskonzept

Das kantonale Raumentwicklungskonzept wurde am 11. September 2014 durch den Grossen Rat beschlossen und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Um die räumliche Entwicklung des Kantons abzubilden, definiert das kREK fünf voneinander abhängige, komplementäre, und zueinander solidarische Raumtypen, die das Kantonsgebiet strukturieren. Jeder dieser Räume besitzt seine eigenen Merkmale, Qualitäten und Potenziale und steht vor unterschiedlichen Herausforderungen. Der Kanton strebt eine differenzierte Entwicklung der verschiedenen Räume an, unter Berücksichtigung ihrer Stärken und Schwächen.

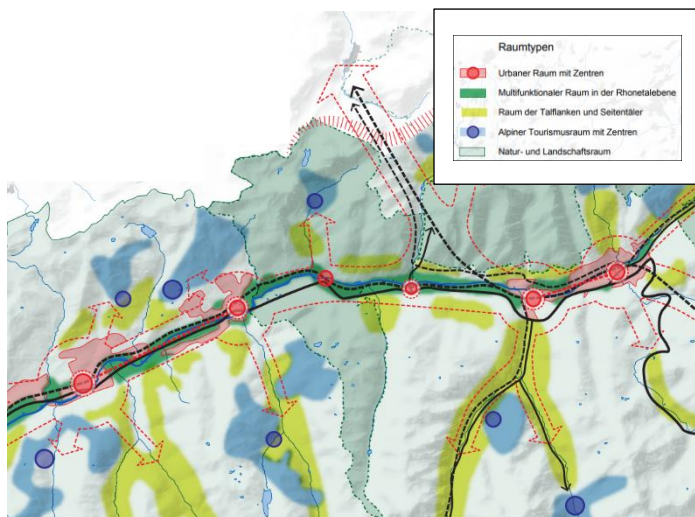


Abb. 3 Ausschnitt aus der Synthesekarte des kREK, November 2015 (Dienststelle für Raumentwicklung)

Die Gemeinde Guttet-Feschel wurde dem Raumtyp **«Raum der Talflanken und Seitentäler»** zugewiesen.

«Der Raum der Talflanken und Seitentäler mit seinen typischen Ortschaften, die sich in traditionelle Kulturlandschaften einfügen, prägt das Bild des Wallis und hat eine wichtige touristische Bedeutung. Die Dörfer zeichnen sich durch kompakte Ortskerne aus, welche die bauliche und kulturelle Identität prägen. Zeitgemässe Bauten fügen sich in die renovierte und umgenutzte alte Bausubstanz ein. Eine lokale Grundversorgung sowie eine gute verkehrliche Erreichbarkeit tragen zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsorte bei. Die lokale Wirtschaft nutzt in optimaler und nachhaltiger Weise die endogenen Potenziale und stützt sich insbesondere auf den Tourismus, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Wasserressourcen. Der Agrotourismus und ein auf die Natur und Kultur ausgerichteter sanfter Tourismus ergänzen das Angebot bestehender Wintersportgebiete. Die Kulturlandschaften mit Rebflächen, Alpwiesen und Suonen sind geprägt durch die lange Tradition der menschlichen Bewirtschaftung. Sie haben deshalb einen hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. Die Bewirtschaftung erhält die abwechslungsreiche freie und bewaldete Landschaft mit hoher Biodiversität und verhindert die ungebremste Ausbreitung des Walds.»

Die primären Strategien für diesen Raumtyp sind folgende:

- Touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot stärken
- Funktionsfähigkeit und Bevölkerungsbestand erhalten

Sind weitere übergeordnete Planungsgrundlagen wie bspw. ISOS; IVS, BLN oder übergeordnete Gesetze (bspw. BauG, BauV, NHG, ZWG, LwG, etc.) von der Gesamtrevision betroffen, werden diese explizit in Kap. 5 und 6 sowie in der beiliegenden Interessensabwägung abgehandelt.

4 Vorgehen und Methodik

4.1 Beschreibung des Ansatzes

Phase 1

Das Gemeindegebiet wird zunächst einer Vorabklärung unterzogen, um sich ein Bild über dessen Aufbau und Eigenschaften zu machen. Anschliessend können erste Ausrichtungen und Ziele definiert und das Entwicklungspotenzial samt den strategisch wichtigen Sektoren bestimmt werden.

Es wird eine erste Arbeitssitzung mit den für die Raumplanung verantwortlichen Personen (Gemeinderat, Kommissionen usw.) organisiert, um die kommunalen Entwicklungsziele bis 2045 auszuarbeiten. Diese erste Sitzung erlaubt es allen Teilnehmenden, ihre Erwartungen für die künftige Entwicklung darzulegen. Dialog und Ideenaustausch werden systematisch gefördert, um verschiedene Ansätze für die Zukunft auszuloten.

Phase 2

Die Areaplan AG hat eine effiziente Methode für die Redimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden entwickelt. Diese basiert auf den Bestimmungen des neuen RPG und des kantonalen Richtplans. Die Methode wurde von der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) validiert. Neben der Erfüllung der kantonalen Anforderungen im Bereich der Raumplanung hilft dieses Vorgehen auch, die kommunalen Entwicklungsziele gegenüber den kantonalen Instanzen zu verteidigen. So wird eine Redimensionierung der Bauzonen möglich, ohne die gewünschte Entwicklung aus den Augen zu verlieren. Grundlage für die Redimensionierung ist die Bestimmung des Siedlungsgebiets. Hierfür werden objektive Kriterien herangezogen und die Aspekte der kommunalen Entwicklung betrachtet.

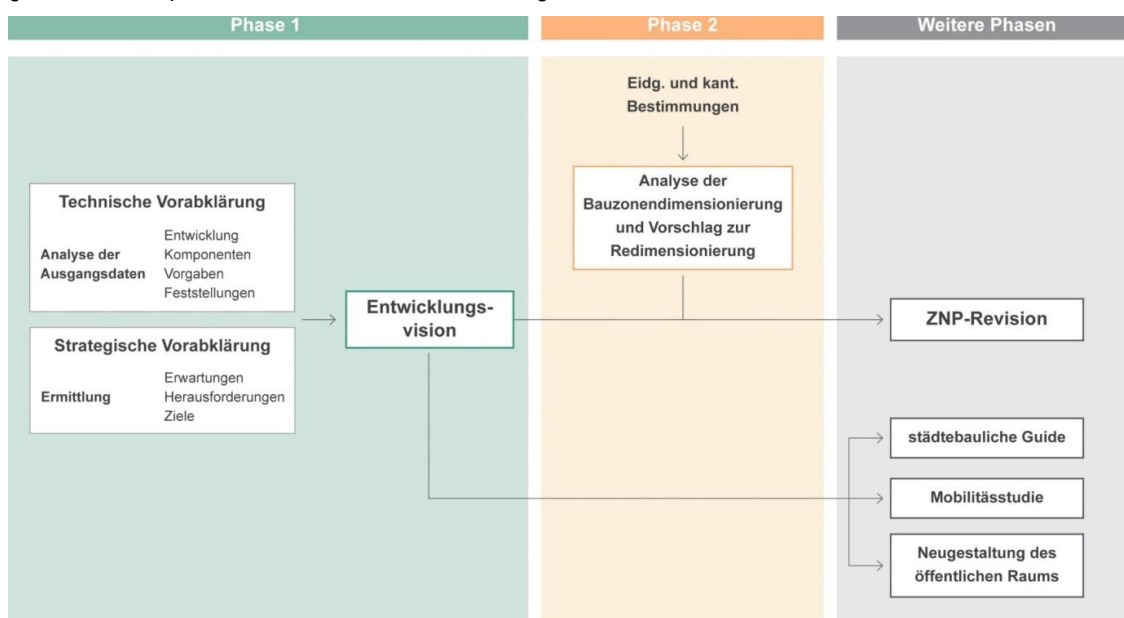


Abb. 4 Vorgehensweise bei der Gesamtrevision

4.2 Kommunales Raumentwicklungskonzept

In einer ersten Phase hat die Gemeinde Guttet-Feschel ein Raumentwicklungskonzept erarbeitet. Mit diesem Konzept hat sich der Gemeinderat die notwendigen Gedanken und Überlegungen über die räumliche Abgrenzung des Siedlungsgebietes für einen Zeithorizont von dreissig Jahren und die räumliche Ausrichtung der Gemeinde in den nächsten fünfzehn Jahren gemacht. Dies dient als Grundlage für die Revision des Zonennutzungsplans und wurde im Rahmen eines Workshops in einer Kommission erarbeitet und dann mittels Workshops mit der Bevölkerung verifiziert.

Die Schlussfolgerungen aus dem Raumentwicklungskonzept sind die folgenden:

Die Gemeinde Guttet-Feschel liegt an der Talflanke und verfügt über eine wunderbare Aussicht ins Tal und auf die umliegenden Berggipfel. Die vier Dorfteile sind eingebettet in einer vielfältigen Landschaft, welche hervorragende Naherholungsqualitäten bieten. Als wichtige Qualität der Landschaft und des Ortsbildes sollten die Abgrenzungen zwischen den Dörfern Guttet, Feschel und Grächmatten/Wiler lesbar bleiben, sowie die markanten Felspartien in Guttet und Grächmatten und unterhalb des Sendemastens freigehalten werden, welche heute bereits geschützt sind. Damit das Landschaftsbild mit diesen Qualitäten erhalten werden kann, ist die Pflege des Kulturlandes durch die Landwirtschaft sicherzustellen. Charakteristisch ist auch der lose Baumbestand, welcher auf den landwirtschaftlichen Gütern verteilt ist. Oberhalb der Hauptsiedlungen befinden sich die zwei Alpstafel «Oberrn» und «Galm», welche erhalten werden sollen. Das Gemeindegebiet wird im Sommer zum Wandern, Velofahren und Biken genutzt und im Winter auf dem Schneeschuhtrail oder durch Skitouren erkundet. Ein besonderes Naherholungspotential kann beim bestehenden See bei der «Lätzi Tolu» identifiziert werden.

Das Siedlungsgebiet der Dörfer Guttet und Feschel ist bereits sehr kompakt. Zudem befindet sich das Dorf Feschel im ISOS. Die zwei Weiler sind in ihrem Bestand zu erhalten. Prägend für die beiden Ortschaften sind auch die kleinstrukturierten Hausgärten, welche einen grossen Einfluss auf das attraktive Ortsbild haben und Identität stiften. Die zukünftige bauliche Entwicklung soll zwischen Grächmatten und Wiler erfolgen. Hier sind viele attraktive, voll erschlossene Bauparzellen vorhanden, welche Baulücken innerhalb des heutigen Siedlungsgebietes darstellen und deren Bebauung nicht zur zukünftigen Zersiedelung der Gemeinde beiträgt. Damit die Entwicklung der Gemeinde aktiv gestaltet und begünstigt werden kann, werden die Instrumente der Baulandverflüssigung hilfreich sein. Neben der aktiven Entwicklung der Siedlung in diesen Baulücken werden das Aufrechterhalten der Grundversorgung und der Unterhalt der bereits gut ausgebauten Infrastruktur die Aufgabe der Gemeinde sein.

Die Dörfer sind über die Strasse bereits gut erschlossen und so gut erreichbar über Leuk. Verbesserungspotential gibt es betreffend Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Zudem kann das Netz des Langsamverkehrs (Fuss- und Velowege) optimiert werden, unter anderem sind die einzelnen Dorfteile besser zu verbinden mit attraktiven Fusswegen.

Eines der grossen Ziele der Gemeinde wird es sein, die vielfältigen Dienstleistungsangebote im Dorf erhalten und die heutigen Treffpunkte, wie Werkhof / Ökohof, Jugendlokal, Restaurant, Dorfladen usw. konservieren zu können. Impulse setzen kann die Gemeinde hier bei der Aufwertung des Sport-, Spiel- und Kirchplatzes. Angedacht ist zudem ein Maschinenpark für die Landwirtschaft beim Sendeturm, damit diese nicht verstreut in der Landschaft abgestellt, sondern zentral gelagert werden können, was sicher positive Auswirkungen auf das wahrnehmbare Landschaftsbild haben wird. Weiteres Potential schlummert bei dem Sendemast, im Rahmen einer weitläufigen Aussicht über das Wallis.

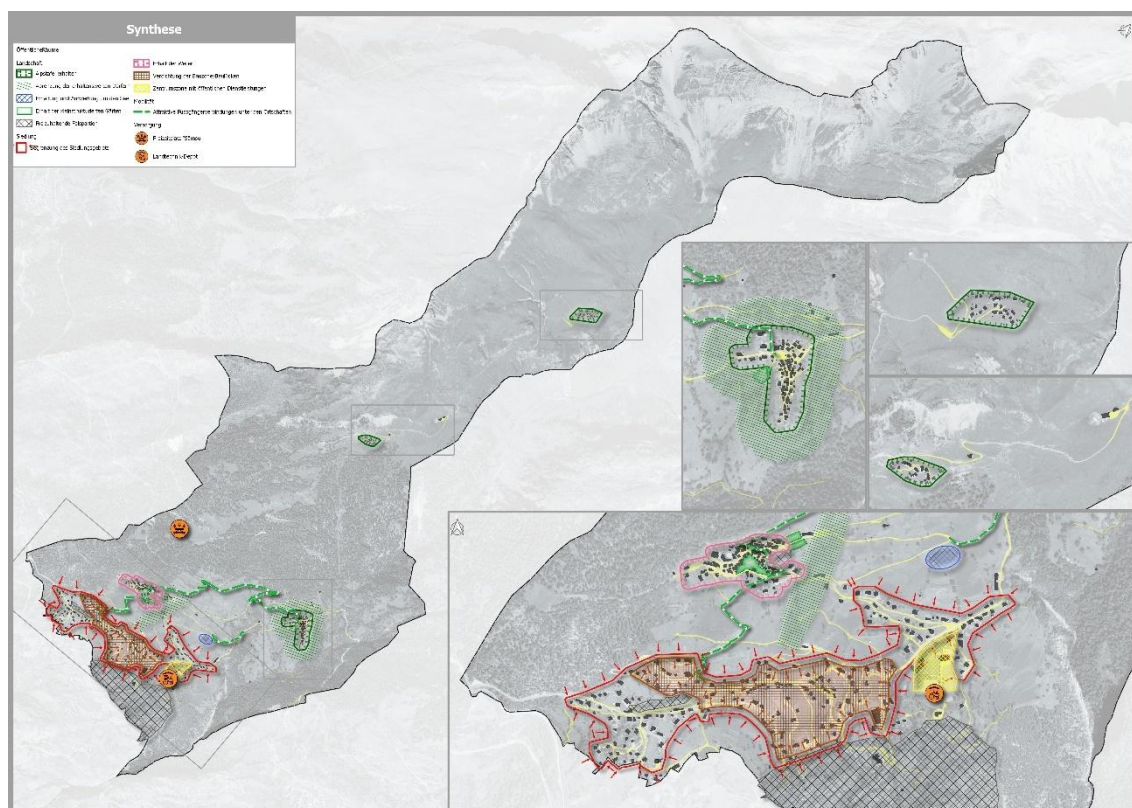


Abb. 5 Synthesekarte aus dem kommunalen Raumentwicklungskonzept (REK)

Der Schlussbericht vom 21. Mai 2021 zum kommunalen Raumentwicklungskonzept ist als Beilage zum vorliegenden Dossier enthalten.

4.3 Bauzonenstatistik

Der Kanton Wallis hat für jede Gemeinde eine Bauzonenstatistik erstellt. Dabei wurde anhand einer theoretischen demographischen Entwicklungsprognose der theoretische Bedarf an Bauland berechnet.

Die verwendete Berechnungsmethode entspricht der vom Bundesamt für Raumentwicklung angewandten Puffermethode. Diese Methode besteht darin, eine Pufferzone um die bestehenden Gebäude zu errichten, um die überbauten Flächen von den nicht überbauten Flächen zu unterscheiden, die gleichzeitig die Bauzonenreserven bilden.

Für die Gemeinde Guttet-Feschel hat diese Berechnung einen theoretischen Bedarf an Wohnbauzone von 1.4 ha ergeben. Der theoretische Überschuss an Bauland fürs Wohnen beträgt 13.4 ha. In dieser Berechnung sind nur die Bauzonen für Wohnnutzung enthalten. Weitere Zonen (Gewerbezone, Zone für Sport und Erholung, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, usw.) sind nicht Bestandteil der Berechnungen.

Gemeinde	Gemeinde- typ	Demo- grafische Prognose	Dichte (m2/EA)		Überbaute Zonen (ha)	Nicht überbaute Zonen (ha)	Theoreti- scher Bedarf (ha)	Theoretischer Überschuss (ha)
			KREK	Effektiv				
Guttet- Feschel	Talflanken und Täler	107	441	522	23.1	13.6	1.4	13.4

Abb. 6 Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung auf der Ebene der Gemeinden (Stand am 24. Mai 2017; Dienststelle für Raumentwicklung)

Die Zahlen für die Bedarfsberechnung stammen aus dem Jahr 2016. Aufgrund der aktuellen und künftigen Bautätigkeit sind diese Zahlen ständig im Wandel. Die definitiven Zahlen werden erst vor der öffentlichen Auflage des neuen Zonennutzungsplans erneut aktualisiert.

Die Gemeinde muss in einer ersten Phase ihr zukünftiges Siedlungsgebiet festlegen. Dieses Gebiet umfasst die bereits bebaute Bauzone und die Fläche für den künftigen Bedarf der nächsten 15 Jahre. Es kann zusätzlich noch ein Bereich für den Zeitraum bis 30 Jahre festgelegt werden.

4.4 Erlass von Planungszonen

In einer weiteren Phase hat der Gemeinderat von Guttet-Feschel in seiner Sitzung vom 18. August 2021, auf Grundlage der kantonalen Bauzonenstatistik und der Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 3. September 2021 vorsorglich genügend grosse Planungszonen für die Dauer von 5 Jahren erlassen, um zu verhindern, dass mögliche bauliche Aktivitäten allenfalls notwendige raumplanerische Massnahmen beeinträchtigen. Die Planungsabsicht besteht darin, den Nutzungsplan und die diesbezüglichen Reglementierungen anzupassen, um die Realisierung der kommunalen Raumplanungsziele auf den betroffenen Parzellen sicherzustellen und einen dem revidierten kantonalen Richtplan und den neuen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung entsprechende Entwicklung zu fördern. Die erlassenen Planungszonen dienen als Grundlage für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets und der vorliegenden Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung.

Für die Dimensionierung der Bauzone legt das Koordinationsblatt C.1 «Dimensionierung der Bauzone für die Wohnnutzung» (Stand: 01.05.2019) das Vorgehen fest. Die Gemeinden bestimmen mit einer sorgfältigen Analyse potentielle Rückzonungsflächen. Dabei berücksichtigen sie die ortsspezifischen Gegebenheiten, namentlich in Bezug auf das Zersiedelungsrisiko und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Für die Gemeinde Guttet-Feschel kamen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Gefahrenzonen
- Erschliessungsstand
- Überbauungseignung
- Orts- und Landschaftsbild
- Nachfrage / Lage / Zentralität
- Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Richtplan (Statistik und Buffermethode)

Mit diesen Kriterien konnte das Siedlungsgebiet gut beurteilt und entsprechende Rückzonungsflächen lokalisiert werden.

Das Vorgehen und die angewandten Kriterien wurden der Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung am 27. August 2021 erläutert. Zusätzlich wurde der Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt, sich für Sprechstunden anzumelden. Diese wurden am 16. und 17. September 2021 durchgeführt.

Der Entwurf des zukünftigen Siedlungsgebiets mit den vorgesehenen Planungszone wurde der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung zur Vormeinung unterbreitet und erhielt am 25. Oktober 2021 eine positive Vormeinung mit Empfehlungen für den weiteren Planungsprozess.

Gemeinde	Gemeinde- typ	Demo- grafische Prognose	Dichte (m ² /EA)		Überbaute Zonen (ha)	Nicht überbaute Zonen (ha)	Theoreti- scher Bedarf (ha)	Theoretischer Überschuss (ha)
			KREK	Effektiv				
Guttet- Feschel	Talflanken und Täler	106	441	547	22.7	0.7	1.1	1.1

Abb. 7 Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung auf der Ebene der Gemeinden unter Berücksichtigung der erlassenen Planungszone (Stand am 25. Oktober 2021; Dienststelle für Raumentwicklung)

Gegen die erlassenen Planungszone sind 16 Einsprachen eingegangen. Die entsprechenden Einsprachebehandlungen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, gemäss kantonalem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung Artikel 19 und Artikel 35 kRPG fanden am 4. November 2021 im Büro der Gemeindeverwaltung Guttet-Feschel statt.

Bei den Einsprachebehandlungen wurden die Planungszone in folgenden Bereichen angepasst:

Parzelle Nr. 1121, Riset

Die Planungszone bei der Parzelle Nr. 1121 wird abgeändert, damit das bestehende Gebäude, welches teilweise auf der Parzelle Nr. 1121 und teilweise auf der Parzelle Nr. 1485 liegt, sich ausserhalb der Planungszone befindet. Es wurde eine entsprechende Grenzmutation durchgeführt, damit das bestehende Gebäude nicht auf zwei Grundstücken liegt.

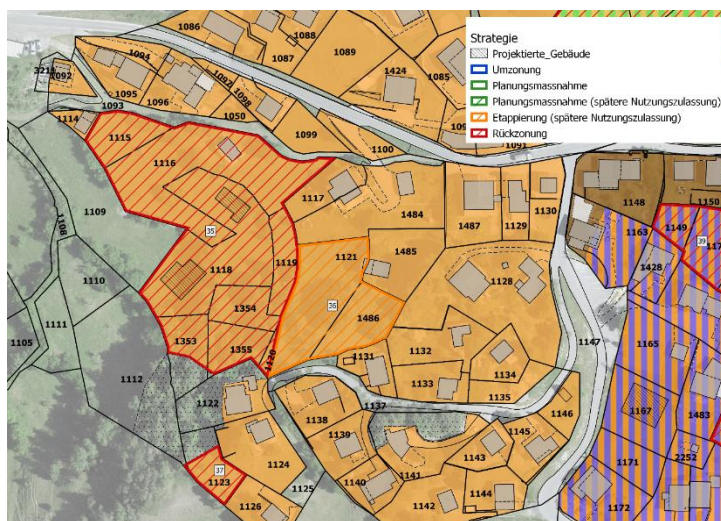
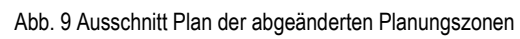


Abb. 8 Ausschnitt Plan der erlassenen Planungszone



Parzelle Nr. 205, Bonachra

Die Planungszone bei der Parzelle Nr. 205 wird abgeändert, damit die neu erstellte Terrasse des Wohnhauses nicht innerhalb der Planungszone zu liegen kommt und ein Abstand von 3.00 m eingehalten wird.

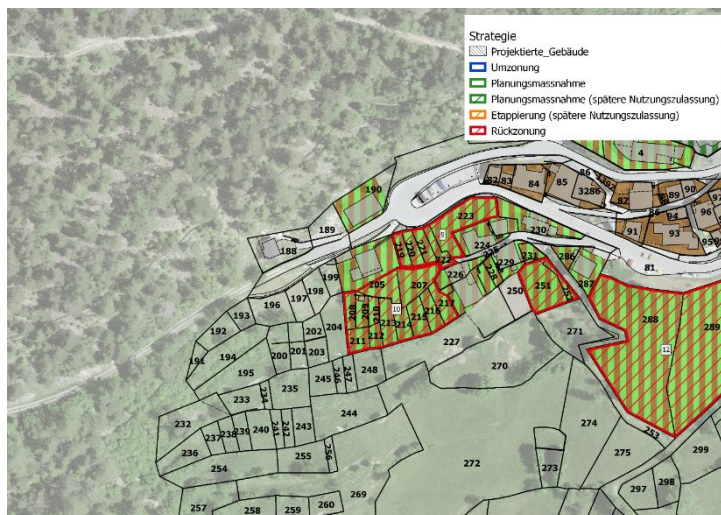


Abb. 10 Ausschnitt Plan der erlassenen Planungszone

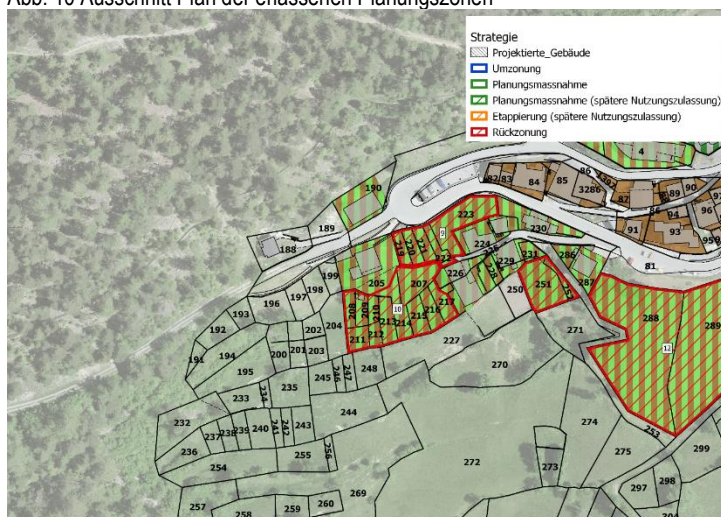


Abb. 11 Ausschnitt Plan der abgeänderten Planungszone

Parzelle Nr. 2563, Wiler

Die Planungszone bei der Parzelle Nr. 2563 wird abgeändert, damit alle technischen Anlagen des Sendemasts, welche sich teilweise auch auf dem Grundstück Nr. 2407 befinden, sich ausserhalb der Planungszone befinden.

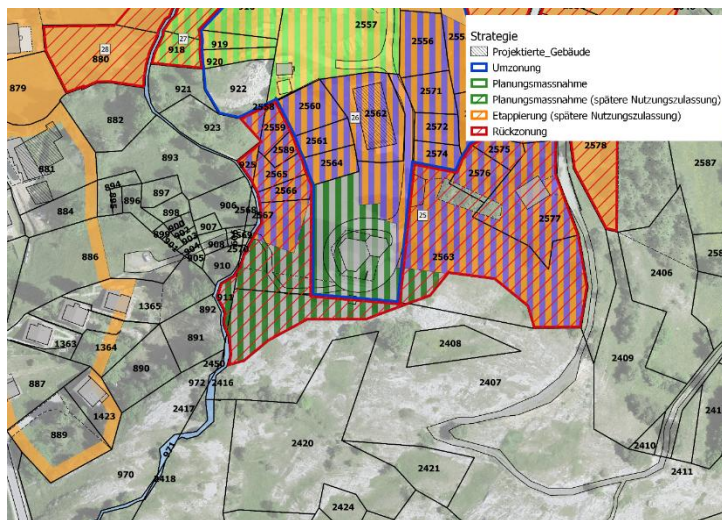


Abb. 14 Ausschnitt Plan der erlassenen Planungszone

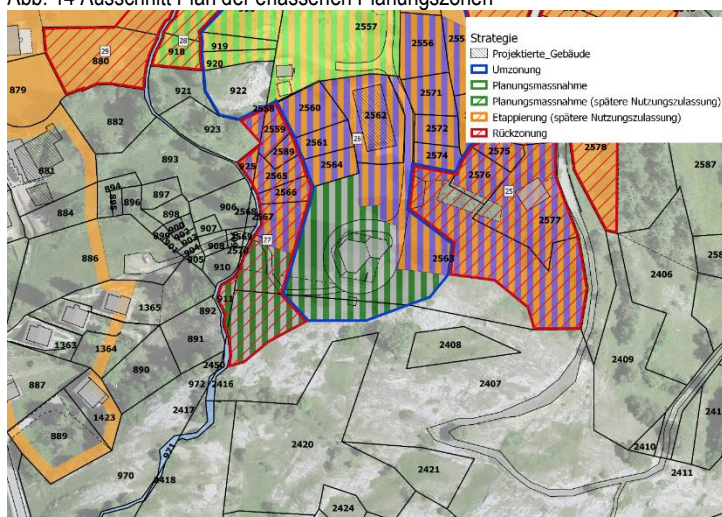


Abb. 15 Ausschnitt Plan der abgeänderten Planungszone

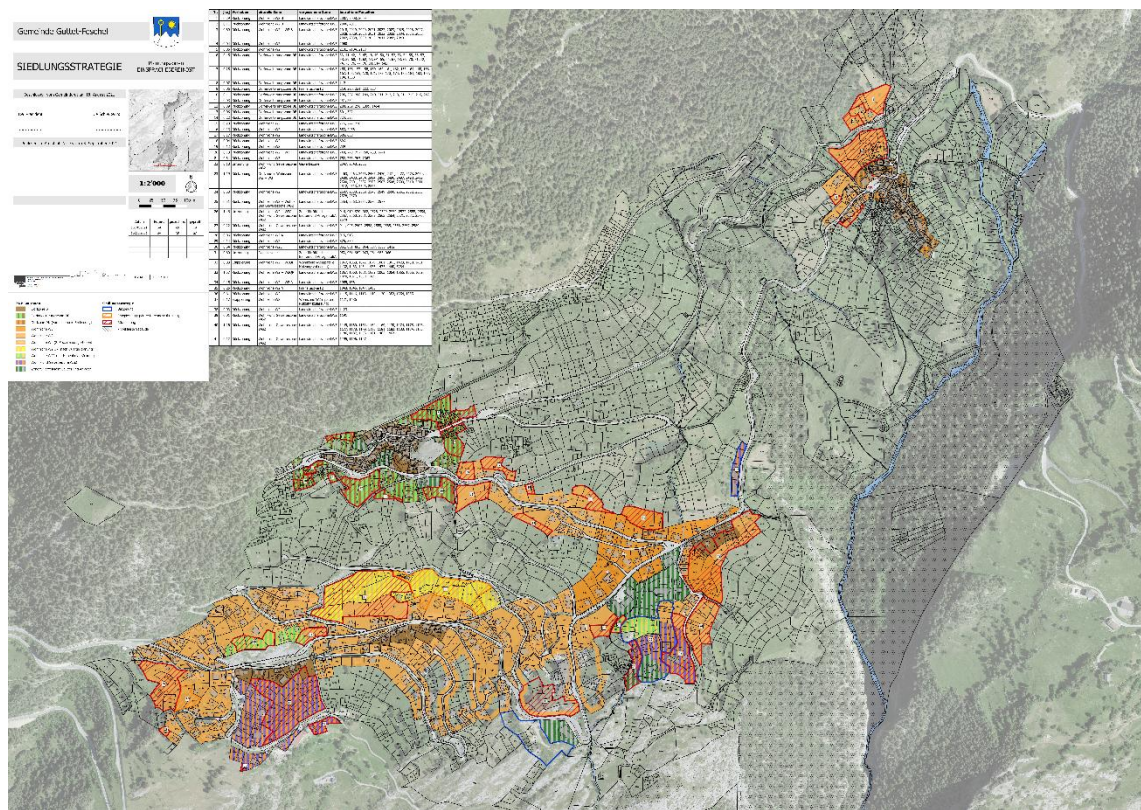


Abb. 16 Plan der erlassenen Planungszonen nach den Anpassungen der Einigungsverhandlungen

Die unerledigten Einsprachen wurden daraufhin am 23. Dezember 2021 dem Staatsrat zur Behandlung übergeben. Ein rechtskräftiger Entscheid steht aktuell noch aus.

4.5 Gesamtrevision der Nutzungsplanung

In einer dritten Phase hat der Gemeinderat einen Vorentwurf der Nutzungsplanung basierend auf den bestehenden Grundlagen erarbeitet. Dabei kamen die übergeordneten Vorgaben zum Tragen, aber auch das erarbeitete Raumentwicklungskonzept und die Überlegungen zum Erlass der Planungszonen, welche das zukünftige Siedlungsgebiet provisorisch definiert. Das Verfahren für die Gesamtrevision richtet sich nach den Vorgaben im kRPG, welches in Kapitel 10 dargelegt wird. Die Überlegungen zu den einzelnen Themenbereichen werden in den folgenden Kapiteln erörtert.

5 Betroffene Themenbereiche

Es handelt sich um eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung, somit werden alle Themenbereiche des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements grundlegend überarbeitet.

5.1 Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A)

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
A.1	Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche		
A.3	Infrastruktur		
A.4	Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben?	☒ ja	☐ nein
	Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Infrastruktur haben?	☐ ja	☒ nein
	Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden?	☐ ja	☒ nein
A.2	Fruchtfolgeflächen (FFF)		
	Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF ausgewiesen sind?	☒ ja	☐ nein
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen		
	Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten?	☐ ja	☒ nein
A.6	Wälder		
A.7	Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	☒ ja	☐ nein
A.8	Landschaft		
	Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen?	☒ ja	☐ nein
	Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?	☒ ja	☐ nein
A.9	Natur		
	Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?	☒ ja	☐ nein
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore		
		☒ ja	☐ nein

- Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?
- A.12 **Dritte Rhonekorrektion**
 Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektion betroffen ist: ☐ ja ☒ nein
 Trägt die Planungsmassnahme diesem Umstand Rechnung?
- A.13 **Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern**
 Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor? ☐ ja ☒ nein
 Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet? ☒ ja ☐ nein
- A.14 **Suonen**
 Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen? ☒ ja ☐ nein
- A.15 **Ufer des Genfersees**
 Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor? ☐ ja ☒ nein
- A.16 **Naturgefahren**
 Werden Naturgefahren erwähnt? ☒ ja ☐ nein

5.1.1 Landwirtschaftszonen (A.1)

Die Gemeinden:

- bezeichnen in ihrem ZNP zusammenhängende Landwirtschaftsflächen aufgrund der festgelegten Prioritäten und erarbeiten die diesbezüglichen Reglementsbestimmungen gemäss der festgelegten Klassierung der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung:
 - Landwirtschaftszone I: «Landwirtschaftliche Vorrangflächen, inkl. FFF»;
 - Landwirtschaftszone II: «Im Gesamtinteresse genutzte Agrarflächen»;
 - Geschützte Landwirtschaftszone;
 - Spezielle Landwirtschaftszone.
- berücksichtigen in ihrem ZNP die verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszonen und sehen Planungsmassnahmen im Hinblick auf eine zweckmässige Erschliessung vor;
- unterstützen die Landwirte in ihrer Absicht, bestehende traditionelle landwirtschaftliche Bauten zu erhalten und aufzuwerten indem die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich deren Um- und Ausbau (z.B. Produktion und Verkauf von regionalen Produkten, Handwerksbetriebe, Angebote für den Agrotourismus) aufgezeigt werden;
- stimmen Lage und Grösse der speziellen Landwirtschaftszone über die Gemeindegrenze hinaus ab und erarbeiten für die entsprechenden Vorhaben einen DNP, namentlich unter Berücksichtigung der unter Grundsatz 11 aufgeführten Ziele und Interessen.

Auf dem Gemeindegebiet werden landwirtschaftlich nutzbare Flächen der Landwirtschaftszone 1. und 2. Priorität sowie der geschützten Landwirtschaftszone zugewiesen.

Landwirtschaftszone 1. Priorität

Der Landwirtschaftszone 1. Priorität sind die landwirtschaftlichen Flächen zugewiesen, die unbedingt erhalten werden müssen und die sich vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung, den Obst- oder den Gartenbau eignen. Es handelt sich dabei insbesondere um Fruchtfolgeflächen FFF und grundsätzlich um alle landwirtschaftlichen Flächen, die maschinell bewirtschaftet werden können, wobei die Vielfalt der Landschaften und die Biodiversität sowie die natürlichen Ressourcen bewahrt bleiben.

Die Landwirtschaftszone 1. Priorität wird im Rahmen der Gesamtrevision aufgrund der Auszonungen ausgedehnt. Mehr dazu findet sich in Kap. 6.2.

Landwirtschaftszone 2. Priorität

Der Landwirtschaftszone 2. Priorität sind die Flächen zuzuweisen, welche im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um Flächen an steilen Lagen, mit geringer Bodentiefe und mit schwierigen klimatischen Verhältnissen, vor allem in Alpgebieten, die über eine natürlich bedingte eingeschränkte Fruchtbarkeit und Produktivität verfügen. Sie können sowohl in der Ebene als auch in den Bergen liegen. Die Bewirtschaftung der Landwirtschaftszone 2. Priorität dient neben der landwirtschaftlichen Produktion auch dazu, die Waldausdehnung zu begrenzen und die Vielfalt der Landschaft und die Biodiversität zu fördern.

Die Landwirtschaftszone 2. Priorität wird im Rahmen der Gesamtrevision aufgrund der Auszonungen ausgedehnt. Mehr dazu findet sich in Kap. 6.2.

5.1.2 Fruchtfolgeflächen (A.2)**Die Gemeinden:**

- a) informieren sich bei der Dienststelle, welche mit der Raumplanung beauftragt ist, vor jeglichen Planungsmassnahmen über den Stand der FFF auf ihrem Gebiet;
- b) treffen für den qualitativen und quantitativen Schutz der FFF die notwendigen raumplanerischen Massnahmen (z.B. Zuweisung in die Landwirtschaftszone, Festlegen von spezifischen Vorschriften);
- c) begründen in einem Bericht, welcher der zuständigen Stelle vorzulegen ist, sämtliche beanspruchte FFF und schlagen flächengleiche Kompensationen von entsprechender Qualität vor;
- d) stellen sicher, dass die Qualität der FFF geschützt wird und untersagen jegliche Aktivitäten, welche zur Degradierung des Bodens führen kann.

Ziel der Raumentwicklung ist eine haushälterische Nutzung des Bodens, um insbesondere genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten und damit zur Sicherstellung der Grundversorgung der Schweiz beizutragen. In diesem Sinne und um die Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung zu lenken, müssen die bestgeeigneten Landwirtschaftsflächen geschützt werden, insbesondere durch deren Inventarisierung als Fruchtfolgeflächen (FFF). Dabei handelt es sich gemäss Artikel 26 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) um Gebiete, welche für die Landwirtschaft geeignet sind; sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat auf ihrem Gemeindegebiet zwei inventarisierte Fruchtfolgeflächen. Die eine befindet sich im Gebiet «Zälg» und die andere im «Wilerzälg». Durch die vorgesehenen Reduktionen des Baulandes in der unmittelbaren Umgebung entstehen hier Potentiale für die Erweiterung von Fruchtfolgeflächen und allfällige Kompensationsflächen.

Im Gebiet «Wilerzälg» überschneidet sich der Perimeter der Fruchtfolgeflächen mit dem Perimeter der inventarisierten Trockenwiesen- und Weiden (TWW). Dieser Nutzungskonflikt ist auf kantonaler Ebene zu bereinigen.



Abb. 17 Inventarisierte Fruchtfolgeflächen im Gebiet «Zälg»

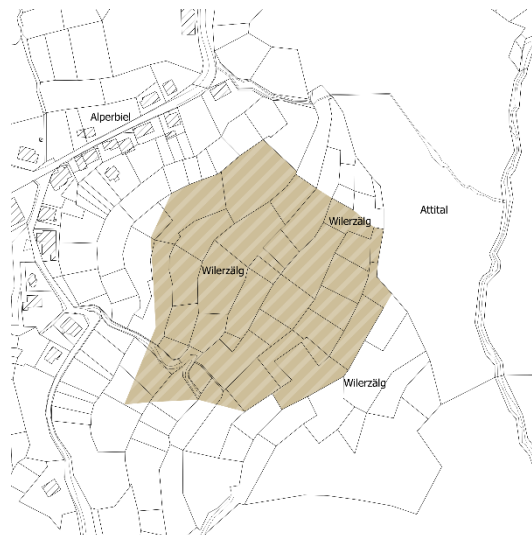


Abb. 18 Inventarisierte Fruchtfolgeflächen im Gebiet «Wilerzälg»

5.1.3 Reben (A.3)

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel gibt es keine Rebbauzone. Mit dem Koordinationsblatt Reben (A.3) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.1.4 Strukturverbesserungen (A.4)

Die Gemeinden:

- a) erstellen bei Bedarf alleine oder in Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden ein REP und legen die zweckmässigen Strukturverbesserungsmassnahmen für die verschiedenen landschaftlichen und landwirtschaftlichen Einheiten fest;
- b) legen auf ihrem Gemeindegebiet die Perimeter der geeigneten und förderungswürdigen Strukturverbesserungen fest;
- c) initiieren und unterstützen die Realisierung von Strukturverbesserungen auf ihrem Gemeindegebiet;

Die Strukturverbesserungen umfassen verschiedene Bereiche, wie die landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen, den Bau und die Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude sowie den Erhalt und die Verbesserung traditioneller landwirtschaftlicher Strukturen wie z.B. Suonen, Trockensteinmauern und Alpbäude. Die Strukturverbesserungen erhalten zudem das einzigartige landwirtschaftliche, kulturelle, landschaftliche und ökologische Erbe. Grundsätzlich ermöglicht die Strukturpolitik eine rationelle und nachhaltige Entwicklung der Produktionsstrukturen im ländlichen Raum, dies umfasst sowohl die Kulturtechnik (z.B. Regionale Entwicklungsprojekte, landwirtschaftliche Planungen, Güterzusammenlegungen, Strassenbau, Mauern, Bewässerungen, Suonen) als auch den landwirtschaftlichen Hochbau (z.B. Ökonomiegebäude, Alp-

gebäude). Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sind auch bei der Begleitung von Ausführungsprojekten angezeigt, wie den Bau neuer Verkehrsinfrastrukturen (A9), die Dritte Rhonekorrektur und weitere Wasserbauprojekte sowie Renaturierungsprojekte von Fliessgewässern. Die Strukturverbesserungen zielen darauf ab, den Flächenbedarf dieser Grossprojekte einzuschränken und die Auswirkungen bestmöglich auf die bewirtschafteten Böden und die Landwirtschaftsbetriebe zu verteilen.

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat das Mandat für die Erarbeitung der kommunalen Natur- und Landschaftswerte vergeben. Aus dieser Arbeit können allenfalls Potentiale für Strukturverbesserungsprojekte entstehen.

Guttet-Feschel ist seit 2012 im Vernetzungsprojekt (ÖVP) der Leuker Sonnenberge involviert. Der Projektperimeter umfasst Flächen der Gemeinde Leuk (inkl. Erschmatt), Guttet-Feschel, und Gampel-Bratsch und verfolgt das Ziel die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Konkreter soll das Vernetzungsprojekt dazu führen, dass

- die charakteristischen Elemente der Natur- und Kulturlandschaft der Leuker Sonnenberge, wie Hecken, extensive Weiden, artenreiche Fettwiesen, Trocken- und Steppenrasen etc. erhalten und aufgewertet werden;
- die längerfristige Entwicklung von bestehenden wertvollen Habitaten am Vorkommen bestimmter, für die Region typischer Tier- und Pflanzenarten, so genannter Ziel-/Leitarten, gemessen werden.

Die floristische Bewertung auf dem Gebiet von Guttet-Feschel wurde im Vernetzungsprojekt wie folgt bewertet:

Guttet-Feschel (Dorf Guttet)	Süden von Guttet: Der Hang unterhalb der Ortschaft Guttet weist ein Mosaik aus TWW-Flächen und Halbtrockenrasen auf, mit vorwiegender Weidenutzung (Vorkommen von <i>Gentiana cruciata</i>). Brache mit grosser Population von <i>Bunium bulbocastanum</i> .
	Norden von Guttet: Rund um die Ortschaft dominieren Fettwiesen mit intensiver Nutzung, weiter ausserhalb befinden sich Halbtrockenrasen, welche beweidet werden. Ein beträchtlicher Teil der Flächen wird noch traditionell bewässert.
Guttet-Feschel (Dorf Feschel)	Östlich der Ortschaft Feschel befinden sich mehrheitlich artenarme Fettwiesen, im Westen dagegen Halbtrockenrasen, welche wenig bewässert und hauptsächlich mit Schafen beweidet werden (Tendenz zur Überweidung). Generell ist die Flora verarmt, jedoch können noch einige Vorkommen von <i>Hypochaeris maculata</i> festgestellt werden

Durch die vorgesehenen Massnahmen in der Nutzungsplanung wird das Vernetzungsprojekt nicht tangiert. Es finden kaum Neueinzonungen ins Bauland statt und die landwirtschaftlichen Flächen werden ausgeweitet.

Weiter hat die Gemeinde Guttet-Feschel in den Jahren 2016 bis 2018 ein Berieselungsprojekt im Gebiet Guttet mit einem Perimeter von rund 50 ha ausarbeiten lassen, welches dann aber nicht umgesetzt wurde.

5.1.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen (A.5)*

Aufgrund der Tatsache, dass das Koordinationsblatt A.5 vom Bundesrat nicht genehmigt wurde, fehlt für die genannten Zonen die rechtliche Grundlage. Aus diesem Grund wurden in Guttet-Feschel keine dieser Zonen ausgeschieden.

5.1.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung (A.6)

Die Gemeinden:

- a) stellen die Zugänglichkeit des Waldes sicher und passen ihre Verkehrsnetzpläne falls notwendig an;
- b) stellen die Koordination zwischen den kommunalen Verkehrsplänen, den Zonennutzungsplänen, den Entwicklungsplänen des ländlichen Raumes und den Grundlagendokumenten der Waldplanung namentlich den Waldfeststellungsplänen sicher;
- c) unterstützen die Schaffung, die Pflege und die Wiederinstandstellung der Schutzwälder und der entsprechenden Infrastrukturen sowie die Biodiversitätsprojekte im Wald und die Umsetzung von generellen Aufgaben im öffentlichen Interesse, für welche die Förster zuständig sind;
- d) prüfen im Rahmen des Baus oder Umbaus von kommunalen Gebäuden die Zweckmässigkeit der Verwendung von einheimischem Holz.

Der Wald als wichtige Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen erfüllt verschiedene wichtige Funktionen für die Gesellschaft. Er ist Teil unserer vielfältigen Kulturlandschaft und hat je nach Lage im urbanen oder ländlichen Raum eine andere Bedeutung.

Es werden grundsätzlich folgende Funktionen des Waldes unterschieden:

Schutz gegen Naturgefahren (Schutzwald)

Zurzeit haben fast 87% der Walliser Wälder eine prioritäre Schutzfunktion. Ziel der Eingriffe ist es, diese Wälder in einem Zustand zu erhalten, welcher es erlaubt, deren Funktionen optimal und ohne Unterbrüche zu erfüllen. Der Wald bietet nachweisbar das beste «Kosten-Nutzen-Verhältnis» für den passiven Schutz gegen Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Bodenerosion. Die Schutzwaldpflege verlangt ausserdem präventive Massnahmen gegen Gefährdungen, welche das Gleichgewicht oder den Bestand des Waldes stören können (z.B. Waldbrand, Wildschäden, Klimawandel). Die Forstdienste fördern dabei die natürliche Verjüngung der Schutzwälder durch angepasste Bewirtschaftungsformen.

Holzproduktion (z.B. von Bauholz, Brennholz)

Auf Kantonsebene wird die Ressource Holz für den Bau- und Brennholzmarkt aufgrund der steigenden Nachfrage immer wichtiger. Der Holzverkauf stellt dabei einen Teil der Finanzierung der Eingriffe, welche zur Erhaltung der Schutzfunktion der Wälder erforderlich sind, sicher. Gemäss schweizerischem Landesforstinventar weist der Walliser Wald einen hohen Holzvorrat auf. Es wächst jährlich fünf Mal mehr als geschlagen wird. Grosse Mengen Holz bleiben im Wald zurück und der Wald überaltert. Mit einer auf die Nachhaltigkeit ausgerichteten Waldwirtschaft können die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung und Vermarktung des Holzes geschaffen werden.

Natur- und Landschaft (Biodiversität)

Der Wald ist Lebensraum für Wildtiere und Pflanzen; rund 35% aller Arten sind vom Wald unmittelbar abhängig. Ausserdem leben im Wald rund die Hälfte der 3'550 nationalen Prioritären Arten. Die Waldbewirtschaftung muss somit naturnah erfolgen, um die Artenvielfalt zu fördern und die Vernetzung der Lebensräume zu verbessern. Waldflächen können als Waldreservate ausgeschieden werden, um die biologische Vielfalt zu fördern und die natürliche Entwicklung des Wald-Ökosystems zu begünstigen. Ausserdem ermöglichen Eingriffe zugunsten der Biodiversität im Wald die Aufwertung der prioritären Biotope, die Bewahrung wichtiger Lebensräume und den Fortbestand der wertvollen traditionellen Bewirtschaftungsformen (z.B. Waldweiden, Kastanienselven).

Freizeit, Erholung und Tourismus (Wohlfahrt)

Sei es für Freizeitaktivitäten (z.B. Wege des Freizeitverkehrs, Seilpärke im Wald) oder als Naherholungsgebiet, die Wohlfahrtsfunktion des Waldes ist von zentraler Bedeutung und trägt zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei.

Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache deren Eigentümer. Damit die verschiedenen Waldfunktionen (Schutz, Produktion, Biodiversität, Wohlfahrt) sichergestellt werden können, sind die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Schutz der Wälder unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle durchzuführen. Ziel dieser Massnahmen ist es, den Fortbestand der verschiedenen Waldfunktionen zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Waldfunktionen und die Bedeutung des Waldes für die Raumentwicklung erfordern eine Koordination der verschiedenen Interessen.

Beim Wald werden untergeordnete, planhygienische Massnahmen vorgesehen im Gebiet «Riset». Die weiteren Waldflächen wurden mit der Grundlage von Luftbildern (2021) verifiziert. Der homologierte Waldkataster im Gebiet «Bohaltu» ist abgeschlossen. In den Plänen der Nutzungsplanung wird der neue Waldkataster dargestellt (vgl. Anhang 3 Änderungstabelle). Ende April 2024 wird zudem der Waldkataster nochmals öffentlich aufgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen in die Gesamtrevision integriert.

5.1.7 Waldausdehnung (A.7)

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen in Zusammenarbeit mit dem Kanton unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Leitfadens die prioritär offen zu haltenden bzw. die wieder zu öffnenden Flächen;
- b) legen Massnahmen gegen das Fortschreiten des Brachlandes und die unkontrollierte Waldausdehnung fest und erstellen falls erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton eine entsprechende landwirtschaftliche Planung;
- c) unterstützen die Bewirtschafter und den Kanton bei der Erarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen;
- d) erarbeiten in Ansprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Dokumente für die Waldfeststellung im Bereich der Bauzone und falls erforderlich in Gebieten ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldausdehnung verhindert werden soll;
- e) übertragen die definitiven Waldgrenzen als Hinweis in den Zonennutzungsplan und passen diesen falls erforderlich an;
- f) verfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Entwicklung der Brachlandflächen und des Waldareals auf ihrem Gemeindegebiet und überprüfen die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Mit der Waldgesetzrevision vom 1. Juli 2013 hat der Bund verschiedene Instrumente geschaffen, um die unkontrollierte Waldausdehnung einzudämmen, das Kulturland besser zu schützen und Rechtssicherheit für die Bodeneigentümer zu schaffen. Dabei soll der Waldeinwuchs in erster Linie mit aktiven Bewirtschaftungsmassnahmen eingedämmt werden. Dort wo der Kanton die Zunahme der Waldfläche verhindern will, kann er zusätzlich definitive Waldgrenzen festlegen (Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald).

Im Sinne einer geordneten Landschaftsplanung und einer koordinierten Nutzung des Bodens ist es notwendig, dass die Entwicklung und der Zustand des Waldes in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, der Raumplanung und dem Natur- und Landschaftsschutz als Ganzes analysiert und soweit notwendig gelenkt wird.

Der homologierte Waldkataster wurde in den Zonennutzungsplan übertragen und bei der Gesamtrevision berücksichtigt.

5.1.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft (A.8)

Das Mandat für die Erarbeitung der kommunalen Natur- und Landschaftswerte wurde von der Gemeinde an die FUAG vergeben und wird zeitgleich mit der Gesamtrevision beim Kanton vorgeprüft. Die erarbeiteten Inhalte, welche eine grundeigentümergebundene Regelung benötigen, wurden in den Zonennutzungsplan und in das Bau- und Zonenreglement integriert (siehe dazu Kap. 5.1.9).

5.1.9 Naturschutz und Pflege der Natur (A.9)

Die Gemeinden:

- a) übertragen die Naturschutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung in ihren ZNP und legen die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten im BZR fest;
- b) können Rückzugsgebiete für Wildtiere schaffen und diese in ein entsprechendes kommunales Planungsinstrument übertragen;
- c) unterstützen Projekte für neue Naturschutzgebiete in Übereinstimmung mit dem kantonalen ökologischen Netz der Rhone-Ebene (REC);
- d) berücksichtigen den Naturschutz bei der Erarbeitung von Projekten mit erheblichen räumlichen Auswirkungen und schlagen Massnahmen zur Projektoptimierung vor;
- e) erfassen auf ihrem Gemeindegebiet die schützenswerten natürlichen Lebensräume von kommunaler Bedeutung;
- f) berücksichtigen die Aspekte des Naturschutzes im Rahmen der Bewirtschaftung und des Unterhalts ihrer Infrastrukturen (z.B. Parks, öffentliche Plätze, Strassenböschungen), fördern die Schaffung von Grünflächen und/oder urbanen Naturflächen und schenken dem Übergang zwischen Stadt und Natur ein besonderes Augenmerk;
- g) beugen dem Auftreten von Neobiota vor und bekämpfen diese mittels der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf mögliche Präventionsmassnahmen.

Der Naturschutz umfasst alle Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Ökosysteme als Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Die seltenen oder bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume erfordern einen besonderen Schutz.

Inhalte im Zonennutzungsplan (ZNP) und im kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR)

Siehe dazu auch Unterlagen der FUAG, diese sind detaillierter, hier wird nur auf die Umsetzung im ZNP und dem BZR eingegangen.

Nationale Ebene

Die Gemeinde umfasst einen Teil des BLN-Perimeters (Objekt Nr. 1714, Bergji – Platten). Dieser wurde hinweisend in die Nutzungsplanung übertragen. Dieses betrifft im Natur- und Landschaftskonzept das Objektblatt LSZ-03 der FUAG. Die Schutzziele dieses Perimeters sind die folgenden:

- Die Felsensteppenlandschaft in ihrer weitgehenden Unberührtheit, Naturnähe sowie in ihrer Ausdehnung erhalten.
- Die Silhouette des Hügelzuges erhalten.
- Die Feschilju-Schlucht mit ihren Erosionsformen in ihrer Ursprünglichkeit erhalten.

- Das Mosaik aus Felsplatten und -köpfen, Waldrelikten, wärmeliebenden Trockenrasen und Schuttfuren erhalten.
- Die Felsensteppe mit ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion für zahlreiche charakteristische Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für den Ortolan, erhalten.
- Die Auenrelikte entlang des Rottens mit ihren Lebensräumen sowie den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die Waldgesellschaften, insbesondere die sehr seltenen, erhalten.
- Den Feschilju und sein Ökosystem in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten.
- Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Äcker, Obstbäume und Rebberge erhalten.
- Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.

Nationale Ebene

Die NSZ-07 bis NSZ-11 sind als TWWn im ZNP abgebildet (Naturschutzzone von nationaler Bedeutung).

LSZ 03: Landschaftsschutzzone von nationaler Bedeutung; BLN.

Regionale Ebene

NSZ 01, 02, 03 und 06: Diese überlagern jeweils die TWW-Flächen und werden als neue regionale Naturschutzzonen ausgeschieden (siehe auch separate Objektblätter im BZR).

Kommunale Ebene

LSZ 01: Neue lokale Landschaftsschutzzone; nördliche Gemeindefläche (siehe separates Objektblatt).

LSZ 02: Im ZNP und BZR abgebildet und geschützt (siehe separates Objektblatt).

NSZ 04 und 05: Diese Gebiete sind gänzlich neu als Naturwerte inventarisiert (d.h. bspw. ohne TWW-Bezug). Es handelt sich entweder um Waldfläche oder etwas abgelegene Gebiete vom Siedlungsgebiet. Diese werden neu als kommunale Naturschutzzone ausgewiesen (siehe separate Objektblätter).

GLZ 01 bis GLZ 05: Diese Flächen werden im Baureglement folgendermassen geschützt: "Die geschützte Landwirtschaftszone umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer agrarökologischen Eigenart und/oder ihrer besonderen Schönheit erhalten werden müssen." Zudem wird wiederum auf die Objektblätter verwiesen. In den Objektblättern wird auf eine Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung hingewiesen.

NEO: Keine grundeigentümerverbindliche Regelung, da Kontrollaufgabe noch nicht vollständig geklärt.

PA: Keine grundeigentümerverbindliche Regelung, da diese in den Schutz zonen (bereits grundeigentümerverbindlich geregelt) enthalten sind und nicht mehr gesichert werden müssen.

Änderungen im Vergleich zur heutigen planrechtlichen Grundlage: Die beiden kommunalen Naturschutz zonen im Gemeindegebiet werden nicht mehr als solche in den neuen Zonennutzungsplan übernommen. Beide Gebiete umfassen Flächen, die neu als Freihalte zonen ausgeschieden werden, aber ohne

überlagernde Schutzzone. Da es sich bei der Freihaltezone um eine Grundnutzungszone handelt und sich die Schutzziele decken, ist dies nachvollziehbar.

Die heute kantonale und national geschützten Naturschutzzone sind im Rahmen der neuen Inventarerhebung ebenfalls abgedeckt worden und weiterhin grundeigentümergebunden gesichert (südöstlicher Gemeindebereich).

5.1.10 Naturparks und UNESCO-Welterbe (A.10)

Die Gemeinden:

- a) beteiligen sich an der Errichtung der Trägerschaft des Parks oder des UNESCO-Welterbes, in welcher sie massgeblich vertreten sind;
- b) arbeiten an der Ausgestaltung des partizipativen Prozesses mit;
- c) legen die Parkprojekte von nationaler Bedeutung der Urversammlung zur Annahme vor;
- d) beschliessen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Trägerschaft das Leitbild für den Betrieb und die Qualität des Parks oder des UNESCO-Welterbes;
- e) setzen die spezifischen Parkziele um, die im Leitbild für die nächsten mind. 10 Jahre festgelegt wurden;
- f) berücksichtigen die Parkziele und koordinieren diese mit den raumwirksamen Tätigkeiten, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Richtplans;
- g) gewährleisten des Schutzes der aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) des UNESCO-Welterbes über kommunale Raumplanungsinstrumente (Pläne und Planungsreglemente);
- h) bewahren das Gebiet des UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch in seiner gesamten Vielfalt für die heutige und für die kommenden Generationen und streben dabei eine nachhaltige Entwicklung als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturraum im Sinne der unterzeichneten Charta an.

Anhang 1: Naturpärke von nationaler Bedeutung im Wallis (Stand am 10.11.2021)

Nr.	Projekt	Parktyp	Gemeinden	Fläche (km ²)	Koordinationsstand
1	Binntal	Regionaler Naturpark	Binn, Bister, Goms (Blitzingen, Niederwald), Ernen, Grengiols	181.2	Festsetzung
2	Pfyn-Finges	Regionaler Naturpark	Agarn, Albinen, Crans-Montana, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Leuk, Leukerbad, Oberems, Salgesch, Siders, Turtmann-Unterems, Varen	318.9	Festsetzung
3	Vallée du Trient	Regionaler Naturpark	Evionnaz, Finhaut, Martigny-Combe, Saint-Maurice, Salvan, Trient, Vernayaz	222	Zwischenergebnis

Anhang 2: UNESCO-Welterbe (Stand am 30.05.2018)

Nr.	Projekt	Gemeinden	Fläche (km ²)	Koordinationsstand
1	SAJA	Ausserberg, Baltschieder, Bellwald, Bettmeralp, Blatten, Eggerberg, Ferden, Fieschertal, Kippel, Naters, Niedergesteln, Raron, Riederalp, Steg-Hohtenn, Wiler	824	Festsetzung
2	Suonen			Vororientierung

Ein Park von nationaler Bedeutung ist ein ergänzendes raumplanerisches Entwicklungsinstrument auf freiwilliger Basis mit dem vorrangigen Ziel, die nachhaltige Entwicklung einer Region zu fördern. Die Schaffung eines Parks erfordert grundsätzlich keine neuen Schutzbestimmungen und basiert auf einem partizipativen gemeindeübergreifenden Vorgehen. Ziel eines Parks ist es keineswegs, eine Region abzuschotten, sondern im Gegenteil die Bevölkerung in diesem Gebiet mittels der Förderung nachhaltiger sozioökonomischer Aktivitäten, welche mit dem Natur- und Landschaftsschutz vereinbar sind, zu halten. Die Wahrnehmung, welche mit der Verleihung des Park-Labels erzielt wird, ist ein Plus für die Regionen, welche darauf abzielt, sich als nachhaltige Tourismusdestination zu entwickeln und die optimale Inwertsetzung ihres natürlichen und kulturellen Reichtums sowie der regionalen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und handwerklichen Produkte zu fördern.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unterscheidet folgende drei Parkkategorien von nationaler Bedeutung:

Der Nationalpark ist ein grosses Gebiet, welches der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der natürlichen Entwicklung der Landschaft dient.

Der regionale Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes ländliches Gebiet, das sich im Speziellen durch hohe Natur- und Landschaftswerte auszeichnet. Die Gebäude und Infrastrukturen sind gut in die Landschaft integriert und die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung wird im Park gefördert. Ein regionaler Naturpark kann zudem unter bestimmten Bedingungen das UNESCO-Label «Biosphärenreservat» erlangen.

Der Naturerlebnispark ist ein Gebiet, das in einer dicht besiedelten Region liegt (im Umkreis von 20 km des Kerns einer Agglomeration, in topographisch ähnlicher Höhenlage sowie mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar ist). Dieser Park soll über naturnahe Gebiete verfügen, welche sich für die didaktische Vermittlung von Naturerlebnissen anbieten und die Lebensqualität der städtischen Bevölkerung verbessern. Ein Naturerlebnispark umfasst eine Fläche von mindestens 6 km² und ist in zwei Zonen mit folgenden Besonderheiten gegliedert: Eine mindestens 4 km² grosse Kernzone und eine Übergangszone, welche eine Pufferfunktion zwischen der Kernzone und der Umgebung hat.

Guttet-Feschel ist Teil vom regionalen Naturpark Pfyn-Finges, welcher sich im Mittelwallis zwischen Gampel und Sierre und von 500 bis 4'100 m.ü.M. erstreckt. Der Park hat im August 2012 das «Parklabel» erhalten und befindet sich derzeit in der Betriebsphase. Der Parkvertrag wie auch das Label wurden im Jahr 2021 erneuert. Er zeichnet sich insbesondere durch seine Lage an der Sprachgrenze des Kantons aus. Der regionale Naturpark Pfyn-Finges verfolgt die folgenden spezifischen Ziele:

- Qualitätssteigerung der Produkte und Leistungen;
- Verbesserung der Koordination und Nutzen von Synergien;
- Bevölkerungswachstum (insbesondere in den Berggemeinden);
- Stärkung der Naturwerte;
- Stärkung der Kulturwerte;
- Stärkung der Vermarktung;
- Optimierung der Infrastruktur;
- Koordination der raumwirksamen Projekte innerhalb des Parkperimeters;
- Sensibilisierung in Bezug auf die Umwelt, die Werte des Parks und die nachhaltige Entwicklung;
- Reduktion der Naturgefahren bzw. Naturgefahrenprävention.

5.1.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore (A.11)

Die Gemeinden:

- a) können die verschiedenen ökologischen Netzwerke und die Wildtierkorridore in die entsprechenden kommunalen Planungsinstrumente integrieren;
- b) unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die regionalen ökologischen Vernetzungsprojekte;
- c) berücksichtigen die Aspekte der Fortbewegung der Wildtiere bei ihren Planungs- oder Unterhaltungsarbeiten, namentlich denjenigen im Zusammenhang mit der Strasseninfrastruktur und den Deponien und Abbaustellen sowie im Rahmen der Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung;
- d) berücksichtigen die regionalen Naturschutzkonzepte im Rahmen der Überarbeitung der Zonennutzungspläne und bei der Planung von Infrastrukturprojekten.

Ein ökologisches Netzwerk besteht aus prioritären Lebensräumen für die Biodiversität, die durch Korridore oder biologische Netze miteinander verbunden sind.

Ein Wildtierkorridor ist ein zentrales Element der ökologischen Vernetzung. Es handelt sich um eine funktionelle Verbindung zwischen verschiedenen Lebensräumen einer Art. Ein Wildtierkorridor fördert die Fortbewegung und die Verbreitung der Tierarten und besteht aus natürlichen miteinander verbundenen Strukturen (z.B. kleineren Wäldern, Waldrändern, extensiv genutzten Wiesen).

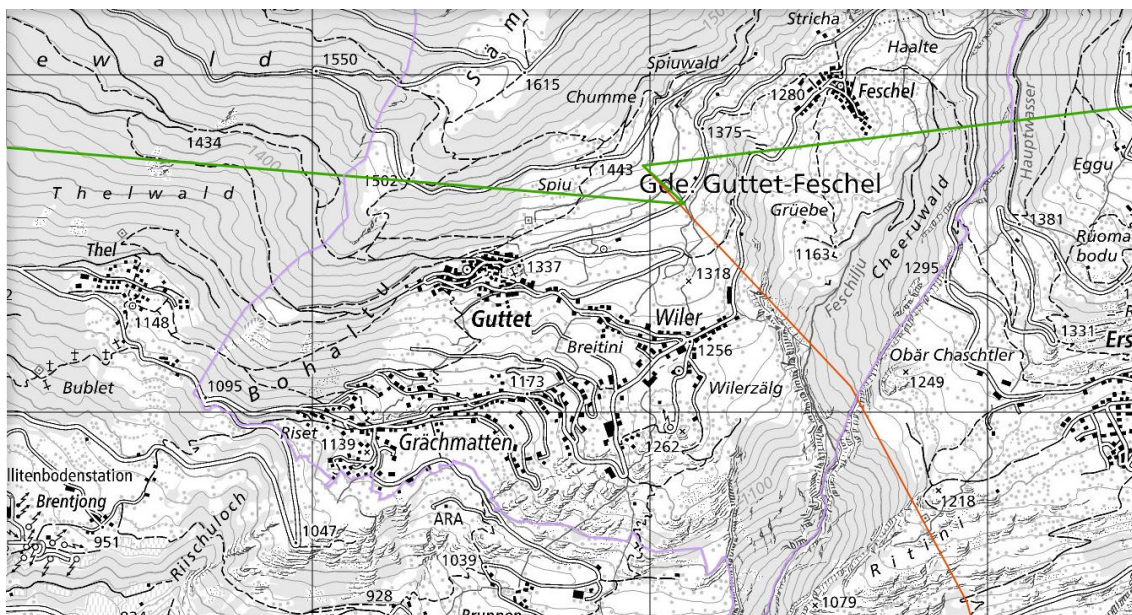


Abb. 19 Ausschnitt swisstopo mit Vernetzungssystem Wildtiere

Vernetzungssystem Wildtiere (Bundesamt für Umwelt BAFU)

In einem ersten Schritt wurden aus bestehenden Daten die bekannten Wildtierkorridore kantonsweise erfasst sowie potentielle Korridore mittels GIS ermittelt und in Wildtierkorridore von überregionalem, regionalem und lokalem Interesse eingeteilt. Anschliessend wurde für die ganze Schweiz das überregionale und regionale Vernetzungssystem in den Grundzügen visualisiert. Die Korridore wurden dann entsprechend der Bedeutung der Achse, auf der sie liegen, als Wildtierkorridore von überregionalem resp. regionalem Interesse klassifiziert. Die Daten für die Verbindungsachsen und Wildtierkorridore wurden von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach im GIS erfasst und bearbeitet. Die überregionalen Korridore und die Verbindungsachsen wurden 2012 aufgrund der Angaben der kantonalen Jagdverwaltungen durch das BAFU aktualisiert.

Legende

-  Nationale Verbindungsachse
-  Regionale Verbindungsachse

Das Vernetzungssystem der Wildtiere wurden bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Die übergeordnete Sicherung von Vernetzungselementen und grossen zusammenhängenden Grünräumen wird auch mit dem sich in Arbeit befindenden interkommunalen Richtplan (ikRP) angestrebt. Dieser Richtplan erlaubt eine gemeindeübergreifende Sichtweise und Sicherung.

5.1.12 Dritte Rhonekorrektur (A.12)

Mit dem Koordinationsblatt Dritte Rhonekorrektur (A.12) hat die Gemeinde Guttet-Feschel keine Berührungspunkte.

5.1.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern (A.13)

Die Gemeinden:

- a) legen auf ihrem Gemeindegebiet basierend auf dem kantonalen Gewässernetz und unter Berücksichtigung der Renaturierungsplanung und der Hochwassergefahrenstudien den Gewässerraum für die Fliessgewässer und die stehenden Gewässer fest;
- b) legen den Gewässerraum öffentlich auf und übertragen diesen in ihren ZNP;
- c) erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Wasserbauprojekte und setzen die erforderlichen baulichen Massnahmen (inkl. diejenigen des Hochwasserschutzes) und die Renaturierungsmassnahmen um;
- d) stellen einen fachgerechten Unterhalt der Fliessgewässer sicher und bevorzugen dabei extensive Methoden;
- e) bekämpfen die invasiven Pflanzen auf effiziente Art und Weise und beseitigen die exotischen Arten;
- f) stimmen sich über das Einzugsgebiet hinweg mit den anderen Gemeinden ab.

Die Bewirtschaftung der Fliessgewässer und der stehenden Gewässer (Seen) muss der Multifunktionalität der verschiedenen Lebensräume (z.B. Wald, Landwirtschaft, Siedlung) Rechnung tragen. Die Bewirtschaftung stellt somit den Schutz vor Hochwasser für die Bevölkerung und Güter sicher. Die erforderlichen Arbeiten erfüllen dabei ökologische Funktionen (Wildtiere, Flora, Netzwerke) und Erholungsfunktionen (Tourismus und Erholung).

Die Gemeinden sind namentlich verpflichtet den Gewässerraum auf ihrem Gemeindegebiet festzulegen. Der Gewässerraum ist eine nicht überbaubare Fläche und muss extensiv bewirtschaftet werden. Innerhalb der Siedlungen, genauer gesagt in den dicht überbauten Gebieten, kann die Breite des Gewässerraums jedoch reduziert werden, um die bauliche Nutzung der noch nicht überbauten Flächen und eine Verdichtung zu ermöglichen, sofern diese die Interessen der Nutzung des Gewässerraums überwiegen. Ferner ist es verboten (von Ausnahmen abgesehen) Fliessgewässer zu überdecken oder zu verrohren.

Die Hochwasserschutzprojekte, für welche die Gemeinden zuständig sind, werden parallel zur kantonalen Renaturierungsplanung der Gewässer durchgeführt.

Das Verfahren zur Festlegung des Gewässerraumes wurde nach der Auflage am 24. August 2022 homologiert. Der Gewässerraum wird in der Gesamtrevision des Zonennutzungsplanes übernommen und hinweisend auf den Zonennutzungsplan übertragen. Ebenso wurde der entsprechende Artikel mit den Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement verankert.

5.1.14 Suonen (A.14)

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Suonen unter Berücksichtigung des kantonalen Inventars;
- b) bestimmen die Suonen von kantonalen und regionaler Bedeutung als Schutzobjekte und legen die entsprechenden Bedingungen in ihrem Bau- und Zonenreglement fest;
- c) informieren die Dienststelle für Landwirtschaft über die Aufgabe und Wiederinstandstellung einer Suone oder über Arbeiten bzw. Massnahmen, welche ihre traditionelle Funktion beeinträchtigen könnten.

Neben der zentralen Bedeutung, welche die Suonen (Wässerwasserleitungen) für die traditionelle und moderne Landwirtschaft und die Natur und Landschaft haben, bilden diese ein zentrales Element des soziokulturellen Erbes des Wallis. Im Übrigen haben die Suonen seit Anfang der Achtzigerjahre für den Tourismus zunehmend an Bedeutung gewonnen und führen oft entlang von Freizeitverkehrswegen (z.B. Wanderwegen). Im Rahmen einer zeitgemässen Wasserbewirtschaftung verfügen die Suonen über ein besonderes Potenzial, unter anderem in der Waldbrandbekämpfung sowie bei der Regulierung und Ableitung des Oberflächenwassers von den Talflanken. Schliesslich können die Suonen im Rahmen des aktuellen Klimawandels, aufgrund ihrer genossenschaftlichen Bewirtschaftung und Verwaltung einer begrenzten natürlichen Ressource, künftig als Referenzbeispiel für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung dienen. In diesem Zusammenhang hat der Verein Walliser Suonen am 23. Februar 2016 beim Bundesamt für Kultur ein Kandidaturdossier zur Aufnahme der Suonen ins UNESCO Welterbe hinterlegt.

Aufgrund ihrer Bedeutung, müssen die Suonen erhalten und falls erforderlich wiederhergestellt werden. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen zum kantonalen Richtplans wurde 1993 ein Inventar der Suonen im Wallis erarbeitet. Dieses wurde 1998, 2002 und 2018 aktualisiert. Die Suonen wurden inventarisiert und gemäss ihrer Bedeutung (kantonal, regional, lokal) eingestuft. Diese Klassierung berücksichtigt einerseits ihre Funktion, Länge, den Bauwerkstyp, die Art der Wasserführung, die historische Bedeutung und andererseits ihr Interesse insbesondere für die Landwirtschaft, für die Natur und Landschaft sowie für den Tourismus.

Das kantonale Inventar der Suonen zeigt, dass die Anzahl der betriebenen Suonen im 20. Jahrhundert stark abgenommen hat (207 zu Beginn, 120 am Ende des 20. Jahrhunderts).

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel sind die zwei Suonen «Oberes Wasser» (Nr. 297, Regional mit grosser Bedeutung) und «Dorfwasser» (Nr. 299, Regional mit mittlerer Bedeutung) inventarisiert. Die beiden Suonen sind im Zonennutzungsplan gemäss der Datenbasis des Kantons hinweisend dargestellt. Zudem wird noch das «unter Wasser» (Abzweiger vom Dorfwasser) dargestellt, welches noch heute für die Bewässerung genutzt wird und dessen Sanierung mit Mitteln der Strukturverbesserungen unterstützt wurden. Das «mittlere Wasser» umfasst eine Länge von 4.1 km, wird aber nicht im Zonennutzungsplan dargestellt.

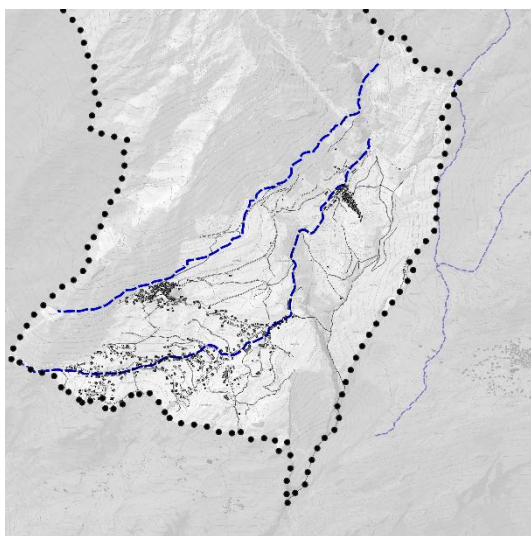


Abb. 20 Die beiden inventarisierten Suonen auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel wurden hinweisend auf den Zonennutzungsplänen übertragen.

5.1.15 Ufer des Genfersees (A.15)

Die Gemeinde Guttet-Feschel liegt nicht am Ufer des Genfersees. Mit dem Koordinationsblatt Ufer des Genfersees (A.15) hat die Gemeinde somit keine Berührungspunkte.

5.1.16 Naturgefahren (A.16)

Aufgaben	Instanzen	Tätigkeiten
1. Erfassen und Kartieren der potenziellen Naturgefahren		
Ereignisinventare	Der Kanton und die Gemeinden	analysieren die Ereignisse und erfassen diese (inkl. der Schäden), erarbeiten und aktualisieren die diesbezüglichen Kataster und Inventare.
Gefahrenkarten	Die Gemeinden	erstellen die Gefahrenkarten für die besiedelten Gebiete und die potenziell durch Naturgefahren bedrohten Infrastrukturanlagen unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien und aktualisieren diese Karten auf der Grundlage neuer Ereignisse oder neuer wissenschaftlicher Methoden.
	Die Gemeinden	erarbeiten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die entsprechenden Gefahrenzonenprojekte und legen diese öffentlich auf.
2. Definieren der Schutzdefizite und Risikobewertung		
Schadenpotenzial	Der Kanton und die Gemeinden	beurteilen das Schadenpotenzial für die besiedelten Gebiete und die Infrastrukturanlagen (z.B. Strassen, Eisenbahnlinien) und legen die entsprechenden Schutzziele fest.

Risikoanalyse	Der Kanton und die Gemeinden	erfassen basierend auf systematischen und wissenschaftlich abgestützten Verfahren sowohl die Intensität und die Häufigkeit von Naturgefahren als auch die zu erwartenden Schäden. Mit der anschliessenden Risikobewertung wird entschieden, welche Risiken als akzeptabel respektive inakzeptabel betrachtet werden.
Schutzkonzept	Der Kanton und die Gemeinden	definieren auf der Grundlage der Schutzdefizite und der Risikobewertung die Schutzprioritäten (der Kanton für die Rhone und die Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet).
3. Planen von Schutzmassnahmen		
Passive Massnahmen	Die Gemeinden	berücksichtigen bei all ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Gefahrenkarten, übertragen die Gefahrenzonen mit hinweisendem Charakter in den ZNP und legen die entsprechenden Bestimmungen im GBR fest sowie passen bei Bedarf ihren ZNP an.
	Die Gemeinden	können Planungszonen festlegen, um die geeigneten Schutzmassnahmen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.
	Der Kanton und die Gemeinden	sorgen dafür, dass im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ihre Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.
Aktive Massnahmen	Die Gemeinden	sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und unter Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften (z.B. Grundwasser, Boden) für eine geeignete Schutzwaldpflege und den Unterhalt der Gewässer sowie der bestehenden Schutzbauten.
	Der Kanton und die Gemeinden	realisieren die baulichen Schutzmassnahmen für Objekte in ihrem Eigentum (z.B. für die Fliessgewässer).
	Die Gemeinden	treffen bei ausserordentlichen Lagen mit Unterstützung des Kantons die erforderlichen Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet, namentlich die Schliessung von kommunalen Verkehrswegen und die Evakuierung gefährdeter Personen.
4. Periodisches Überprüfen		
Neue Ereignisse	Die Gemeinden	melden der verantwortlichen kantonalen Behörde alle neu festgestellten Ereignisse auf ihrem Gemeindegebiet.

Sichtbare Naturgefahren

Aufgrund seiner geografischen und geomorphologischen Lage ist der Kanton Wallis in besonderem Masse von Naturgefahren betroffen. Durch die charakteristische topografische Form der Bergtäler sind diese allen gravitativen Naturgefahrenarten ausgesetzt. Weiter besteht insbesondere in der Rhoneebene ein erhöhtes Schadenspotenzial durch Hochwasser. Um einen zweckmässigen Schutz zu gewährleisten und eine angemessene Planungsstrategie zu entwickeln, erfasst der Kanton Wallis die verschiedenen Arten von Naturgefahren wie folgt:

- Hydrologische Gefahren: Hochwasser, Überschwemmungen, Murgänge, Ufererosionen und Anschwemmungen, Regenabfluss;
- geologische Gefahren: Massenbewegungen (Rutschungen, Sackungen, Bodenabsenkungen, Bergstürze, Hangmuren, Steinschläge) und Erdbeben;

- nivo-glaziale Gefahren: Lawinen und Gletscherabbrüche.

Die Gemeinden erstellen mit finanzieller und fachlicher Unterstützung des Bundes Gefahrenkarten. Als Gefahrenkarten gelten technische Dokumente, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über den Wasserbau (kWBV) als Grundlage für die Ausscheidung der Gefahrenzonen dienen. Diese Gefahrenzonen, die vom Staatsrat genehmigt wurden, werden in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 kRPG mit hinweisendem Charakter in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Die dazugehörigen Vorschriften sind dem Bau- und Zonenreglement (BZR) anzufügen. Die Vorschriften legen die Beschränkungen der Eigentumsrechte und die baulichen Anforderungen fest, die je nach Zonentyp und Gefahrenstufen anzuwenden sind.

GEFAHRENSTUFE	
Stufe	Auswirkung auf Bauvorhaben
Rot - Erheblich	Grundsätzlich ist jegliches Bauen verboten, es sei denn, dass aufgrund einer Expertise der gesamten Zone eine positive Vormeinung für eine bedingte Bebauung erteilt wird.
Blau - Mittel	Bauen nur möglich auf Grundlage einer technischen Expertise, welche die baulichen Massnahmen zur Verringerung der Gefahr beschreibt und vom Gesuchsteller zusammen mit dem Baugesuch einzureichen ist.
Gelb - Gering	Bauen möglich unter Einhaltung der Vormeinung der zuständigen kantonalen Stelle und der darin enthaltenen individuellen Schutzaufgaben.
Gelb schraffiert	Bauen möglich in Abhängigkeit der Bauklassen gemäss SIA-Normen bzw. der Siedlungsdichte. In der Vormeinung der kantonalen Behörde werden die Schutzaufgaben festgehalten. Im Falle einer hydrologischen Gefahr ist von der Errichtung von Bauwerken abgesehen, die ein Hindernis für den Durchfluss im Restrisikobewirtschaftungskorridor darstellen können (z.B. Querdamm).
Restgefährdung	

Um das Risiko, welches von Naturgefahren ausgeht zu reduzieren, werden Schutzmassnahmen ausgearbeitet. Diese umfassen die folgenden drei Kategorien:

- passive Massnahmen (Raumplanung)
- Aktive Massnahmen (Bauliche, Waldbauliche und Unterhaltsmassnahmen)
- Organisatorische Massnahmen (Beobachtungs- und Alarmnetz, Evakuationspläne, usw.)

Erdbeben

Obwohl das Auftreten von Naturgefahren unmittelbar mit dem Klimawandel in den Berggebieten in Verbindung steht, darf nicht vergessen werden, dass das Wallis schweizweit einer der Kantone ist, welcher im besonderen Masse der Erdbebengefährdung ausgesetzt ist. Die Besonderheit von Erdbeben bringt es mit sich, dass für diese Art von Gefahr nur eine grossflächige Kartierung durchgeführt werden kann. Damit wird sowohl das Verfahren der öffentlichen Auflage durch die Gemeinden als auch dasjenige zur Genehmigung durch den Staatsrat hinfällig. Zum Schutz vor Erdbeben ist in der kantonalen Baugesetzgebung für alle Bauvorhaben die Anwendung der SIA-Normen 260 und Folgende vorgeschrieben.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Auf der Nutzungsplanung wurden die Lawinengefahrenkarten, die geologischen Gefahren und die hydrogeologischen Gefahren übertragen.

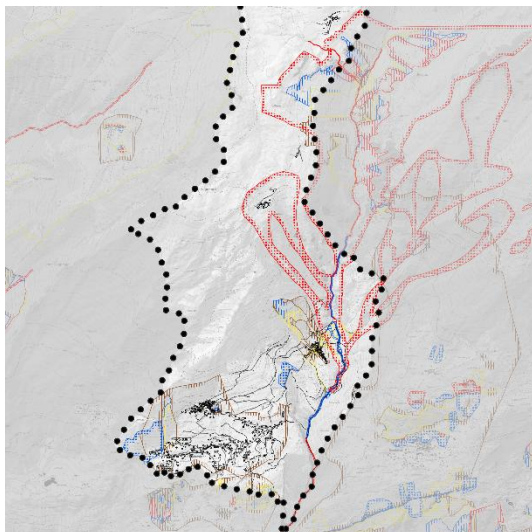


Abb. 21 Dargestellte Gefahrenzonen

5.2 Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B)

B. Tourismus und Freizeit			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
B.1	Integrierter Tourismus		
	Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik definiert?	☒ ja	☐ nein
	Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	☐ ja	☒ nein
B.2	Touristische Beherbergung		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten?	☐ ja	☒ nein
	Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht?	☐ ja	☒ nein
B.3	Camping		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?	☐ ja	☒ nein
B.4	Skigebiete		
	Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet?	☐ ja	☒ nein
	Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbindung?	☐ ja	☒ nein
B.5	Golfplätze		

Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz? ☐ ja ☒ nein

B.6 Freizeitlangsamverkehr

Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs? ☐ ja ☒ nein

5.2.1 Integrierter Tourismus (B.1)

Die Gemeinden:

- a) erarbeiten in Zusammenarbeit mit den lokalen touristischen Akteuren die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und stimmen diese mit den räumlichen Entwicklungsabsichten ab. Im Rahmen dieser Koordination sind namentlich die folgenden Aspekte zu behandeln:
 - die erwünschte touristische Entwicklung;
 - die intensiv und extensiv genutzten touristischen Gebiete;
 - die Verbindungen zwischen Siedlung, Verkehr und touristischer Infrastruktur;
 - die Beherbergungsformen, die Restauration und den Agrotourismus;
 - die Erreichbarkeit und die interne Verkehrserschliessung.
- b) überprüfen die Übereinstimmung der Projekte mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- c) stellen die erforderliche Koordination zwischen der Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturplanung sicher, gegebenenfalls mittels eines interkommunalen Richtplans.

Der integrierte Tourismus ist eine Grundlage für eine durchdachte und vernünftige Tourismusentwicklung, die auf ein Gleichgewicht zwischen Wirtschaft, Natur und Landschaft sowie der Gesellschaft ausgerichtet ist. Diese Tourismusform vereint intensive und extensive Nutzungen sowie Einheimische und Feriengäste während des ganzen Jahres.

Diese ambitionierte Entwicklung ist nur auf einer überregionalen, nationalen, sogar internationalen Ebene möglich und muss – um die Kundenbedürfnisse zu erfüllen – die Gemeindegrenzen überwinden.

Ein Wachstum des Bergtourismus ist nur möglich, wenn er auf den ganzjährigen Betrieb und ein diversifiziertes und integriertes Angebot ausgerichtet ist. Die für den Wintertourismus erstellten Infrastrukturanlagen sollten auch im Sommer genutzt werden können. Die Kombination von Landwirtschaft und Tourismus trägt wesentlich dazu bei, die Bergregionen als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten. Diese touristische Entwicklung sollte nicht nur den Anbietern touristischer Leistungen, sondern ebenfalls der gesamten Walliser Bevölkerung dienen. Die neuen Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sollten von hoher ästhetischer Qualität sein und sich gut in die Landschaft und die Dörfer integrieren.

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat sich die strategischen Leitlinien der Tourismuspolitik 2022 – 2026 erarbeitet. Der Erfolg des Tourismus in der Gemeinde Guttet-Feschel basiert auf folgenden Faktoren:

- Tradition und Brauchtum: Die Gemeinde besticht durch ihren traditionellen, urchigen und authentischen Charme und ist reich an Brauchtümern und Traditionen, welche von der Bevölkerung auch heute noch gelebt werden. Diese Ausgangslage bietet eine interessante und erfolgsversprechende Chance für die Angebotsentwicklung und Vermarktung. Die traditionelle Bauweise hat zudem dazu geführt, dass Gebäude ins Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder aufgenommen wurden.
- Lage: Die Gemeinde ist zentral und dennoch ruhig gelegen. Neben der Nähe zu städtischen Zentren fällt auch die Nähe zu diversen Naherholungsgebieten und destinationsübergreifenden

Tourismuspartnern positiv auf. Guttet-Feschel verfügt über eine gute Erreichbarkeit mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln. Ausserdem befindet sich die Gemeinde in einer auch fürs Wallis überdurchschnittlich sonnigen Lage. Dies erlaubt ein wintersicheres Strassennetz.

- Landschaft und Natur: Die Gemeinde verfügt über eine einmalige Aussicht auf die Alpen und das Rhonetal. Gäste finden überdies eine intakte Naturlandschaft mit artenreicher Fauna und Flora vor. Diesen Aspekt unterstreicht die Mitgliedschaft als Parkgemeinde innerhalb des Naturparks Pfyn-Finges.
- Kooperationen: Die Nähe und die enge Zusammenarbeit mit touristischen Partnern ist ein Erfolgsfaktor für den Tourismus der Gemeinde Guttet-Feschel. Die Erweiterung und Stärkung der Kooperation zwischen den touristischen Leistungsträgern, Destinationspartnern und destinationsübergreifenden Partnern, aber auch anderen Branchen (insbesondere der Landwirtschaft) sowie der Bevölkerung ist eine Chance.

Die Leitlinien der Tourismuspolitik definiert vier strategische Stossrichtungen, welche durch die lokale Tourismuspolitik verfolgt werden.

- Sinnvolle Kooperationen eingehen: Eine kleine Destination wie Guttet-Feschel ist für eine nachhaltige Tourismusentwicklung auf sinnvolle Kooperationen angewiesen. Es gilt sorgfältig abzuwägen, welche Leistungen vom Tourismusverein und welche destinationsübergreifend angeboten werden sollen. Dies erfordert ein strategisches Verständnis der Entscheidungsträger.
- Positionierung schärfen: Guttet-Feschel soll über eine klare Identität verfügen. Um sich von den umliegenden Destinationen abzuheben, sollen Nischenangebote gefunden werden. Beispielsweise könnten unter Einbezug der Vereine und der Bevölkerung die Traditionen und Brauchtümer in Wert gesetzt werden. Ausserdem bietet sich eine Positionierung als naturnaher Naherholungsraum an.
- Angemessener Ausbau touristischer Infrastruktur: Die touristische Infrastruktur ist im Vergleich zu grossen Destinationen im Oberwallis begrenzt. Diese gilt es zu erhalten und angemessen auszubauen, damit die Unterhalts- und Investitionskosten für die Gemeinde tragbar bleiben. Die vorhandene Infrastruktur soll fertiggestellt und besser genutzt werden.
- Megatrends aktiv nutzen: Mit Blick auf die Zukunft bietet es sich an, sogenannte Megatrends (langfristige Veränderungen) für die Destination zu nutzen. Diese Massnahme erfordert eine aktive Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung. Damit sollen neue Angebote kreiert werden, welche unter Umständen günstiger angeboten werden können. Hierbei können neue Technologien in Zusammenhang mit der digitalen Transformation einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Erarbeitung der Leitbild-Strategie (Tourismus) der Destination Leuk, Leukerbad und Guttet-Feschel ist im Jahr 2023 erfolgt. Zudem wird die Tourismusthematik auch im Rahmen des interkommunalen Richtplanes Pfyn-Finges behandelt. Guttet-Feschel hat nach der Erarbeitung der «Destinationszusammenlegung Leuk - Leukerbad - Guttet-Feschel» die Zusammenlegung abgelehnt. Hauptgrund ist der fehlende direkte Mehrwert für die zu erhöhenden und nach Leukerbad fliessenden Kurtaxen-Gelder.

Die Gemeinde hat für die Jahre 2022-2026 strategische Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik in Guttet-Feschel erarbeitet. Unter den strategischen Zielen wurde unter S3 «Angemessener Ausbau touristischer Infrastruktur» verankert, dass das Naherholungsgebiet «Lätzi Tolu» in Wert gesetzt und ein besonderes Angebot für Familien geschaffen wird. Mit der Ausarbeitung des DNP wird dies auch auf einer planerischen Ebene gesichert.

5.2.2 Touristische Beherbergung (B.2)

In der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden keine neuen Hotelzonen oder Zone für touristischen Aktivitäten ausgeschrieben.

5.2.3 Camping (B.3)

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel gibt es keine Campingzone. Mit dem Koordinationsblatt Camping (B.3) hat die Gemeinde Guttet-Feschel keine Berührungspunkte.

5.2.4 Skigebiete (B.4)

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel gibt es keine Skisportzone. Mit dem Koordinationsblatt Skigebiete (B.4) hat die Gemeinde Guttet-Feschel (noch) keine Berührungspunkte. Im Masterplan Torrent sind jedoch einige Strecken geplant, die über das Gemeindegebiet führen. Die Planung wird weiter zu verfolgen sein.

5.2.5 Golfplätze (B.5)

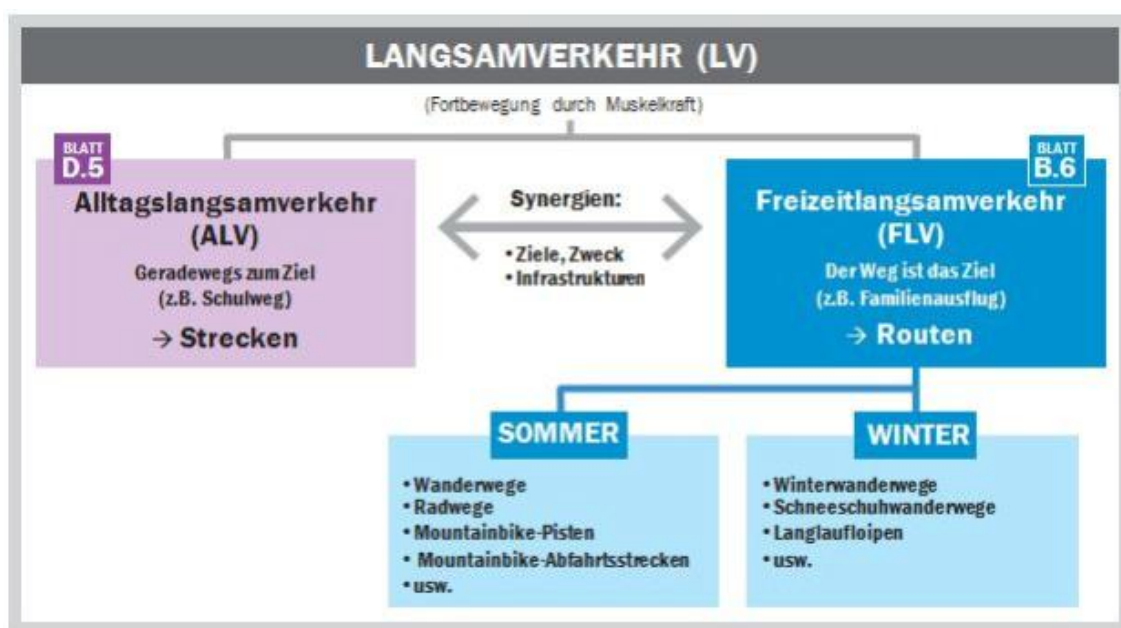
Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel gibt es keine Golfsportzone. Mit dem Koordinationsblatt Golfplätze (B.5) hat die Gemeinde Guttet-Feschel keine Berührungspunkte.

5.2.6 Freizeitlangsamverkehr FLV (B.6)

Die Gemeinden:

- a) planen in Zusammenarbeit mit dem Kanton ihre FLV-Netze unter Berücksichtigung der Strecken des ALV und in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Normen und Richtlinien;
- b) führen vor der Realisierung der Routen ein Plangenehmigungsverfahren im Sinne des GWFV durch;
- c) ergreifen raumplanerische Massnahmen (Anpassung des Zonennutzungsplans und/oder des kommunale Bau- und Zonenreglements) für Nebenanlagen und nahe beieinanderliegende Pisten innerhalb einer klar definierten Fläche (z.B. Bikepark, breit angelegte Langlaufloipen, technisch beschneite Pisten);
- d) ergreifen sämtliche Massnahmen für die Planung, die Markierung, die Benutzung und den Unterhalt der Wege;
- e) liefern dem Kanton anlässlich jeder neuen Homologation die GIS-Daten, welche auf dem kantonalen Datenmodell basieren.

Der Freizeitlangsamverkehr (FLV) umfasst die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft für Aktivitäten im Zusammenhang mit Freizeit, Sport und Erholung (siehe Schema unten). Der FLV unterscheidet sich vom Alltagslangsamverkehr (ALV), obwohl ihnen mehrere wichtige Kriterien (z.B. Sicherheit, Komfort, Netzkontinuität) gemeinsam sind. (siehe D.5 «Alltagslangsamverkehr (ALV)»). Der Zweck des Alltagslangsamverkehrs besteht vorwiegend darin, so schnell und direkt wie möglich von Punkt A nach Punkt B zu gelangen. Dabei ist die Effizienz wichtiger als das Vergnügen, die Landschaftsqualität und die Ruhe.



Die Planungsphase ist für den Aufbau eines qualitativ hochstehenden FLV-Netzes unerlässlich. Die Planung definiert die Ausgangspunkte, die Ziele und die Zwischenziele der Routen, legt deren Linienführung fest und verknüpft die Gesamtheit der Wege zu einem zusammenhängenden Netz, welches auf die Schnittstellen mit dem öffentlichen Verkehr abgestimmt ist. Es ist daher wichtig, gut strukturierte, attraktive und sichere Wegnetze und Routen zu schaffen, die mit den anderen Raumnutzungsansprüchen und mit den Interessen der Fauna, Natur, Landschaft und der Landwirtschaft koordiniert sind und welche die Naturgefahren berücksichtigen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Konflikte zwischen dem Alltags- und dem Freizeitlangsamverkehr (ALV und FLV) zu vermeiden und vor allem deren Synergiepotenziale zu identifizieren und zu nutzen, indem die entsprechenden Strategien und Planungen aufeinander abgestimmt werden. Dem auf den jeweiligen Wegtyp angepassten Unterhalt, der normenkonformen Signalisation sowie dem Erhalt eines geeigneten Belags gilt es ein besonderes Augenmerk zu schenken, um die Attraktivität der bestehenden Routen langfristig sicherzustellen.

Die Gemeinde plant die Homologation eines Winterwanderweges zwischen Albinen und Guttet. Auftrag an Plan A+ erteilt.

Die Thematik des Freizeitlangsamverkehrs wird zudem auch im Rahmen des interkommunalen Richtplanes Pfyng-Finges behandelt.

5.3 Siedlung (Koordinationsblätter C)

C. Siedlung			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung		
	Hat die Gemeinde ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet?	X ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde den Entwurf ihres Siedlungsgebiets auf der Grundlage der theoretischen Richtwerte des kRP festgelegt?	X ja	☐ nein
	Plant die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung von Bauzonen für die Wohnnutzung?	X ja	☐ nein
	Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?	X ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?	X ja	☐ nein
C.2	Bauzonenqualität		
	Ermöglicht die Planungsmassnahme die Sicherstellung einer guten städtebaulichen und architektonischen Qualität?	X ja	☐ nein
C.3	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten		
	Sind schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten von der Planungsmassnahme betroffen?	X ja	☐ nein
C.4	Arbeitszonen		
	Ist die Planungsmassnahme Teil eines wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunktes?	☐ ja	X nein
	Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Arbeitszone vor?	X ja	☐ nein
	Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?	X ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?	X ja	☐ nein
C.5	Agglomeration		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Gemeinde, die sich innerhalb einer Agglomeration befindet?	☐ ja	X nein
C.6	Störfallvorsorge		
	Steht die Planungsmassnahme im Konflikt mit den Bedingungen der StfV?	☐ ja	X nein
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)		
	Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) vor?	☐ ja	X nein

C.8 Öffentliche Anlagen

Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor? ☒ ja ☐ nein

C.9 Militärische Anlagen

Betrifft die Planungsmassnahme eine Zone für militärische Bauten und Anlagen? ☐ ja ☒ nein

5.3.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung (C.1)**Grundsätze**

1. Festlegen der Bauzonen für die Wohnnutzung, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des SG.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in den Siedlungszentren der Städte und Dörfer und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend grosse und wertvolle Landwirtschaftsflächen sowie natürliche Lebensräume zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung, um die Zersiedelung zu verhindern.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Bedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise und auf die Eignung des Gebietes sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

Allgemein

Als Bauzonen gelten Wohnzonen, Arbeitszonen, Mischzonen, Zentrumszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen, eingeschränkte Bauzonen, Tourismus- und Freizeitzone, Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen sowie weitere Bauzonen.

Die Bauzonen müssen mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) übereinstimmen. Sie berücksichtigen die Ziele der erwünschten räumlichen Entwicklung im Bereich der Besiedlung, der Anlagen von öffentlichem Interesse, des Verkehrs und der Versorgung. Zudem tragen sie der Eignung des Bodens, den Interessen von Natur und Landschaft, dem Ortsbildschutz und den Naturgefahren Rechnung.

Gemäss Artikel 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden.

Mit dem wirtschaftlichen und demographischen Wachstum nimmt der Platzbedarf sowohl für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Verkehr, als auch für die Entwicklung des Tourismus zu. Dieses Wachstum übt, ausgelöst durch Siedlungsentwicklung und Zersiedelung, Druck auf die Landschaft und die Landwirtschaftsflächen aus, mit den entsprechenden Konsequenzen: negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Landschaft und die Natur, Schwächung der Zentren, grössere Bodennutzung und stärkere Flächenversiegelung, hohe Infrastruktur- und Anlagenkosten, zunehmender Individualverkehr, Lärmbelastung und Luftverschmutzung, höherer Energieverbrauch.

Statistik der Wohnbauzone

	Ausgangslage	Planungszone	Gesamtrevision
1. Klassifizierung der Gemeinde			
Unterregion MS2	Leuk	Leuk	Leuk
Typologie	Talflanken und Seitentäler	Talflanken und Seitentäler	Talflanken und Seitentäler
Demografische Prognose	106 [%]	106 [%]	106 [%]
2. Grundlagen			
a) Einwohner in Bauzone Wohnen (2015 / 2019 / 2021)	409 [E]	408 [E]	419 [E]
a") Arbeitsplätze in Bauzone Wohnen (2013 / 2018 / 2020)	20 [A]	32 [A]	32 [A]
a) Einwohner / Arbeitsplätze in Bauzone Wohnen	429 [E/A]	440 [E/A]	451 [E/A]
b1) überbaute Bauzone Wohnen (rot)	- [ha]	- [ha]	19.24 [ha]
b2) unsicher überbaute Bauzone Wohnen (orange)	- [ha]	- [ha]	3.26 [ha]
b) Überbaute Bauzone Wohnen (rot + orange)	23.30 [ha]	22.70 [ha]	22.50 [ha]
c) nicht überbaute Bauzone Wohnen (grün)	13.40 [ha]	0.70 [ha]	1.10 [ha]
3. Berechnungsschritte			
d) Bevölkerungsprognose	455 [E/A]	466 [E/A]	478 [E/A]
e) Bevölkerungsveränderung	26 [E/A]	26 [E/A]	27 [E/A]
f) effektive Dichte	543 [m ² /EA]	516 [m ² /EA]	499 [m ² /EA]
f") Mediandichte	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]
f) Referenzdichte	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]
g) Innenentwicklungspotential	33 [E/A]	25 [E/A]	20 [E/A]
h) Kapazität der nicht überbauten Bauzone Wohnen	304 [E/A]	16 [E/A]	25 [E/A]
i) Theoretische Aufnahmekapazität Bauzone Wohnen	766 [E/A]	481 [E/A]	496 [E/A]
4. Schätzung des Bedarfs und des Überschusses			
Bedarf an Bauzone Wohnen	1.15 [ha]	1.15 [ha]	1.19 [ha]
Überschuss an Bauzone Wohnen	13.71 [ha]	0.65 [ha]	0.77 [ha]

Das Vorgehen zur Redimensionierung der Bauzonen bildet die Kernaufgabe dieser Gesamtrevision. Es orientiert sich einerseits an qualitativen Kriterien und ist verbunden mit der Analyse und der Kenntnis des Gebietes und somit auch der Bestimmung der Entwicklungsabsichten. Andererseits sind aber auch quantitative Faktoren entscheidend, die sich aus den Berechnungen zur Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung ergeben. In der Arbeitshilfe steht geschrieben, dass der für 2030 geschätzte Überschuss nicht der Fläche entspricht, die rückgezont werden muss. Die Gemeinden müssen ihre Entwicklungsabsichten definieren, um ausgehend davon ihr Siedlungsgebiet festzulegen. Dieses Gebiet umfasst Bauzonen für die Wohnnutzung, mit denen der Bedarf für die nächsten 25 bis 30 Jahre im gesamten Kanton gedeckt werden kann. Nur Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes müssen rückgezont werden.

Der Entwurf des zukünftigen Siedlungsgebiets mit den vorgesehenen Planungszonen wurde der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung zur Vormeinung unterbreitet und erhielt eine positive Vormeinung mit Empfehlungen für den weiteren Planungsprozess.

Sämtliche Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes wurden ausgezont oder der Gewerbezone resp. der ZöBA zugewiesen. Somit bildete das Siedlungsgebiet die Grundlage für die Auszonungsflächen.

Durch die vorgesehenen raumplanerischen Massnahmen konnte der Überschuss an Bauzone für die Wohnnutzung stark reduziert werden. Ebenso wird die Dichte der Wohnbauzone deutlich kompakter. Die erforderliche Zieldichte von 441 m² / EA wird mit der effektiven Dichte von 499 m² / EA nicht erreicht (vgl. Beilage Bufferplan).

Im Rahmen dieser Gesamtrevision kommt die Gemeinde Guttet-Feschel mit den Auszonungen der Redimensionierung der Bauzone nach. Da die Gemeinde beinahe alle Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes ausgezont hat, ist der Überschuss von 0.77 ha gerechtfertigt.

Die Redimensionierung der Bauzonen (Hauptthema der Gesamtrevision) wurde somit umgesetzt.

Im Folgenden wird argumentiert, weswegen der Überschuss aktuell nicht noch weiter reduziert wird:

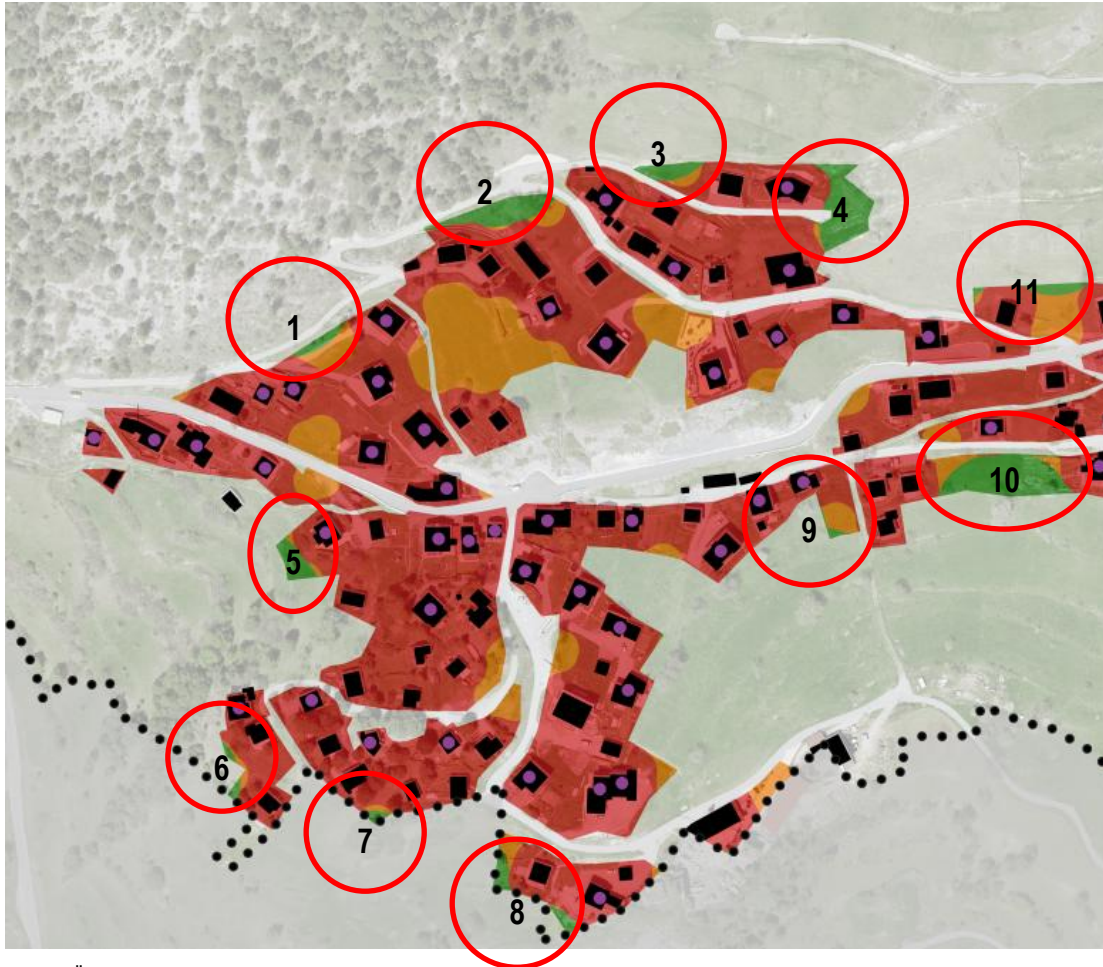


Abb. 22 Überschuss an Bauzone Wohnen (Teil 1)

- Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zweiteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen. Zudem sind auf diesen Flächen sowieso keine Hauptbauten mehr möglich.
- Nr. 4: Die Fläche liegt ideal entlang einer Verkehrsfläche, östlich davon wurde auch bereits eine Erschliessung realisiert.
- Nr. 10: Die Fläche liegt ebenfalls ideal entlang der Strasse, auch hier würde eine Auszonung zu einer unvorteilhaften Baulücke führen, welche nicht im Sinne der Raumplanung ist. Westlich und östlich der Parzellen wurden zudem bereits Gebäude erstellt.
- Nr. 11: Im Falle einer Auszonung entstünde eine Baulücke, womit die Parzelle Nr. 1070 als Inselbauzone gelten würde. Auch hier ist die Erschliessung gegeben und beide Flächen neben der Parzelle wurden bereits bebaut.



Abb. 23 Überschuss an Bauzone Wohnen (Teil 2)

- Nr. 12, 13, 16, 17, 18: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zweiteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen. Zudem sind auf diesen Flächen sowieso keine Hauptbauten mehr möglich.
- Nr. 14: Die Fläche liegt entlang einer Hauptstrasse und ist erschlossen. Die zweite Bautiefe ist bereits überbaut, eine Auszonung führt zu einer unsinnvollen Bauzonenabgrenzung.
- Nr. 15: Die Parzelle stellt das Verbindungsstück zwischen der Wohnzone und der ZöBa dar, eine Auszonung führt zu einer Baulücke.
- Nr. 19: Parzelle 1206 liegt entlang einer Hauptstrasse und ist erschlossen, eine Auszonung führt zu einer Baulücke.

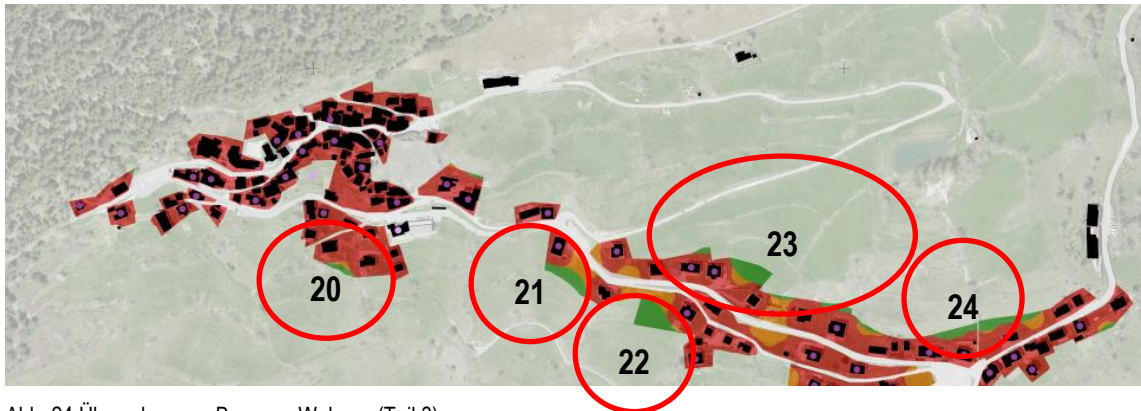


Abb. 24 Überschuss an Bauzone Wohnen (Teil 3)

- Nr. 20, 21, 24: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zerteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen. Zudem sind auf diesen Flächen sowieso keine Hauptbauten mehr möglich.
- Nr. 22 und 23: Die Fläche ist teilweise überbaut und liegt entlang einer Hauptstrasse (= erschlossen). Links und rechts der Parzelle stehen zudem auch bereits Gebäude, eine Auszonung führt zu einer Baulücke.



Abb. 25 Überschuss an Bauzone Wohnen (Teil 4)

- Nr. 25 und 26: Grüne Fläche existiert aufgrund der Grösse der Parzelle, eine Auszonung würde zu einer ungünstigen Zerteilung der Parzelle (Wohnzone/Landwirtschaftszone) führen. Zudem sind auf diesen Flächen sowieso keine Hauptbauten mehr möglich.

Werden die Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 24, 25 und 26 zusammengezählt, ergibt dies eine Fläche von 0.39 ha. Korrekterweise muss diese von den aktuell Total 1.1 ha grüner Fläche abgezogen werden, da diese Zahl kein richtiger Überschuss ist, da diese Flächen nie überbaut werden und aus der Buffermethode verschwinden. Somit verbleiben $(1.1 - 0.39 \text{ ha})$ 0.71 ha. Und werden diese in die Berechnungsmethode übernommen, bleiben noch 0.37 ha Überschuss übrig. Für diese 0.37 ha Überschuss wurden oben Argumente aufgeführt.

c) nicht überbaute Bauzone Wohnen (grün)	13.40 [ha]	0.70 [ha]	0.71 [ha]
3. Berechnungsschritte			
d) Bevölkerungsprognose	455 [E/A]	466 [E/A]	478 [E/A]
e) Bevölkerungsveränderung	26 [E/A]	26 [E/A]	27 [E/A]
f) effektive Dichte	543 [m ² /EA]	516 [m ² /EA]	498 [m ² /EA]
f'') Mediandichte	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]
f) Referenzdichte	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]	441 [m ² /EA]
g) Innenentwicklungspotential	33 [E/A]	25 [E/A]	19 [E/A]
h) Kapazität der nicht überbauten Bauzone Wohnen	304 [E/A]	16 [E/A]	16 [E/A]
i) Theoretische Aufnahmekapazität Bauzone Wohnen	766 [E/A]	481 [E/A]	486 [E/A]
4. Schätzung des Bedarfs und des Überschusses			
Bedarf an Bauzone Wohnen	1.15 [ha]	1.15 [ha]	1.15 [ha]
Überschuss an Bauzone Wohnen	13.71 [ha]	0.65 [ha]	0.37 [ha]

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde die Reserven bereits um ca. 13 ha verkleinert hat und aufgrund der oben aufgeführten raumplanerischen Argumente wird der Überschuss nicht noch weiter reduziert. Diese Argumente gelten für die vorliegende Revision. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass im Rahmen einer weiteren Revision wiederum Massnahmen zur erneuten Reduktion zu prüfen und evtl. umzusetzen sind. Mögliche künftige Massnahmen werden in Kapitel 9 unter «Mobilisierung der Bauzonenreserven» zusammengefasst. Während für die Auszonungen die Puffermethode des Kantons angewendet worden ist, wird bei der Mobilisierung der Bauzonenreserven jede Parzelle eigens analysiert.

5.3.2 Bauzonenqualität (C.2)

Die Gemeinden:

- a) legen, für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, strategische Ziele (Strategie, Richt- oder Masterplan) betreffend ihrer Raum- und Siedlungsentwicklung fest, welche die funktionelle, soziale und intergenerationelle Durchmischung fördern;
- b) definieren zweckmässige Bestimmungen in ihren Planungsinstrumenten (ZNP, GBR, Detailnutzungsplan, Quartierplan), wie beispielsweise festlegen einer minimalen Nutzungsziffer und von städtebaulichen und architektonischen Bestimmungen;
- c) mobilisieren die ungenutzten Parzellen und Gebäude innerhalb des bebauten Gebietes, falls nötig, zum Beispiel mittels Baulandumlegungen oder, in Ausnahmefällen, Anwendung des Kaufrechts und sichern Flächen für qualitativ- hochwertige Frei- und Grünräume;
- d) stellen sicher, dass Renovationen und Verdichtungen (z.B. Aufstockungen, Vergrösserungen, Aufwertungen oder Ersatzbauten, sowie Schliessen von Baulücken) unter Berücksichtigung des bebauten und unbebauten Erbes (ISOS-Inventar, IVS, BLN) sowie unter Wahrung der Identität des jeweiligen Ortes vorgenommen werden;
- e) gestalten die öffentlichen Räume und Grünflächen auf attraktive Weise (Verringerung der Verkehrsbelastungen, Multifunktionalität, Sicherheit, Aufenthaltsqualität) und realisieren sichere und direkte Wege und Infrastrukturen für den Langsamverkehr indem diese, falls nötig, auf interkommunaler Ebene koordiniert werden;
- f) entwickeln energiesparende Siedlungsformen und fördern erneuerbare Energieformen im Rahmen von Renovationen und Neubauten durch Festlegen von entsprechenden klaren Vorgaben im BZR falls notwendig;
- g) begünstigen die Ausschreibung von Architekturwettbewerben für Projekte an strategischen Lagen;
- h) fördern die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soweit möglich.

Die Qualität von Bauzonen wie Wohn- und Arbeitszonen bzw. solchen für öffentliche Bauten und Anlagen wird in einem umfassenden Sinn verstanden. Sie betrifft die bebauten und die unbebauten Flächen und umfasst sowohl die städtebauliche und die architektonische Konzeption, wie auch die funktionellen Beziehungen (z.B. kurze Distanzen zwischen den Funktionen, Mischung der Nutzungen), die sozialen Bedürfnisse (z.B. Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen in der Nähe, Erhaltung der kulturellen Identität), die ökonomischen Erfordernisse (z.B. Investitionskosten, zahlbare Mieten) und die Umweltaspekte (z.B. Energieeffiziente Bauten, «Natur in der Stadt», tiefe Lärmbelastung, gute Luftqualität).

Es ist wichtig, dass eine Entwicklung nach Innen im Gleichschritt mit einer Verbesserung des Lebensraumes erfolgt. Einerseits muss dem städtebaulichen Kontext (unter anderem Lage und Dimension der Bauten) und den charakteristischen, identitätsstiftenden Bauten (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)) sowie den Lärmschutznormen Rechnung getragen werden. Andererseits muss dafür gesorgt werden, dass die Verdichtung durch die Schaffung von hochwertigen, nicht bebauten öffentlichen (z.B. Strassen, Plätze, Parks, Grünflächen) und privaten Räumen (z.B. Plätze, Gärten) begleitet wird. Diese freien Flächen ermöglichen es, im bebauten Gebiet Erholungsräume zu schaffen, das architektonische und landschaftliche Erbe aufzuwerten, die Luftqualität und das Klima in den Wohngebieten zu verbessern, das Zusammenleben zu fördern und der Natur und der Biodiversität im städtischen Raum Platz zu schaffen.

Sofern es die Bedingungen erlauben, sind die öffentlichen Räume so zu gestalten, dass sie mehrere Funktionen übernehmen können: Verkehrserschliessung, Verbindungen für den Langsamverkehr, Begegnungsorte (z.B. Bänke, Spielplätze), Geschäfte (z.B. Gartenrestaurants und Cafés), Märkte und Veranstaltungen. Sie sollten zudem so gestaltet werden, dass sie für alle Nutzer zugänglich (z.B. Personen mit

eingeschränkter Mobilität, Kinder) und sicher sind. Eine hohe Qualität der öffentlichen Räume kann zudem Anreize für private Siedlungserneuerungsprojekte schaffen.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Bauzonenqualität wurden keine Perimeter mit Planungspflichten in der Nutzungsplanung vorgesehen, ausser jene, welche die Erschliessung im Gebiet «untere Zälg» betrifft. Durch die neuen, präziseren Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement steht der Gemeinde die erforderlichen Instrumente zur Verfügung, um die Bauzonenqualität sicherzustellen.

5.3.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude (C.3)

Die Gemeinden:

- a) berücksichtigen die Empfehlungen der zuständigen Instanz, um die schützenswerten Objekte zu erhalten;
- b) erstellen und aktualisieren in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen das Inventar der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung;
- c) identifizieren potenzielle räumliche Konflikte im Rahmen der Revision des ZNP und ergreifen, falls erforderlich, provisorische Massnahmen (z.B. Planungszonen), um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern;
- d) setzen mittels geeigneter Massnahmen die Inhalte der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Inventare um. Dabei lokalisieren sie die schützenswerten Objekte, scheiden in ihrem ZNP eine Schutzzone aus und übertragen die Vorschriften bezüglich der Erhaltungsziele in ihr kommunales Bau- und Zonenreglement (GBR);
- e) wägen die Interessen ab, falls die Realisierung eines Bau-, Renovations- oder Ausbauprojekts mit den Erhaltungszielen eines Objekts in Konflikt steht und bewahren das Objekt so weit wie möglich durch geeignete Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen, falls die Schutzinteressen überwiegen;
- f) übertragen die archäologischen Stätten mit hinweisendem Charakter in ihren ZNP und legen die Vorschriften hinsichtlich der Schutzziele und der Verhinderung von Schäden in ihrem GBR fest;
- g) informieren und sensibilisieren die betroffenen Kreise und die Bevölkerung bezüglich der kulturellen und sozialen Bedeutung der historischen und archäologischen Stätten und Objekte.

Das bauliche Kulturgut des Kantons ist sehr vielfältig und umfasst Ortsbilder, einzelne Denkmäler und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten und Funde von hohem Wert, sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Gebieten. Es reflektiert die frühere Besiedlung und die gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und architektonische Geschichte des Kantons sowie einstige Lebens- und Bauweisen. Das bauliche Kulturgut und das archäologische Erbe prägen ebenfalls die Landschaft und tragen zur Definition und Qualität des Lebensraums der Einwohner bei. Sie sind nicht nur Träger kultureller Identität, und damit Teil des kulturellen Gedächtnisses der aktuellen und künftigen Generationen, sondern haben auch einen hohen touristischen Wert und tragen somit zur kantonalen Wirtschaft bei.

ISOS

Das Dorf Feschel befindet sich im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 4930). Diesem Umstand wurde bei der Nutzungsplanung Rechnung getragen, indem durch die vorgesehenen Massnahmen die charakteristische Dorfsilhouette in exponierter Lage auf dem Hangsporn erhalten werden kann. Ebenso wurden in den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements Werkzeuge vorgesehen, um das Ortsbild ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen der Interessenabwägung wurde das Ortsbild und somit das ISOS jeweils herangezogen und aufgenommen.

Diesem Umstand wurde bei der Gesamtrevision Rechnung getragen. Im Rahmen der Nutzungsplanung wurden die inventarisierten historischen Verkehrswege gemäss Datenstand des Kantons Wallis übertragen. Es handelt sich dabei um folgende:

- VS 367, VS 370, VS 371, VS 372.1, VS 372.2, VS 374, VS 375

Massgebende Rechtsgrundlagen: kNHG, kNHV, NHG / NHV, VIVS

Ebenfalls wurden die **archäologischen Schutzgebiete** in den Zonennutzungsplan übernommen. Die Bestimmungen zu den archäologischen Schutzgebieten wurden ins BZR integriert.

5.3.4 Arbeitszonen (C.4)

Die Gemeinden:

- a) definieren in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Regions- und Wirtschaftszentren die Funktion, die Lokalisierung und die Abgrenzung ihrer Arbeitszonen aufgrund einer Bedarfsanalyse und einer regionalen Strategie und erarbeiten falls erforderlich einen interkommunalen Richtplan;
- b) legen für die verschiedenen Arbeitszonentypen in ihrem ZNP und in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement bauliche Vorschriften betreffend der Erschliessung und Nutzung (namentlich im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Flächen) sowie der architektonischen Qualität und der Integration in die Landschaft fest und erarbeiten bei Bedarf einen Sondernutzungsplan (Detailnutzungsplan, Quartierplan);
- c) stellen nach Möglichkeit die Verfügbarkeit des Bodens sicher und reservieren Grundstücke, die durch ein Gleis erschlossen sind oder deren Anschlusskosten auf die Unternehmen beschränkt sind, welche die Eisenbahn nutzen könnten;
- d) fördern die Schaffung von Synergien zwischen den Unternehmen in Sachen Ressourcen (Wasser, Energie, Rohstoffe, Abfälle), Dienstleistungen und Einrichtungen in den bestehenden oder noch zu schaffenden Arbeitszonen.

Die Arbeitszonen sind Standorte, die für die Ansiedlung von Unternehmen des sekundären und tertiären Sektors vorbehalten sind. Ihre Planung spielt eine sehr wichtige Rolle für die wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Entwicklung. Vor dem Hintergrund des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs müssen die Unternehmen über ein breites, an ihre Bedürfnisse angepasstes Angebot an Grundstücken verfügen, um ein leistungsfähiges, vielseitiges und innovatives Wirtschaftsgefüge bilden zu können, womit Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden können.

Die Arbeitszonen können unterteilt werden in Industriezonen, Gewerbezone und Mischzonen:

- Die Industriezonen sind grundsätzlich von überkommunaler Bedeutung und sind für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und bedeutenden Auswirkungen auf die Raumordnung vorgesehen. Sie bieten diesen Unternehmen gute Bedingungen für ihre Entwicklung sowie für entsprechende Synergien;
- Die Gewerbezone sind grossenteils von kommunaler Bedeutung und sind für Betriebe vorgesehen, welche eine lokale Ausstrahlung haben (Gewerbe und kleine und mittlere Unternehmen), die gewisse Umweltbelastungen generieren und daher nicht in gemischten Zonen oder Wohnzonen bewilligt werden können. Sie stellen eine dezentrale Versorgung sicher;
- Die Mischzonen von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung sind der Wohnnutzung und den Aktivitäten des tertiären Sektors (z.B. Büros, Dienstleistungen, Geschäfte) sowie nur mässig störenden Betrieben vorbehalten. Sie umfassen somit eine Vielzahl von Aktivitäten auf einer kompakten und sinnvoll angeordneten Fläche.

Aktuell befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel keine Arbeitszonen. Geplante Massnahmen werden in Kap. 6.2 thematisiert.

5.3.5 Agglomerationen (C.5)

Die Gemeinde Guttet-Feschel ist keine Agglomerationsgemeinde. Mit dem Koordinationsblatt Agglomerationen (C.5) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.3.6 Störfallvorsorge (C.6)

Mit dem Koordinationsblatt Störfallvorsorge (C.6) hat die Gemeinde Guttet-Feschel keine Berührungspunkte.

5.3.7 Verkehrsintensive Einrichtungen VE (C.7)

Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt über keine verkehrsintensiven Einrichtungen. Mit dem Koordinationsblatt verkehrsintensive Einrichtungen (C.7) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.3.8 Öffentliche Anlagen (C.8)

Die Gemeinden:

- a) prüfen, nachdem das Bedürfnis nachgewiesen ist, welche öffentlichen Dienstleistungen auf ihrem Gemeindegebiet und welche in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden angeboten werden können und prüfen Lösungen, um Synergien zwischen den verschiedenen multifunktionalen, öffentlichen Dienstleistungen zu nutzen;
- b) scheiden im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans anhand des Bedürfnisnachweises und der Begründung der Zweckmassigkeit des Standorts eine geeignete Zone für öffentliche Bauten und Anlagen aus und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- c) stellen im Einvernehmen mit dem Kanton und den anderen Partnern die gute Erreichbarkeit zu den auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Anlagen sicher;
- d) prüfen für ihre eigenen öffentlichen Anlagen die Möglichkeit, die bestehenden Bauten zu nutzen oder diese umzunutzen, bevor neue geplant werden;
- e) analysieren die Möglichkeit, die Industriebrachen für die Ansiedlung öffentlicher Anlagen zu nutzen.

Die öffentlichen Anlagen sind öffentliche Infrastrukturen, die für das gute Funktionieren des sozio-ökonomischen Lebens einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands beziehungsweise einer Region notwendig sind. Es handelt sich dabei namentlich um Verwaltungszentren (z.B. Post, Banken), Geschäfte mit weniger als 2'000 m² Verkaufsfläche, Schulzentren, Spitäler und Langzeitpflegestrukturen (z.B. Sozialmedizinische Zentren (SMZ), Alters- und Pflegeheime (APH), Tagesheime), Sport- und Kulturinfrastrukturen von kommunaler oder regionaler Bedeutung sowie Asylzentren. Mit dem Begriff öffentliche Anlagen werden also hauptsächlich Unternehmen und Infrastrukturen bezeichnet, die ein minimales Dienstleistungsangebot gewährleisten, insbesondere in den kleineren Gemeinden. Diese Anlagen sollen zudem dazu beitragen auf lokaler, überkommunaler und regionaler Ebene attraktive, konkurrenzfähige und vernetzte Zentren zu schaffen.

Bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind Ein- und Umzonungen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen, siehe dazu Kap. 6.2.

5.3.9 Militärische Anlagen (C.9)

Die Gemeinden:

- a) scheiden gegebenenfalls in ihrem Zonennutzungsplan (ZNP) eine zweckmässige Zone für Militäranlagen aus und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- b) informieren den Kanton und das VBS über Bauprojekte oder Änderungen des ZNP, welche militärische Interessen betreffen könnten;
- c) überprüfen alle Projekte von militärischen Anlagen, die der Bund aufgeben möchte und an denen der Kanton nicht interessiert ist und beteiligen sich gegebenenfalls am Verfahren für den Verkauf dieser Anlagen im Hinblick auf deren zivile Nutzung;
- d) arbeiten bei der Verfassung des Nutzungsreglements für militärische Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet mit dem Bund zusammen (z.B. Reglement für die räumliche und zeitlich begrenzte Nutzung des Bodens bezüglich der zivilen und militärischen Bedürfnisse) und setzen sich bei Bedarf mit Hilfe des Kantons beim Bund ein, wenn ihre wirtschaftlichen Interessen nicht gewahrt werden, falls zivile Ansprüche berührt werden könnten;
- e) prüfen in Koordination mit dem Kanton die Möglichkeit, die ehemaligen militärischen Anlagen für die Ansiedelung öffentlicher Anlagen zu nutzen (z.B. Sportzentrum, Innovationspark, Standplatz für Fahrende).

Die militärischen Anlagen umfassen Waffenplätze, Schiess- und Übungsplätze, Kasernen, Truppenunterkünfte, Logistik- und Einsatzzentren, Ausbildungszentren, die Posten der Militärpolizei, Übersetzstellen sowie besondere Anlagen.

Der Bereich rund um den Sendemast im Gebiet «Wiler» wird der ZöBA E zugewiesen (siehe dazu Kap. 6.2).

5.3.10 Standplatz für Fahrende (C.10)

Die Gemeinde verfügt nach aktuellem Planungsstand über keinen Standplatz für Fahrende. Mit dem Koordinationsblatt Standplatz für Fahrende (C.10) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.4 Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D)

D. Mobilität und Transportinfrastruktur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
D.1	Öffentlicher Verkehr		
	Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?	☐ ja	☒ nein
D.2	Umsteigeinfrastrukturen		
		☐ ja	☒ nein

	Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastrukturen betroffen?		
D.3	Schienennetze		
	Ist die Planungsmassnahme von Schienennetzen betroffen?	☐ ja	X nein
D.4	Strassennetze		
	Ist die Planungsmassnahme von Strassennetzen betroffen?	☐ ja	X nein
	Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungsperimeter sichergestellt?	X ja	☐ nein
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV)		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs?	☐ ja	X nein
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs?	☐ ja	X nein
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen		
	Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen?	☐ ja	X nein
D.8	Luftinfrastrukturen		
	Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur?	☐ ja	X nein

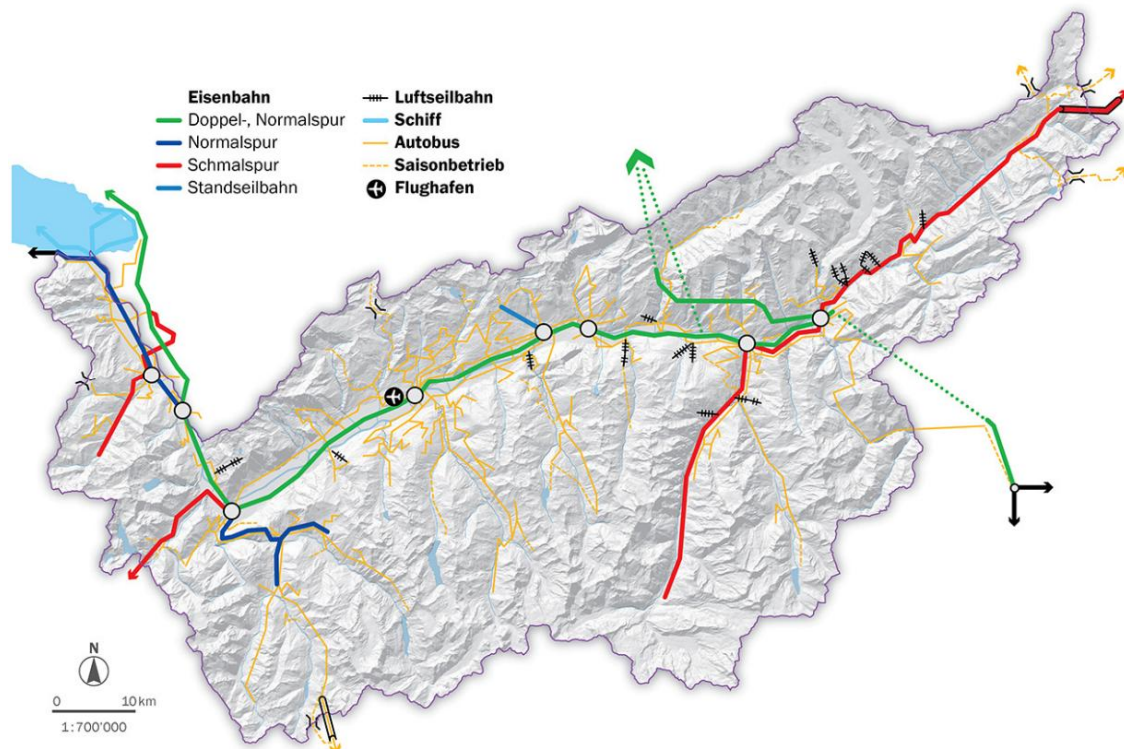
5.4.1 Öffentlicher Verkehr (D.1)

Die Gemeinden:

- a) schlagen in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton eine generelle Verkehrsstrategie auf kommunaler Ebene vor, falls notwendig mittels regionalen Verkehrskonzepten oder interkommunalen Richtplänen;
- b) setzen ihr Konzept oder ihre interkommunalen Richtpläne im Rahmen der Anpassung des Zonen-nutzungsplans oder bei der Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen um;
- c) planen geeignete Massnahmen, um die Erstellung von Park&Ride-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe oder von peripher gelegenen Parkings in der Nähe der Autobahnausfahrten, welche gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind, zu ermöglichen;
- d) erstellen, bei Bedarf, in unmittelbarer Nähe der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Veloabstellplätze und stellen den Zugang zum öffentlichen Verkehr für die Fussgänger sicher;
- e) entwickeln ihr lokales öffentliches Verkehrsnetz und sorgen dafür, dass es das kantonale und regionale Angebot sinnvoll ergänzt.

Im Wallis ist der Betrieb des öffentlichen Verkehrs (ÖV) durch die topografischen Verhältnisse und die dezentrale Siedlungsstruktur erschwert. Obwohl die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) von der Bevölkerung als Synonym für Unabhängigkeit, Freiheit und Lebensqualität aufgefasst wird, geht dieser mit grossen Nachteilen einher (z.B. Umweltbelastungen, Überlastung der Strassen während der Stosszeiten). Die ständige Zunahme der Fahrten des MIV wird zusätzliche Belastungen mit sich bringen und

Kapazitäts- und Verkehrsregelungsprobleme verursachen. Folglich ist es wichtig, eine verantwortungsvolle, nachhaltige Mobilität zu fördern, insbesondere durch eine Verlagerung des MIV auf den ÖV.



Bei der Nutzungsplanung sind keine konkreten Massnahmen vom öffentlichen Verkehr vorgesehen.

Die Erschliessung von Guttet-Feschel sowie der umliegenden Dörfer zum SBB Bahnhof Leuk wird durch die Verkehrsbetriebe Leuk-Leukerbad Bus-Reisen (LLB) sichergestellt. Das Angebot vermag die Bedürfnisse der Einwohner zu befriedigen.

Zudem sind Schülertransporte in und zu den Primarschulen in Susten, Erschmatt und Guttet-Feschel sowie der Orientierungsschule in Leuk-Stadt aufeinander abgestimmt.

5.4.2 Umsteigeinfrastrukturen (D.2)

Mit dem Koordinationsblatt Umsteigeinfrastrukturen (D.2) hat die Gemeinde Guttet-Feschel keine Berührungspunkte.

5.4.3 Schienennetze (D.3)

Mit dem Koordinationsblatt Schienennetze (D.3) hat die Gemeinde Guttet-Feschel keine Berührungspunkte.

5.4.4 Strassennetze (D.4)

Die Gemeinden:

- a) schaffen im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der obgenannten Grundsätze;
- b) achten im Rahmen ihrer Kompetenzen auf die optimale Integration der Strassen bei Ortsdurchfahrten;
- c) vernetzen attraktive, komfortable und sichere Infrastrukturen für den LV;
- d) erfüllen ihre Planungs- und Unterhaltsaufgaben in Bezug auf das Gemeindestrassennetz sowie ihre Aufgaben bezüglich der Bauzonenerschliessung.

Das nationale und kantonale Strassennetz im Kanton Wallis umfasst eine Länge von fast 2'000 km, davon sind 1'850 km Kantonsstrassen. Dieses muss eine qualitative Erschliessung sowie die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen innerhalb aller Raumtypen gewährleisten, um namentlich den Erhalt der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten. Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur des Kantons kommen der Instandhaltung des Strassennetzes, der Anpassung und der Sicherstellung seiner Funktionalität und dessen Schutz vor Naturgefahren eine zentrale Bedeutung zu.

Eines der wichtigsten Ziele der Walliser Verkehrspolitik ist die Sicherstellung und die Verbesserung der Erschliessung des gesamten Kantonsgebiets.

Das übergeordnete Verkehrsnetz mit den kantonalen Haupt- und Nebenstrassen vermag die Bedürfnisse in Guttet-Feschel grundsätzlich zu befriedigen. Der Kanton hat in den Jahren 2020 bis 2022 eine Ortskernsanierung im Bereich Grächmatten durchgeführt. Dabei wurde der Strassenperimeter in drei Bereiche eingeteilt, wovon Los I und Los II umgesetzt wurden. Aufgrund von Kostensteigerungen und Planungsanpassungen ist das Los III aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel sowie der Priorisierung pendent. Die Gemeinde hat ein Interesse zur Umsetzung und somit zur Finalisierung dieser Sanierung, zumal die Gemeinde bei diversen Projekten in die Vorleistung gegangen ist.

5.4.5 Alltagslangsamverkehr ALV (D.5)

Die Gemeinden:

- a) planen und erstellen die ALV-Netze unter Berücksichtigung der FLV-Netze und stellen in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, -kantonen und -ländern die Anschlüsse an die Haltestellen des ÖV sicher;
- b) setzen bei der Erfüllung ihrer Planungs- und Unterhaltsaufgaben in Bezug auf das Gemeindestrassennetz und im Rahmen der Bauzonenerschliessung die obgenannten Grundsätze um;
- c) integrieren die ALV-Netze in ihren Erschliessungsplan und ergreifen sämtliche Massnahmen für deren Anlage, Markierung, Unterhalt und Betrieb;
- d) schaffen neue Verbindungen und verbessern die fehlenden, die mangelhaften oder die zu sichernden Verbindungen, unter Berücksichtigung bestehender Planungen;
- e) schaffen, bei Bedarf, attraktive, komfortable und sichere Infrastrukturen (z.B. Radwege und -streifen, Veloabstellplätze).

Der Alltagslangsamverkehr (ALV) oder Pendlerverkehr umfasst das Zurücklegen von Strecken im Alltag – insbesondere zu Fuss und mit dem Velo – zwischen der Wohnung, dem Arbeitsort, dem Ausbildungsort, dem Einkaufsort und den Dienstleistungen. Der ALV, dessen Ziel es ist, so schnell und direkt wie möglich von Punkt A nach Punkt B zu gelangen, muss von einer zweiten Art von Langsamverkehr unterschieden werden, obschon ihnen mehrere grundlegende Kriterien (z.B. Sicherheit, Komfort, Kontinuität) gemeinsam

sind. Die Rede ist vom Freizeitlangsamverkehr (FLV), welcher eher auf das Vergnügen, das Erlebnis ausgerichtet ist und für welchen Kriterien wie Landschaft und Ruhe wichtiger sind als Effizienz.



Die Gemeinde Guttet-Feschel plant zurzeit die Neugestaltung des Kirchplatzes. Im Rahmen dieses Projektes wird auch geprüft, ob hierfür eine Begegnungszone eingerichtet wird.

5.4.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.6)

Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt über keine Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, welche raumplanerisch zu koordinieren sind. Mit dem Koordinationsblatt Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.9) hat die Gemeinde Guttet-Feschel aktuell somit keine Berührungspunkte.

5.4.7 Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7)

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat mit dem Koordinationsblatt Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7) keine Berührungspunkte.

5.4.8 Luftfahrtinfrastrukturen (D.8)

Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt über keine Luftfahrtinfrastrukturen. Mit dem Koordinationsblatt Luftfahrtinfrastrukturen (D.8) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.5 Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E)

E. Versorgung und andere Infrastruktur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
E.1	Wasserbewirtschaftung		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine koordinierte oder vorausschauende Wasserbewirtschaftung?	☐ ja	☒ nein
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz		
	Ist die Planungsmassnahme von einer Grundwasserschutzzone oder einem Grundwasserschutzbereich betroffen?	☒ ja	☐ nein
E.3	Energieversorgung, -transport und -verteilung		
E.7	Plant die Gemeinde die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung?	☒ ja	☐ nein
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Wasserkraftwerks mit mehr als 3 MW auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	☒ nein
E.5	Solaranlagen		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung einer grossen isolierten Solaranlage auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	☒ nein
E.6	Windkraftanlagen		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Windparks auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	☒ nein
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für den Abbau von Erd- und Steinmaterial?	☐ ja	☒ nein
E.9	Deponien		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone, die als Standort für eine Deponie des Typs A oder B vorgesehen ist?	☐ ja	☒ nein

5.5.1 Wasserbewirtschaftung (E.1)

Die Gemeinden:

- a) setzen ihre Erschliessungspläne und -programme um und aktualisieren diese, insbesondere:
 - das Trinkwassernetz;
 - den generellen Entwässerungsplan (GEP);
 - die empfohlenen Massnahmen basierend auf den hydrologischen Gefahrenkarten.
- b) gewährleisten die Qualität des an die Bevölkerung gelieferten Wassers, erstellen Rückhaltesysteme für Regenwasser, stellen den Schutz der Trinkwasserfassungen sicher und verbessern die Versorgungssicherheit durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit (Verbindung der Netze);
- c) optimieren die Funktionalität des Abwassersystems (vorgegebene Massnahmen des GEP, Reduktion der Verluste und des Fremdwassers) und gewährleisten den Unterhalt und die Erneuerung der Infrastruktur und passen ihre Reglemente und Gebühren an;
- d) stellen die Verfügbarkeit von Löschwasser sicher und bewirtschaften das zur Bewässerung verwendete Wasser auf effiziente und wirtschaftliche Art und Weise;
- e) stellen einen Unterhalt der Fliessgewässer sicher, der die Naturwerte und die Funktionen berücksichtigt, und legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gewässernetz fest;
- f) berücksichtigen die kantonalen Planungen bezüglich der Revitalisierung der Gewässer, renaturieren die Fliessgewässer, die Seen und Feuchtgebiete und fördern die Vernetzung von kleinen Biotopen;
- g) fördern die interkommunale Zusammenarbeit je nach Einzugsgebiet und die Sensibilisierung der verschiedenen Akteure.

Wasser ist eine für Mensch und Umwelt unentbehrliche Ressource. Es erfüllt viele Funktionen (z.B. ökologische, landschaftsrelevante, wirtschaftliche) und wird in unterschiedlichster Form genutzt (z.B. als Trinkwasser, zur Bewässerung, für die Wasserkraft und Industrie). Nur eine umfassende Wasserbewirtschaftung, welche die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt, kann langfristig die Verfügbarkeit und die Qualität dieser lebenswichtigen Ressource gewährleisten und in Wert setzen. Die Bewirtschaftung dieses öffentlichen Guts muss alle Aspekte des hydrologischen Systems berücksichtigen, diese umfassen das Grundwasser, die Oberflächengewässer und das Gewässer-Ökosysteme sowie den Hochwasserschutz.

Die Bewirtschaftung soll wenn möglich nach Einzugsgebiet im Sinne einer Ausweitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), der Regionalen Entwässerungspläne (REP) sowie der Wasserbaupläne geplant werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden (und den Kantonen in Bezug auf die Rhone) und den verschiedenen Nutzern muss gefördert und vorangetrieben werden.

Die Gemeinde Guttet-Feschel ist an den Massnahmen des GEP, welche zu 95% umgesetzt sind in 3 Phasen. Im Bereich des Trinkwassers plant man den Ersatz der Hauptzuleitung von der Bachalpe ins Tal und wird die Dimension des Durchmessers vergrössern. Der Baubeginn für diese Arbeiten ist im Sommer 2023 erfolgt. Der Projektabschluss wird für Herbst 2024 erwartet. Für die Wasserversorgung der «Sämsu» sind im Bereich der Brunnenträge neue Bohrungen vorgesehen.

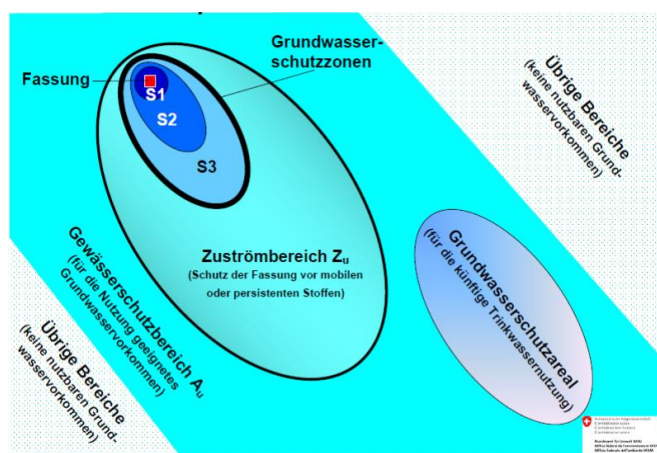
Der Stand der Erschliessung ist im Erschliessungsplan in der Beilage ersichtlich. Sämtliche Parzellen innerhalb der Bauzone sind vollständig erschlossen.

5.5.2 Trinkwasserversorgung und -schutz (E.2)

Die Gemeinden:

- unterteilen ihr Gebiet gemäss dem kantonalen Gewässerschutzgesetz in Grundwasserschutzzonen (kGSchG) und -areale unter Berücksichtigung der Risiken, welchen das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser ausgesetzt ist, übertragen die festgelegten Schutzzonen und -areale mit hinweisendem Charakter in ihren ZNP und erarbeiten die diesbezüglichen Vorschriften;
- erarbeiten einen generellen Trinkwasserversorgungsplan unter Berücksichtigung der Pläne der Nachbargemeinden und der Aufnahmekapazität ihres ZNP und erstellen die erforderlichen Infrastrukturen gemäss ihrem Erschliessungsprogramm (inkl. die für die Brandbekämpfung notwendigen Anlagen);
- treffen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- erarbeiten ein Sanierungs- und Unterhaltsprogramm für die Trinkwasseranlagen aufgrund der entsprechenden Inspektionsberichte und lassen das Trinkwasser periodisch chemisch und bakteriologisch kontrollieren (Selbstkontrolle);
- führen die notwendigen Unterhaltsarbeiten an der Trinkwasserversorgungsinfrastruktur aus und prüfen die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der Versorgungspläne oder dem Bau von Trinkwasseranlagen;
- gewährleisten die Einhaltung und die Umsetzung der Massnahmen hinsichtlich der Einschränkungen der Nutzung des Bodens innerhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale und zeigen gegebenenfalls diesbezügliche Verstösse an;
- achten auf die sparsame Verwendung des Trinkwassers für Bewässerungszwecke, für die technische Beschneidung, für industrielle Aktivitäten, bei der Wasserkraftproduktion oder bei Geothermieprojekten;
- unterbreiten der zuständigen kantonalen Stelle jedes Baubewilligungsgesuch, welches sich innerhalb einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals befindet.

Im Wallis stellen rund 3'600 Quellen, Grundwasserfassungen und Pumpbrunnen zu 90 % die Trinkwasserversorgung der Wohnbevölkerung und der Gäste sicher. Für den nachhaltigen Schutz von Qualität und Quantität der Grundwasserressourcen sieht das Bundesgesetz raumplanerische Massnahmen vor.



Gemäss dem obenstehenden Schema wird unterschieden zwischen den Grundwasserschutzbereichen A_u und A_o (Schutz der nutzbaren Grundwasservorkommen und deren Zuströmbereiche), den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 (Schutz gegen chemische und bakteriologische Verschmutzungen des gefassten Trinkwassers), den Grundwasserschutzarealen (Schutz des Zuströmbereichs geplanter Fassungen oder Pumpbrunnen) und den Zuströmbereichen Z_u und Z_o (Schutz oder Wiederherstellung der Qualität des

gefassten Wassers bzw. Trinkwassers). Die Aktivitäten innerhalb dieser Bereiche, Zonen und Areale und sind reglementiert und die Nutzung des Bodens ist mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Die Quell- und Grundwasserschutzzonen, sowie Gewässerschutzbereiche wurden in der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Der Stand der Erschliessung ist im Erschliessungsplan in der Beilage ersichtlich.

5.5.3 Energieversorgung (E.3)

Die Gemeinden:

- a) legen bei sämtlichen Planungsverfahren fest, wie ihr Gemeindegebiet mit Energie versorgt werden soll (Wärme und Elektrizität);
- b) erstellen eine kommunale bzw. eine interkommunale oder regionale Energiestrategie, welche den kantonalen Zielsetzungen Rechnung trägt;
- c) ergänzen bei Bedarf die durch den Kanton erarbeiteten Energieförderprogramme;
- d) analysieren im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplanes (ZNP) und ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements die Möglichkeit, den Energiebedarf zu reduzieren, namentlich jenen des Verkehrs durch die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs sowie erneuerbare einheimische Energien zu nutzen;
- e) untersuchen ihr Energieproduktionspotenzial, legen geeignete Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien fest und übertragen diese Gebiete als Hinweis in ihren ZNP;
- f) koordinieren die Projekte der Untiefen-Geothermie;
- g) prüfen die Möglichkeit „Energistadt“ zu werden.

Mit dem Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs in den vergangenen Jahrzehnten ging ein gesteigertes Bewusstsein einher, dass die fossilen Energieträger begrenzt sind. Je nach Verwendungszweck hat die Nutzung der Energieträger mehr oder weniger starke Auswirkungen auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Lärm, nicht ionisierende Strahlung) sowie auf die Gesundheit des Menschen. Der Ausstoss von CO₂ in die Atmosphäre, entstanden aus der übermässigen Nutzung fossiler Energieträger, ist nicht vernachlässigbar für die natürlichen Kreisläufe und beeinflusst den Klimawandel.

Um eine rationelle und wirtschaftliche Nutzung der Energie sowie eine genügende, diversifizierte, sichere, wirtschaftliche und eine den Anforderungen der Umwelt entsprechenden Energieversorgung zu gewährleisten, muss der Kanton zweckmässige Massnahmen umsetzen, diese umfassen namentlich Lenkungs-massnahmen und einschränkende Massnahmen.

Bei der konkreten Umsetzung spielen die Gemeinden mit ihrer Vorbild- und Kontrollfunktion eine entscheidende Rolle. Sei dies um raumplanerische Voraussetzungen zu schaffen oder als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Für die Erstellung des interkommunalen Energierichtplanes wurde der Verein Energie Region Leuk mandatiert. Der Bericht befindet sich aktuell in der Vernehmlassung bei den kantonalen Dienststellen. In der interkommunalen Energierichtplanung soll:

- Die aktuelle Energieversorgung auf den Gemeindegebieten konkret analysiert,
- Die lokalen Potenziale für erneuerbare Energien und Energieeffizienz identifiziert,
- Diese in Form einer Energieplanung räumlich koordiniert und
- Die messbaren Ziele im Energieleitbild definiert und dargestellt werden.

5.5.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft (E.4)

Die Gemeinden:

- a) erteilen die Wasserrechtskonzessionen, für welche sie zuständig sind, in Übereinstimmung mit den kantonalen Strategien bezüglich der Wasserbewirtschaftung und der Wasserkraftnutzung;
- b) arbeiten mit dem Kanton hinsichtlich der Förderung der Wasserkraft zusammen;
- c) passen, falls erforderlich und nach Genehmigung der Pläne gemäss Art. 31 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, ihren Zonennutzungsplan an und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- d) stellen die Übereinstimmung der Projekte mit dem kommunalen Wasserbewirtschaftungsplan sicher.

Die Energie aus Wasserkraft stellt einen bedeutenden Reichtum des Kantons dar. Ausserdem stellt sie die wesentlichste Säule der Energiestrategie 2050 des Bundes dar, wenn es um die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einheimischer erneuerbarer Elektrizität in der Zukunft geht.

Die Nutzung dieser natürlichen, einheimischen, sauberen, erneuerbaren Ressource hat auf der anderen Seite jedoch direkte Auswirkungen auf die Umwelt und beinhaltet Anlagen, die in Konflikt mit anderen Interessen in Zusammenhang mit der Nutzung des Bodens und des Untergrundes, insbesondere mit jenen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasser- und Gewässerschutzes oder der Landwirtschaft und Fischerei stehen können. Es können auch Immissionen in den Bereichen Lärm oder nicht ionisierende Strahlung auftreten. Es bestehen zudem oft auch Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen der Gewässer, was eine umfassende Wasserbewirtschaftung und einen erhöhten Koordinationsbedarf erfordert. Die Nutzung des Wassers für die Wasserkraft muss daher in Verbindung mit anderen Wassernutzungen betrachtet (z.B. Trinkwasser, Bewässerungen) und mit den verschiedenen Interessen abgestimmt werden (z.B. Hochwasserschutz sowie Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz).

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel ist ein Wasserkraftwerk auf der Bachalp in Planung.

5.5.5 Solaranlagen (E.5)

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;
- b) können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist;
- c) untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;
- d) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen;
- e) berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

Die Solarenergie kann passiv als ein erneuerbarer einheimischer Energieträger genutzt werden, um den Energieverbrauch zu senken, oder aktiv, um mit Hilfe von Kollektoren, Solarzellen und Hybridkollektoren Wärme und Strom zu produzieren. Diese Ressource trägt zur angestrebten Strom- und Wärmeproduktion im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie bei. Wenn die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewisse Vorschriften bezüglich Integration nicht berücksichtigt, kann dies zu bedeutenden landschaftlichen, ökologischen und räumlichen Auswirkungen führen. Dies gilt für

Anlagen auf Gebäuden oder freistehende Anlagen. Deshalb ist eine raumplanerische Koordination erforderlich insbesondere bei grossen isolierten Solaranlagenprojekten (von mehr als > 5 MW).

5.5.6 Windkraftanlagen (E.6)

Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt über keine Windkraftanlagen. Mit dem Koordinationsblatt Windkraftanlagen (E.6) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.5.7 Energietransport und -verteilung (E.7)

Mit dem Koordinationsblatt Energietransport und -verteilung (E.7) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.5.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8)

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat keine Abbaugelände für Stein- und Erdmaterial. Mit dem Koordinationsblatt Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8) hat die Gemeinde Guttet-Feschel somit keine Berührungspunkte.

5.5.9 Deponien (E.9)

Die Gemeinden:

- a) stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die Standorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, zu bestimmen;
- b) scheiden für die Deponiestandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 18 RPG und von Art. 26 kRPG aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest;
- c) übertragen die stillgelegten und die sanierten Deponien entsprechend der geplanten künftigen Nutzung in den Zonennutzungsplan (ZNP);
- d) erstellen bei Bedarf oder für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ einen DNP, welcher im Detail die Nutzung des Bodens regelt und die raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Ausbaustadien und die Wiederinstandstellung des Standorts);
- e) erarbeiten für die Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ im Rahmen des Detailnutzungsplan- oder des Zonennutzungsplanverfahrens einen Umweltverträglichkeitsbericht.

Nr	Gemeinde	Projekt	Deponie-typ	Koordina-tionsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Anniviers	Loverêche (Erweiterungsprojekt)	A	Festsetzung	12.09.2019
2	Brig-Glis	Gamsenried (Erweiterungsprojekt)	C, D	Zwischenergebnis	30.05.2018
3	Collombey-Muraz	Barne	A	Vororientierung	
4	Collombey-Muraz	Châble-Croix	A	Vororientierung	
5	Collonges	Aboyeu	A	Festsetzung	30.05.2018
6	Conthey	Collombé	A	Festsetzung	30.05.2018
7	Gampel-Bratsch	Chalchofen (Erweiterungsprojekt)	B	Zwischenergebnis	30.05.2018
8	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	B	Festsetzung	30.05.2018
9	Martigny	Lihombert	A	Vororientierung	
10	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys	A, B, C, D	Festsetzung	12.09.2019
11	Niedergesteln	Turtig/Milibach	A	Vororientierung	
12	Orsières	Amonaz	A	Zwischenergebnis	30.05.2018
13	Port-Valais	Châtelet	D	Festsetzung	24.02.2020
14	Saillon	Sarvaz	A, B	Vororientierung	
15	Sembracher	Grands Rouis	A	Festsetzung	30.05.2018
16	Steg-Hohtenn	Lowine	B	Vororientierung	
17	St-Gingolph	Fenalet	A	Festsetzung	07.05.2021
18	Val de Bagnes	Creux	B	Vororientierung	
19	Val d'Illiez	Lavy-Chesalet	A	Festsetzung	30.05.2018
20	Vouvry	Portes du Scex (Erweiterungsprojekt)	A	Vororientierung	

Die Abfälle, die keiner Material- oder Energierückgewinnung zugeführt werden können, sind nach einer geeigneten Behandlung auf einer gesetzeskonformen Deponie abzulagern. Die Ablagerung der Abfälle unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), gemäss welcher es in der Schweiz fünf zulässige Deponietypen gibt. Deponien des Typs A enthalten hauptsächlich unbelastetes Aushub-, Bohr- oder Erdmaterial. Die Deponien des Typs B werden hauptsächlich für mineralische Bauabfälle und wenig belastetes Aushubmaterial verwendet. Deponien des Typs C sind hauptsächlich für Rückstände aus der Rauchgasreinigung, die bei der Abfallverbrennung anfallen, vorgesehen. Die Deponien des Typs D enthalten hauptsächlich Schlacke (Rückstände aus der Abfallverbrennung). Deponien des Typs E nehmen im Wesentlichen Baustellenabfälle

auf, deren Eigenschaften eine Entsorgung in einer Deponie des Typs B nicht zulässt (z. B. stark verschmutztes Aushubmaterial aus Industriebrachen).

Gemäss den Vorgaben des Bundes sollten Abfälle in erster Linie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt werden. Demzufolge ist die Ablagerung auf einer Deponie nur als letztes Mittel zu betrachten, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Abfallentsorgung ist es daher wichtig, Deponien gesetzeskonform einzurichten und sie so zu planen, dass über den ganzen Kanton ein flächendeckendes und ausreichendes Deponievolumen angeboten werden kann.

Die nutzbaren und bewilligten Volumina für die Endlagerung der Abfälle sind auf lange Sicht mittels einer nachvollziehbaren Bewirtschaftung der Deponien sicherzustellen. Um dies zu erreichen, legte die Dienststelle für Umweltschutz nach der Genehmigung des KABP am 4. September 2009 ein kantonales Deponiekonzept vor, um die potenziellen Standorte für Deponien insbesondere des Typs A und B lokalisieren zu können.

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel gibt es im «Cheeruwald» eine Deponie für die Lagerung von Material des Typs A. Die Zufahrt und Bewirtschaftung erfolgt über die Gemeinde Leuk. Die Deponie im «Cheeruwald» wird im interkommunalen Richtplan Pfyn-Finges regional abgestimmt und behandelt.

5.6 Umwelt (F)

F. Umwelt		
Themen des kantonalen Richtplans	Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 29		
Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig?	☐ ja	☒ nein
Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?	☒ ja	☐ nein
Luftreinhaltung		
Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben	☒ ja	☐ nein
Schutz vor Lärm		
Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen?	☒ ja	☐ nein
Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	☒ ja	☐ nein
Schutz vor nichtionisierender Strahlung		
Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung?	☐ ja	☒ nein
Belastete Standorte (Altlasten)		
	☒ ja	☐ nein

Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlasten?

5.6.1 Belastete Standorte

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel befinden sich folgende belasteten Standorte:

- Scheibenstand Guttet (Parzelle Nr. 1242); Die Anlage wurde im Jahr 2023 zurückgebaut, der Boden saniert und das Gelände renaturiert.
- Scheibenstand Feschel (oberhalb Parzelle Nr. 2763); Die Anlage wurde im Jahr 2021 saniert und mit neuen Kugelfängen ausgerüstet. Die Anlage ist weiterhin in Betrieb.
- Betriebsstandort «Brenn- und Treibstoffe», Parzelle Nr. 1097: Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.
- Ablagerungsstandort «Abfall- und Abwasserbeseitigung», Parzelle Nr. 966 etc.: Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig
- Ablagerungsstandort «Abfall- und Abwasserbeseitigung», Parzelle Nr. 2601 etc.: Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten
- Ablagerungsstandort «Abfall- und Abwasserbeseitigung», Deponiezone.: Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig

5.6.2 Abfälle

Standorte, Sammenstellen:

- Deponie Werkhof
- Sammelstelle Ägerten
- Sammelstelle Feschel
- Sammelstelle Grächmatten Mitte
- Sammelstelle Guttet Birri
- Sammelstelle Guttet West
- Sammelstelle Reschbiel
- Sammelstelle Riset
- Sammelstelle Schulhaus
- Sammelstelle Untere Zälg
- Sammelstelle Wiler

Sämtliche Anlagen befinden sich innerhalb einer regulären Bauzone. Künftig sind keine weiteren Abfallanlagen geplant.

5.6.3 Strassenlärm

Im Siedlungsgebiet von Guttet-Feschel werden die massgebenden Lärmempfindlichkeitsstufen grundsätzlich eingehalten. Es gibt einige Überschreitungen tagsüber und nachts an der Kantonsstrasse. In diesen Bereichen werden keine neuen Bauzonen für die Wohnnutzung vorgesehen.

Generell sind keine Neueinzonungen von grösseren unüberbauten Flächen vorgesehen. Insgesamt werden folgende Einzonungen vorgenommen:

- Einzonung in ZöBA S: Es handelt sich um den Schiessstand der Gemeinde.
- Einzonung in Wohnzone 2: Keine Lärmbelastung gemäss kantonalem Strassenlärmkataster bekannt. Keine Eisenbahn, Schiessstand, Flugplatz oder Industrie in der Nähe.
- Einzonung in ZöBA B: Gemäss Lärmkataster für Kantons- und Gemeindestrassen sind die Planungswerte eingehalten. Keine Eisenbahn, Schiessstand, Flugplatz oder Industrie in der Nähe.
- Einzonung in Dorfkernzone: Keine Lärmbelastung gemäss kantonalem Strassenlärmkataster bekannt. Keine Eisenbahn, Schiessstand, Flugplatz oder Industrie in der Nähe.
- Einzonung in Freihaltezone: Keine Auswirkungen, da Freihaltezone. Gemäss Lärmkataster für Kantons- und Gemeindestrassen sind die Planungswerte eingehalten. Keine Eisenbahn, Schiessstand, Flugplatz oder Industrie in der Nähe.

Die Erschliessung der Bauzonen ist im Rahmen dieser Revision kein Thema, sämtliche Flächen die ein- oder umgezont werden, sind erschlossen.

Die Umzonung von Bauzonen gilt nicht als Ausscheidung neuer Bauzonen (Art. 24 Abs. 1 USG). Somit muss bei Umzonungen die Einhaltung von Art. 29 LSV nicht überprüft werden. Gilt das Gebiet als nicht erschlossen, so sind die Anforderungen von Art. 30 LSV einzuhalten. Sämtliche umgezonten Gebiete gemäss Änderungsplan sind erschlossen, somit muss die die Einhaltung von Art. 29 LSV nicht überprüft werden.

Zonen, welche ein hohes Verkehrsaufkommen erzeugen können, sind keine vorhanden.

Nicht ionisierende Strahlung

Im Rahmen der Gesamtrevision wird neu der Artikel «Antennenanlagen» im BZR aufgenommen. Der Artikel zielt darauf ab, Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang und Übermittlung von Signalen dienen (Parabolantennen, Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk), mit den ortsspezifischen Gegebenheiten abzustimmen.

Sämtliche Neueinzonungen (siehe unter Strassenlärm) tangieren keine Anlagen, die nichtionisierende Strahlung erzeugen.

6 Planungsmassnahmen

6.1 Massnahmen Baureglement

Das Bau- und Zonenreglement hat eine vollumfängliche Revision erfahren mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung
- Einführung von Werkzeugen für eine aktive Bodenpolitik
- Überprüfung Zonenvorschriften
- Innenverdichtung mit Qualität
- Einführung der neuen Messweisen nach IVHB

Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung

Viele übergeordnete Gesetzgebungen haben seit der letzten Nutzungsplanungsrevision verschiedene Änderungen erfahren. So hat das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) am 1. Mai 2014 eine Teilrevision erfahren. Die Revision hatte folgende Hauptziele:

- Siedlungsentwicklung nach innen
- unkontrollierte Zersiedelung verhindern
- Bauland muss dem Bedarf von 15 Jahren entsprechen
- überdimensionierte Bauzone reduzieren

Auf Kantonsebene hatte diese Revision die Erstellung eines neuen kantonalen Richtplanes zur Folge, welcher festlegt, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, um den voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre zu decken. Dabei sind der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der Stärkung der Siedlungserneuerung Rechnung zu tragen. Der neu überarbeitete kantonale Richtplan wurde Ende 2017 im Grossen Rat behandelt, erhielt die Genehmigung vom Bundesrat mit einzelnen Auflagen und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Weiter erfuhr die kantonale Baugesetzgebung bestehend aus dem Baugesetz, welches am 15. Dezember 2016 in Kraft trat, und der Bauverordnung, welche am 22. März 2017 in Kraft trat, eine Revision mit gewissen Übergangsbestimmungen bis die kommunalen Bau- und Zonenreglemente ebenfalls überarbeitet sind. Aktuell werden das Baugesetz und die Bauverordnung teilrevidiert (2023-2024).

Generell könnte die Gemeinde auf die Auflistung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen verzichten, nichtsdestotrotz möchte die Gemeinde diese auflisten, damit nicht ständig ein anderes Gesetz beigezogen werden muss. Die übergeordnete Gesetzgebung kommt v.a. in folgenden Artikeln zur Sprache:

- Art. 1-4, Art. 8-11, Art. 12-14, Art. 45-47, Art. 88-98

Einführung von Werkzeugen für eine aktive Bodenpolitik

Die öffentliche Hand soll Werkzeuge erhalten um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und eine aktive Bodenpolitik zu betreiben. So sollen die Umsetzung des Zonennutzungsplanes oder die Realisierung von Projekten von öffentlichem Interesse erleichtert werden, indem die Gemeinde strategische Grundstücke zu Marktbedingungen erwerben oder die Verfügbarkeit von Bauland mittels Verträge mit den betroffenen Eigentümern gewährleistet. Weiter ist vorgesehen, dass die Gemeinde Bauverpflichtungen im Grundbuch anmerken kann, oder mittels Entwicklungsperimeter zur Anwendung bringen kann (Art. 5 BZR und Art. 10 BZR).

Die Anwendung dieser Artikel steht der Gemeinde frei. Ist eine Anwendung beabsichtigt, muss das öffentliche Interesse nachgewiesen werden, da hier ein Eingriff ins Eigentum vorgenommen wird. Nichtsdestotrotz ist mit der neuen Gesetzgebung eine Anwendung durchaus zielführend, wenn sich bspw. eine Gemeinde nicht weiterentwickeln kann, da sich gewisse Grundeigentümer:innen weigern, ihr Bauland zu überbauen. Aktuell macht die Gemeinde Guttet-Feschel keinen Gebrauch vom Instrument, legt der Bevölkerung aber transparent dar, dass dieses existiert.

Auch die Mehrwertabgabe ist eine neue Möglichkeit, der Gemeinde finanziell einen Beitrag zusichern kann, sollten Grundeigentümer:innen in den Genuss von mehr Nutzungsmöglichkeiten kommen (Art. 6/7 BZR).

Überprüfung Zonenvorschriften

Die Gemeinde überarbeitet ihren aktuellen Nutzungszonenplan. Demnach werden einige bestehende Zonen aufgehoben oder angepasst sowie neue Zonen ausgeschieden. Es werden entweder Art und das Mass der Nutzung im Baureglement aufgelistet oder bspw. auch Schutzvorschriften für die Naturwerte der Gemeinde ausformuliert, siehe Art. 15 ff. BZR.

Innenverdichtung mit Qualität

Um die zukünftige Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Ressourcen nachzukommen, ist das bestehende Bauland konzentrierter zu bebauen. Diese vorgesehene Innenverdichtung kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn zusätzlich zur angestrebten Verdichtung auch Qualitäten im Siedlungsraum geschaffen werden und Aufenthaltsqualitäten in den Ortschaften generiert werden. Mit den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements sollen den Gemeindebehörden die Werkzeuge in die Hände gelegt werden, um diese Qualitäten einzufordern und zu erreichen. Insbesondere sind hierfür die Art. 68 BZR betreffend Ortsbildschutz oder Art. 83 BZR mit Vorgaben betreffend Aussenraumgestaltung zu erwähnen.

Einführung der neuen Messweisen nach IVHB

Der Kanton Wallis ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018. Diese Vereinbarung stellt unter den Mitgliederkantonen sicher, dass nicht neue Baubegriffe kreiert werden oder Missverständnisse aufgrund von unterschiedlichen Definitionen entstehen. Die Einführung dieser neuen Messweisen nach IVHB hat weitreichende Änderungen in den kommunalen Bau- und Zonenreglementen zur Folge, welche im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung umzusetzen sind.

Im Spezifischen redet man hierbei von folgenden Änderungen:

- Neue Begrifflichkeiten und Messweisen: Fassadenlinie, massgebendes Terrain, An- und Kleinbauten, Gesamt- und Aushubhöhe, unterirdische Bauten, Unterniveaubauten, Vollgeschosse, Attikageschoss, Untergeschoss, vorspringende Gebäudeteile, Gesamt- und Aushubhöhe

6.2 Massnahmen Zonennutzungspläne

Im Zonennutzungsplan hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mehrere Änderungen zur Folge. Die Planmassnahmen lassen sich in vier Hauptkategorien unterteilen:

- Änderungen aufgrund von strategischen Überlegungen (Bedürfnisse der Gemeinde, Entwicklungskonzept, Naturgefahren, Gewässerraum, usw.) wie **Ein- und Umzonungen** sowie **weitere Änderungen**
- Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone (**Auszonungen**)
- Änderungen der **Verkehrs- und Bauzone**, wobei es hauptsächlich darum geht, Bereinigungen zwischen der Verkehrs- und der Bauzone vorzunehmen
- Änderungen aufgrund von **planhygienischen Massnahmen** (i.d.R. kleinräumige Bereinigungen)

Ein Überblick über sämtlich vorgesehenen Änderungen ist in der Änderungstabelle (Anhang 3) und im Änderungsplan (Beilage) ersichtlich. Hier sind alle Änderungen als Ein-, Um- und Auszonungen, weitere Änderungen ausserhalb der Bauzone, Bereinigung Verkehrszone oder planhygienische Massnahmen dargestellt und im Detail beschrieben. Die Änderungen werden jeweils gemäss ihren Nummern aufgelistet.

Interessenabwägung Planmassnahmen

Im Rahmen der Vorkonsultation zur Vorprüfung hat die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung darauf hingewiesen, dass die Gemeinde jeweils die positiven und negativen Auswirkungen der Planungsmassnahme evaluiert und eine Interessenabwägung vornimmt. Daher sind folgende Elemente darzustellen:

- Gegenstand und Ziel
- Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen
- Bedarfsnachweis und Begründung der Standorte
- Analyse der betroffenen Themengebiete

Die Änderungstabelle in Anhang 3 umfasst alle Änderungen am Zonennutzungsplan. Während für die Änderungen aufgrund strategischer Überlegungen und die Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Kernbauzone eine detaillierte Interessenabwägung durchgeführt wird, ist dies bei den Änderungen aufgrund von planhygienischen Massnahmen und den Änderungen der Verkehrs- und Bauzone nicht zielgerichtet. Entweder betreffen die Änderungen nur wenige m² oder diese dienen dazu, falsche Plandarstellungen nach ihrer tatsächlichen Gegebenheit zu korrigieren, weswegen die Gründe zur Planänderung wie gegeben sind. Die Änderungstabelle in Anhang 3 umfasst daher zu Beginn die Änderungen mit einer detaillierten Auseinandersetzung und Interessenabwägung (Nrn. 1-92) und erst nachfolgend sämtliche Änderungen ohne Interessenabwägung (Nrn. 93-261).

Der Gemeinderat hat entschieden, die drei Themenpunkte Gegenstand und Ziel, Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen sowie teilweise den Bedarfsnachweis und Begründung der Standorte im Hauptteil des Erläuterungsberichtes abzubilden, hingegen ist die Analyse der betroffenen Themengebiete (tabellarisch erfolgt) und gerade bei den Auszonungen auch der Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte im Anhang direkt in der Änderungstabelle zu finden.

6.2.1 Was passiert im Dorf Feschel?

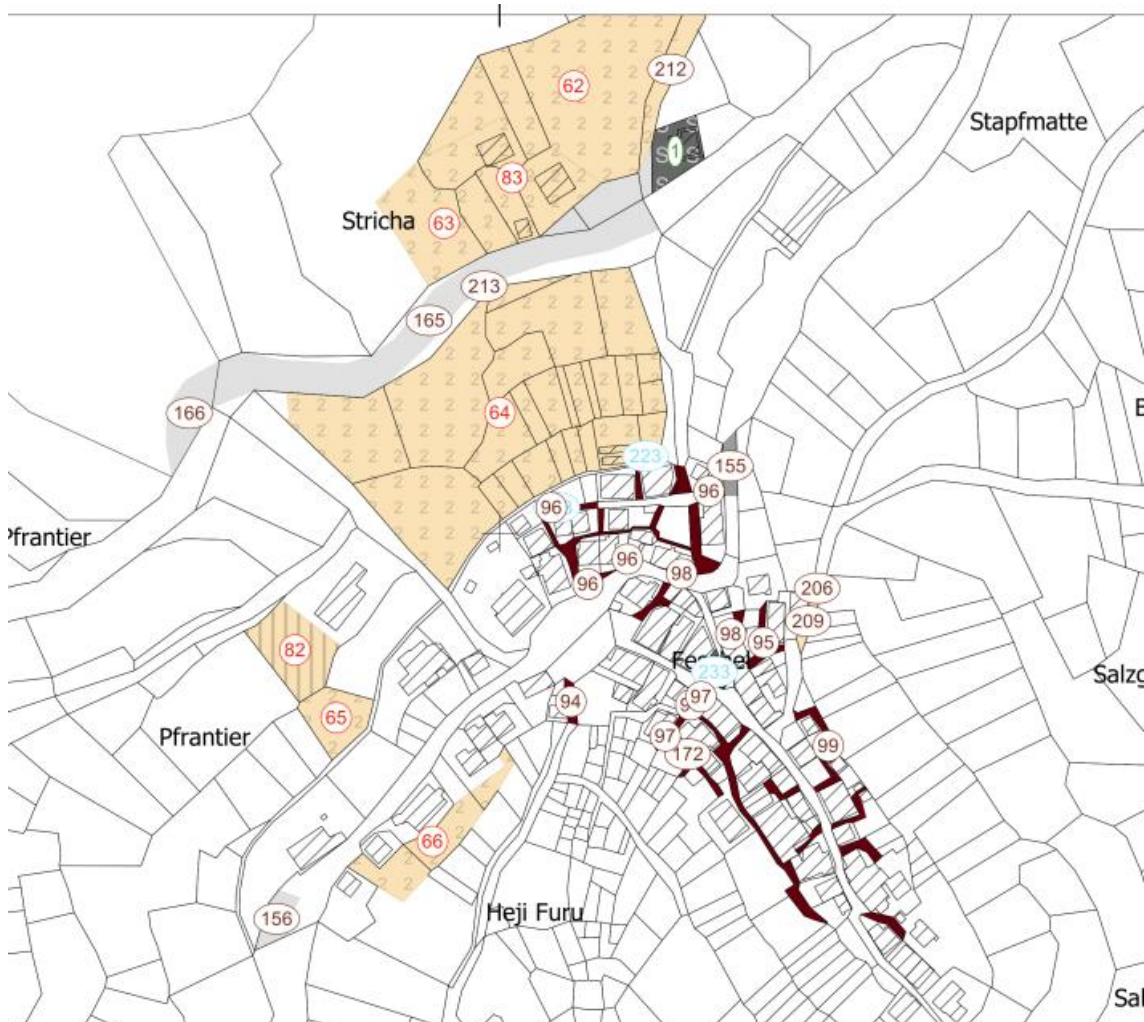


Abb. 27 Planausschnitt mit den vorgesehenen Änderungen beim Dorf Feschel

Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone (Auszonungen)

Gegenstand und Ziel: Das Entwicklungspotential und der Wohnbaulandbedarf vom Dorf Feschel wurde als klein eingestuft. Die umliegenden Grundstücke, welche teilweise nicht erschlossen und kleinstrukturiert parzelliert sind und sich dadurch auch kaum für eine Überbauung eignen, werden daher der Landwirtschaftszone 2 oder der geschützten Landwirtschaftszone zugewiesen und somit ausgezont (siehe Nrn. 62-66 und 82-83 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang). Der Ortsteil Feschel ist ortsbaulich ein sehr wertvoller Ort, welcher in seiner aktuellen Gegebenheit bestehen und von weiteren Bautätigkeiten bestmöglichst verschont bleiben soll. Dies unterstreicht auch die Tatsache, dass Feschel im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Dorf von nationaler Bedeutung eingetragen ist, so können die Schutzziele ohne Neubautätigkeiten in unmittelbarer Umgebung besser erreicht und das Ortsbild langfristig erhalten werden. Das Dorf «Feschel» wird als Bergbauerndorf bescheidener Grösse in phantastischer, unverbauter Lage auf einem Hangsporn am Leukerberg beschrieben. Eindrückliche Silhouette nach drei Seiten hin. Prägnante Hauptgasse mit altem Gemeindehaus und angebauter Kapelle. Die ausgezonten Flächen finden sich in der Umgebungszone, welche die Beschaffenheit als Kulturland oder

Freifläche erhalten, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, und störende Veränderungen beseitigen sollen.



Abb. 28 Auszonungsflächen Feschel (nördlich der bestehenden Bauzone)

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine häusliche Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach. Wie bereits erwähnt ist eine Freihaltung der umliegenden Parzellen ebenfalls vom ISOS gefordert. Die Gemeinde Guttet-Feschel umfasst enorm viele unüberbaute Bauzonen, welche teilweise an Orten zu liegen kommen, welche nie überbaut werden. Mit der vorliegenden Analyse (siehe Begründung der Standorte) wurden diese Flächen nach einem Schema ermittelt.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete: Im Rahmen des Erlasses der Planungszonen wurde eine detaillierte Analyse über das gesamte Gemeindegebiet hinweg vorgenommen, welche Bauzonen potentiell rückgezont werden sollen. Mehr Informationen dazu sind im Bericht zu den Planungszonen zu entnehmen. Im Falle der Auszonungen lag der Fokus auf nicht-erschlossene Gebiete, steile Hanglagen, wenig Nachfrage und Bedarf oder Vorhandensein wertvoller Natur- oder Ortswerte, die gegen eine Überbauung sprechen. Zudem sind im Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen, Objektblätter angehängt, welche eine detaillierte Interessenabwägung zu den einzelnen Auszonungen (die auf dem Änderungsplan verortet und auf der Änderungstabelle aufgelistet sind, siehe separater Anhang) umfassen. So ist nachzuvollziehen, wie die Gemeinde die Flächen, die ausgezont werden, ermittelt hat.

Einzonung Schiessstand in ZöBA S

Gegenstand und Ziel: Die Parzellen Nrn. 2704 und 2705 lagen bis anhin in der Landwirtschaftszone (siehe Nr. 1 Änderungsplan und Änderungstabelle), umfassen jedoch einen Schiessstand, der aktuell immer noch genutzt wird. Der Schiessstand existiert bereits seit mehreren Jahren. Dieser wird nun zonenkonform in die ZöBA S eingezont, da dieser für die öffentliche Benutzung zur Verfügung steht.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Keine Widersprüche auszumachen, der Schiessstand wird der planerisch korrekten Zone zugeführt.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte: Der Schiessstand befindet sich bereits an diesem Standort. Es ist daher eine Einzonung eines weitgehend überbauten Gebiets.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

6.2.2 Was passiert im Dorf Guttet?



Abb. 29 Planausschnitt mit den vorgesehenen Änderungen beim Dorf Guttet

Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone (Auszonungen)

Gegenstand und Ziel: Das Entwicklungspotential vom Dorf Guttet wurde als klein eingestuft. Die umliegenden Grundstücke, welche teilweise nicht erschlossen und klein-strukturell pazelliert sind und sich dadurch auch kaum für eine Überbauung eignen, werden daher der Landwirtschaftszone 1 oder 2 zugewiesen. Dies in den Gebieten «Bannsteck» (Nr. 72), «niiwi Matte» (Nr. 71 und 87), «Bonachra» (Nrn. 39, 75-78), «Grechmatte» (Nrn. 73 und 74) und im «Dorf» (Nrn. 38 und 79, gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang). Weiter kann auch der Bedarf nach Wohnbauzone in diesem Ausmass nicht nachgewiesen werden. Mit den Zuweisungen in die Landwirtschaftszone im Osten von Guttet wurde zudem dem Wunsch der Gemeinde (gemäss Raumentwicklungskonzept REK) nachgekommen, dass die Siedlungen oder Ortsteile an sich lesbar bleiben und eine grüne Trennung zwischen Guttet und den

Neubauten vom Gebiet «Wiler» langfristig aufrecht erhalten werden kann. Durch diese Trennung behält das Dorf Guttet seinen eigenständigen Charakter und einer Verschmelzung der Ortsteile kann entgegen gewirkt werden. Ohne Auszonungen würden die Ortsteile durch ihre Bauzonen verbunden bleiben. Auch die Zuweisung des Ortsteils zu einem Dorf von regionaler Bedeutung (gemäss ISOS) schreibt vor, mit Neubauten zurückhaltend und vorsichtig zu sein. Die Parzelle Nr. 542 wird ebenfalls der Landwirtschaftszone zugeführt, auch wenn sich darauf Garagen und Lagerräume befinden. Das bestehende Gebäude befindet sich räumlich deutlich abgesetzt vom übrigen Siedlungsgebiet, erlaubt aufgrund des Konzentrationsprinzips keine Anbindung an die Bauzone und geniesst die Besitzstandsgarantie nach Art. 5 BauG.



Abb. 30 Auszonungsflächen (inklusive Garagen und Lagerräume) in Guttet

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine häusliche Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete: Im Rahmen des Erlasses der Planungszonen wurde eine detaillierte Analyse über das gesamte Gemeindegebiet hinweg vorgenommen, welche Bauzonen potentiell rückgezont werden sollen. Mehr Informationen dazu sind im Bericht zu den Planungszonen zu entnehmen. Zudem sind im Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen, Objektblätter angehängt, welche eine detaillierte Interessenabwägung zu den einzelnen Auszonungen (die auf dem Änderungsplan verortet und auf der Änderungstabelle aufgelistet sind, siehe separater Anhang) umfassen. So ist nachzuvollziehen, wie die Gemeinde die Flächen, die ausgezont werden, ermittelt hat.

Zuweisung der erhaltenswerten Gärten zur Freihaltezone

Gegenstand und Ziel: Die erhaltenswerten Gärten (Nrn. 23-24 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) im Herzen von Guttet und die bestehende Naturschutzzone (Nr. 37) werden der Freihaltezone zugewiesen, um diese vor künftigen Überbauungen zu schützen. Aktuell waren die Flächen der ZöBA zugewiesen. Da hier aber künftig keine öffentliche Nutzung angedacht ist und die Flächen

im Falle einer Überbauung negativ auf das Ortsbild wirken, wird diese Planänderung vorgenommen. Die Gärten sowie das bestehende Naturschutzgebiet tragen wesentlich zum Ortsbild von Guttet bei, weswegen diese planerisch gesichert werden sollen.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte: Es handelt sich lediglich um eine Zonenbereinigung.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Wohnzone 2 in ZöBA A

Gegenstand und Ziel: Die Alterssiedlung «Sunnuschi» erfreut sich von grossem Interesse und Nachfrage. Zusätzlich zur bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird daher noch ein Teil der Parzelle Nr. 325 (Nr. 26 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) ebenfalls in die ZöBA A umgezont (aktuell Wohnzone 2), da die Nachfrage nach Wohnungen gross ist und so für das bestehende Altersheim eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen wird. Im Zeithorizont der nächsten 15 Jahre wird diese Fläche ebenfalls überbaut werden, da der Bedarf vorhanden ist.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Eine bestehende Bauzone wird umgezont.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte: Das Altersheim befindet sich bereits an diesem Standort. Die Erweiterung angrenzend macht räumlich, planerisch wie auch betrieblich Sinn.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Wohnzone 2 in Dorfkernzone

Gegenstand und Ziel: Ausser Parzelle Nr. 185, 186, 187 und 1455 wird im Gebiet Guttet die gesamte Wohnzone in die Dorfkernzone umgezont (siehe Nrn. 17, 29-33 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang). Dies aufgrund der Tatsache, dass die Bauten vor Ort den Reglementbestimmungen der Dorfkernzone unterstellt werden sollen, da das Ortsbild von Guttet sehr viele wertvolle Bauten umfasst, welche baulich in ihrer Substanz erhalten werden und nur bauliche Änderungen gemäss den Vorschriften der Dorfkernzone erfahren sollen. Die Gebäude, welche nicht umgezont werden, sind zum einen das Hotel Rhoneblick und das Wohnhaus westlich davon. Diese beiden Bauten entsprechen nicht den baulichen Vorschriften der Dorfkernzone, weswegen eine Umzonung planerisch keinen Sinn macht.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Eine bestehende Bauzone wird umgezont und den passenderen Bestimmungen zugeführt.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte: Die Bauzonen sind bestehend, es handelt sich lediglich um eine Zonenkorrektur.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Wohnzone 2 in Wohnzone W2A

Gegenstand und Ziel: Es wird eine neue Zone W2A ausgeschieden, da es sich hierbei um eine Zonenkorrektur handelt, die die Dachformen betrifft. Neu soll die Zone W2A nur Satteldächer umfassen (Nr. 35).

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Eine bestehende Bauzone wird umgezont und den passenderen Bestimmungen zugeführt.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte: Die Bauzonen sind bestehend, es handelt sich lediglich um eine Zonenkorrektur.

Analyse der betroffenen Themengebiete: nicht notwendig, da keine baulichen Änderungen, ist bestehend.

Einzonung in Dorfkernzone (Parzelle Nr. 188/189)

Gegenstand und Ziel: Die Parzellen Nrn. 188 und 189 im Gebiet Guttet werden in die Dorfkernzone eingezont (Nrn. 4 und 5 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang). Auf der Parzelle Nr. 188 befindet sich ein Wohnhaus, welches ganzjährig bewohnt ist und in die Bauzone gehört. Damit sich keine Inselbauzone bildet, wird auch die Parzelle Nr. 189 neu in die Wohnzone eingezont.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Ein Wohngebäude, welches in der Landwirtschaftszone liegt, wird neu der Bauzone zugewiesen.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Zonenkorrektur.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

6.2.3 Was passiert im Ortsteil Wiler?

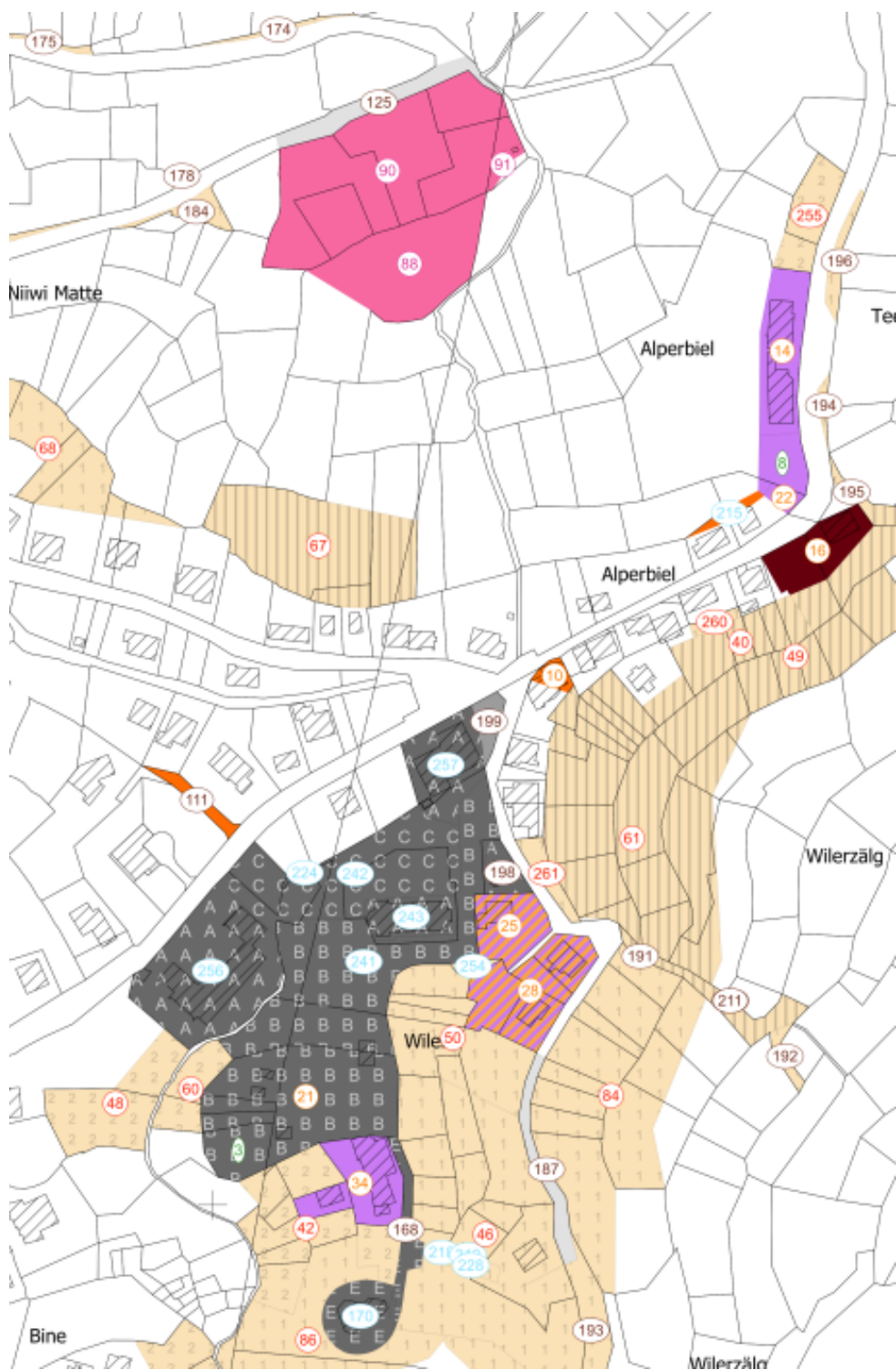


Abb. 31 Planausschnitt mit den vorgesehenen Änderungen im Gebiet «Wiler»

Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone (Auszonungen)

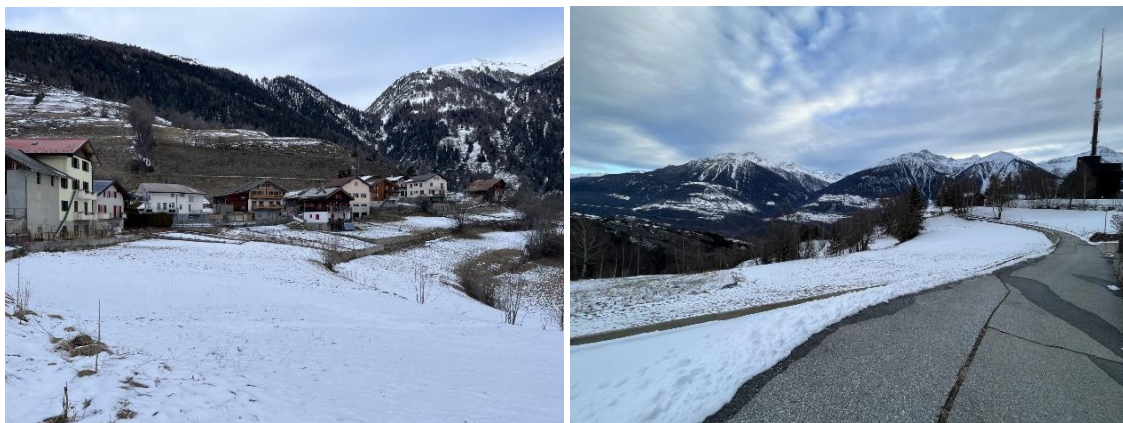


Abb. 32 Auszonungen im Gebiet «Wilerzälg»

Gegenstand und Ziel: In den Gebieten «Wilerzälg» (Nrn. 40, 49, 61 und 84), «niiwi Matte» (Nrn. 55, 67-70 und 80) und «Bine» (Nrn. 42, 46, 48, 50, 60 und 86 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) werden mehrere Auszonungen von der Bauzone in die Landwirtschaftzone vorgenommen. Dies u.a. aus folgenden Gründen: die Grundstücke sind nicht erschlossen, der Bedarfsnachweis für zusätzliche Wohnbauzone, Mischzone oder ZöBA kann nicht erbracht werden, die Gebiete sind zu steil für eine Überbauung oder es handelt sich bei diesen Gebieten teilweise um potentielle Fruchtfolgeflächen. Zudem bilden die unüberbauten Bauzonen landschaftlich wertvolle Terrassen mit Hochstammbstbäumen, welche künftig von Überbauungen freigehalten werden sollen. Weiter kann auch der Bedarf nach Wohnbauzone in diesen Ortsteilen nicht nachgewiesen werden. Auch bezogen auf die Siedlungsentwicklung sind die einzelnen Flächen nicht die richtigen, um diese weiter voranzutreiben. Die Siedlung soll sich entlang der Kantonsstrasse konzentrieren und nicht weiter in die Freiflächen «hineinwachsen». Es wird auch ein bestehendes Wohnhaus ausgezont, dieses befindet sich zu weit weg von der bestehenden Bauzone und würde sonst eine Inselbauzone bilden.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine häusliche Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete: Im Rahmen des Erlasses der Planungszonen wurde eine detaillierte Analyse über das gesamte Gemeindegebiet hinweg vorgenommen, welche Bauzonen potentiell rückgezont werden sollen. Mehr Informationen dazu sind im Bericht zu den Planungszonen zu entnehmen. Zudem sind Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen, Objektblätter angehängt, welche eine detaillierte Interessenabwägung zu den einzelnen Auszonungen umfassen. So ist nachzuvollziehen, wie die Gemeinde die Flächen, die ausgezont werden, ermittelt hat.

Umzonung der Mischzone in die Gewerbezone



Abb. 33 Umzonung der Flächen in eine neue Gewerbezone (nahe dem Sendemast)

Gegenstand und Ziel: Im Gebiet Wiler wird ein Teil der bestehenden Mischzone in eine reine Gewerbezone umgezont: einerseits die überbauten Flächen nahe des Sendemastes (Nr. 34 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) und andererseits die Fläche am Ortseingang von Wiler (von Feschel aus betrachtet, Nr. 14 und 22 inkl. Teileinzonung der Strasse/Zufahrt (Nr. 8) und Teilauszonung 255). Das umzuzonende Gebiet nahe am Sendemast ist bereits unüberbaut und eignet sich aufgrund seiner näheren Umgebung (Sendemast, Mischzone und ZöBA B) sehr gut für eine künftige Gewerbezone. Hierbei wurden Garagen erstellt, welche als Unterstand für die LLB-Busse dienen. Am Ortseingang handelt es sich um die Fläche des lokalen Gewerbes der Meichtry Landtechnik GmbH. An diesem Standort (der doch abgelegen zu den Wohnbauten zu liegen kommt) macht eine Nutzung als Gewerbe mehr Sinn als Wohnen. Es handelt sich zudem beidesmal um Flächen, welche ideal von der bestehenden Strasse erschlossen sind und bereits rein gewerblich genutzt werden. Da die beiden Parzellen gewerblich genutzt werden, ist die Umzonung der beiden Flächen räumlich und planerisch zielgerichtet.

Die neuen Gewerbebezonen sind von kommunaler Bedeutung und für Betriebe vorgesehen, welche eine lokale Ausstrahlung haben (Gewerbe sowie kleine und mittlere Unternehmen), die gewisse Umweltbelastungen generieren und daher nicht in gemischten Zonen oder Wohnzonen bewilligt werden können. Sie stellen eine dezentrale Versorgung sicher. Die Gemeinde legt Wert darauf, dass die Gewerbebezonen an Orten im Dorf zu liegen kommen, welche ortsbildtechnisch wenig sensibel sind. So eignet sich u.a. das Gebiet Wiler, mit der angrenzenden ZöBA sowie die Fläche am Ortseingang von Wiler sehr gut. Beide Standorte sind mit Absicht nicht in den Weilern Guttet und Feschel angesiedelt, welche sich im regionalen oder gar nationalen ISOS befinden.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend und erhält lediglich eine neue Nutzung zugewiesen. Zudem unterstreicht der kantonale Richtplan die These, dass die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten werden soll, wozu die Umzonung beiträgt.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt aktuell über keine reine Gewerbezone. Um dem lokalen Gewerbe planerische Voraussetzungen zu schaffen, wird diese Zone neu ausgeschieden. Über das ganze Gemeindegebiet verteilt, macht die Ausscheidung von Gewerbebezonen neben dem Ortsteil «Windhubil» (siehe Kap. 6.2.5) im Hinblick auf das Ortsbild am meisten in diesem Gebiet (kein ISOS-Bezug und im Zentrum der Gemeinde) Sinn. Planerisch eignet sich diese Zone vor allem auch in der Nähe der Misch- resp. Landwirtschaftszone (Emissionen) und entlang einer erschlossenen Hauptstrasse. Auch diese Voraussetzungen sind an den vorliegenden Standorten erfüllt. Die wenigen ansässigen Unternehmen in Guttet-Feschel sollen erhalten und unterstützt werden. Zumindest die

planerischen Voraussetzungen will die Gemeinde schaffen, damit den Unternehmen auch in Zukunft eine Sanierung oder ein Ausbau möglich sein wird. Für ein ländliches Dorf wie Guttet-Feschel sind Arbeitsplätze vor Ort eher eine Seltenheit, was die Wichtigkeit solcher künftigen Möglichkeiten unterstreicht. Die Gemeinde schafft weiter keine neue Bauzone, sondern nutzt eine bestehende um, was planerisch eine gelungene Lösung darstellt.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Wohnzone in Mischzone

Gegenstand und Ziel: Aufgrund der neu geplanten Gewerbezone (siehe oben) macht eine Umzonung der angrenzenden Flächen (Nr. 28 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) in eine Mischzone emissionsbezogen mehr Sinn als eine reine Wohnzone. Dies ermöglicht den betroffenen Eigentümer:innen bei Bedarf zudem eine zusätzliche Nutzung auf ihrer Parzelle, um stille bis mässig störende Gewerbe zuzulassen. Zudem wird die Fläche Nr. 25 (gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) ebenfalls in die Mischzone umgezont, da sich hier ein Wohnhaus aktuell in der ZöBA B befindet, was planerisch nicht korrekt ist.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend und erhält lediglich eine neue Nutzung zugewiesen (Umzonung).

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Jene Parzellen sind betroffen, die entlang der neuen Gewerbezone zu liegen kommen.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Wohnzone in Dorfkernzone und umgekehrt

Gegenstand und Ziel: Südlich der Strasse Wiler werden sehr viele Rückzonungen vorgenommen (siehe weiter oben in diesem Kapitel). Entlang der Hauptstrasse soll jedoch die Bauzone bestehen bleiben, zumal dort praktisch alle Flächen überbaut sind und die Erschliessung bereits umgesetzt ist. Damit sämtliche Parzellen der ersten Bautiefe in der gleichen Zone zu liegen kommen, werden die beiden Parzellen Nrn. 2463-2464 (auf Plan Nr. 16 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) auch der Dorfkernzone zugewiesen. So wird auch dem Ortsbildcharakter entlang der Strasse Rechnung getragen. Damit die Parzelle Nr. 2482 (Nr. 10) vollständig in der gleichen Zone zu liegen kommt, wird ein Teil in die Wohnzone 3 umgezont.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Die Bauzone ist bereits bestehend, weswegen es zu keiner Neueinzonung kommt.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Es handelt sich lediglich um eine Zonenbereinigung.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Um- und Einzonung in ZöBA B



Abb. 34 Umzonung der Flächen in die ZöBA B nahe der Kirche (teilweise bereits Anhänger vorhanden)

Gegenstand und Ziel sowie Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Ein Teil der Wohn-, Misch- und Landwirtschaftszone im Gebiet «Wiler» wird neu der ZöBA B zugewiesen. Zum Einen verfügt die Gemeinde bereits über genügend Wohnfläche, andererseits ist der Bedarf für eine öffentliche Nutzung dieser Flächen da. Während die Fläche Nr. 21 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang in die ZöBA B umgezont werden, handelt es sich bei der Nr. 3 um eine Einzonung in die ZöBA B. Die Gemeinde Guttet-Feschel hat aktuell mit der Problematik zu kämpfen, dass viele, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Anhänger entweder in der hier genannten aktuellen Misch- oder Wohnzone oder sonst wo im gesamten Gemeindegebiet verteilt abgestellt werden. Die Gemeinde beabsichtigt daher einen öffentlichen Abstellplatz für diese Anhänger mittels ZöBA B auszuscheiden, damit die Anhänger nicht überall verteilt und auf der freien Wiese zu liegen kommen, sondern ein öffentlicher Platz für diese Anhänger zur Verfügung steht. Zudem soll künftig eine kleine Teilfläche aufgeschüttet werden, um noch mehr Platz zu schaffen, siehe dazu Einzonung Nr. 3. Der vorliegende Standort eignet sich Ortsbildmässig sehr gut, da mit der angrenzenden Gewerbezone und ZöBA A ähnliche Nutzungen vorzufinden sind und das Gebiet aufgrund des Sendemastes bereits beeinträchtigt ist. Zudem eignet sich die Fläche auch aufgrund seiner flachen und grossräumigen Gegebenheit und der ganzjährig guten Erreichbarkeit gut, um als Sammelplatz zur Verfügung zu stehen. Siehe dazu auch schon die ersten Projektpläne als Beilage. Bei beginnenden Arbeiten ist das kantonale Amt für Archäologie zu benachrichtigen, da sich die Arbeiten innerhalb des archäologischen Schutzbereichs befinden. Auch im neu bestehenden Reglement (2024/2025) über die Benutzung von öffentlichen Strasse und Plätzen der Gemeinde ist die Thematik aufgenommen worden. Dabei wurde eine Zone 4 ausgeschieden, welche für die Fahrzeuge ohne Kontrollschilder vorgesehen ist (Gebiet, Willer, alter Sender).

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss dem Koordinationsblatt C.8 des kantonalen Richtsplan gehört es zur Aufgabe der Gemeinden, zu prüfen, nachdem das Bedürfnis nachgewiesen ist, welche öffentlichen Dienstleistungen auf ihrem Gemeindegebiet und welche in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden angeboten werden können. Sie scheiden im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans anhand des Bedürfnisnachweises und der Begründung der Zweckmassigkeit des Standorts eine geeignete Zone für öffentliche Bauten und Anlagen aus und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest. Dem kommt die Gemeinde mit der vorliegenden Planmassnahme nach.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Die Bauzone ist bereits bestehend, weswegen es zu keiner Neueinzonung kommt.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Einzonung Landwirtschaftszone 2 in Wohnzone W2A

Gegenstand und Ziel: Auf Parzelle Nr. 792 (siehe Nr. 2 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) befindet sich ein Wohngebäude, welches aktuell in der Landwirtschaftszone 2 liegt, aber unmittelbar angrenzend an die Wohnzone W2A zu liegen kommt. Damit die Wohnnutzung rechtmässig zum Tragen kommt, wird eine Einzonung eines weitgehend überbauten Gebietes vorgenommen. Da das Gebiet bereits überbaut ist (es wird absichtlich nicht die ganze Parzelle eingezont), wird diese Neueinzonung nicht an den unüberbauten Wohnbaulandbedarf der Gemeinde angerechnet.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Ein Wohngebäude, welches in der Landwirtschaftszone liegt, wird neu der Bauzone zugewiesen.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Zonenkorrektur.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Erweiterung der Zone für Sport und Erholung (weitere Änderungen) «Lätzi Tolu» und Erarbeitung Detailnutzungsplan

Oberhalb von «Wiler» in der «Lätzi Tolu» existiert ein Naherholungsgebiet, welches sich vor allem durch die Installation eines Löschwasserbeckens sowie das Dasein eines Teiches, eines kleinen Waldabschnittes und durch die räumliche Verweilmöglichkeit auszeichnet. Dieses Naherholungsgebiet wird hauptsächlich von der Bevölkerung, teilweise aber auch von Besucher:innen aus den Nachbargemeinden gegen Miete besucht und genutzt. Über die letzten Jahre hin hat sich das Naherholungsgebiet zu einem häufig und gern besuchten Ort weiterentwickelt. Zwischen Mai bis September ist das Gebiet beinahe jedes Wochenende reserviert. Vor allem das Altersheim und die KITA nutzen das Gebiet, aber auch viele Familien für Familienfeste.

Bereits heute existiert im Zonennutzungsplan eine Zone für Sport und Erholung (ZSE) für dieses Gebiet. In Zukunft ist angedacht, auf der südlichen Seite des Teiches (hinter der Waldböschung) eine Aussichtsplattform mit vereinzelt Sitzmöglichkeiten zu erstellen. Dieser Teil soll im Rahmen der Ortsplanungsrevision neu als ZSE ausgeschieden werden (Erweiterung ZSE).



Abb. 35 Naherholungsgebiet «Lätzi Tolu»

Damit die erstellten Bauten und Anlagen sowie auch die Vorzüge der Natur planerisch im Detail gesichert werden, hat die Gemeinde beschlossen, neben der Erweiterung der bestehenden Zone für Erholung, die Nutzung der Fläche auch mittels Sondernutzungsplan (Detailnutzungsplan) zu sichern. Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision wird demnach auch der Detailnutzungsplan mit den dazugehörigen Zonen und Bestimmungen erarbeitet.

Folgende Inhalte umfasst der Detailnutzungsplan:

- Bereich für Parkierung und Campingverbot
- Bereich für Unterstand, Grillplatz und sanitäre Anlagen
- Gewässer
- Grünflächen
- Bereich Aussichtsplattform
- Biotop

Im Reglement wird die Art der Nutzung, die Parkmöglichkeit, die Masse der Bauten und Anlagen, die Schutzstellung des Teichs und weiterer Grünflächen sowie die Funktion der Aussenplattform mit seinem Biotop thematisiert. Zudem wird festgehalten, dass Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. nicht gestattet ist.

Plan und Bestimmungen sind als separates Planungsinstrument den Unterlagen beigelegt. Im vorliegenden Spezialfall erfolgt die Homologation des DNP und des BZR gleichzeitig.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Freizeitaktivitäten finden vermehrt in der freien Natur ausserhalb der Bauzone und des Siedlungsgebiets statt. Spielplätze, Grillstellen, usw. liegen im Trend und entsprechen einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Solche Anlagen werden sowohl von Einheimischen als auch von Touristen oft genutzt. Da diese Einrichtungen oft ein Grössenmass übersteigen, welches nicht mehr gemäss Artikel 24 RPG bewilligt werden kann, sind die notwendigen Flächen im Zonennutzungsplan auszuscheiden und die entsprechenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement festzulegen. Dem wird hierbei nachgekommen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Zone für Sport und Erholung von regionaler, sondern von lokaler Bedeutung, weswegen der lokale Bedarf die Notwendigkeit einer Regelung aufzeigt.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Das Gebiet existiert bereits seit mehreren Jahren und wird von der Gemeinde unter- und erhalten. Zudem war ein Teil des Gebietes auch bereits als ZSE ausgeschieden. Gerade die Bewohner:innen von Guttet-Feschel verbringen in ihrer Freizeit viel Zeit an diesem Ort. In den vergangenen Jahren fanden sich auch immer mehr Besucher:innen aus den Nachbargemeinden vor Ort. Mit der natürlichen Gegebenheit durch den See, den angrenzenden Wald und auch den Bachzulauf ist der Standort gegeben. Es gilt diesen nun planerisch zu sichern, damit dieser langfristig bestehen bleibt und auch von weiteren Besucher:innen besucht werden kann.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Die Gemeinde hat für die Jahre 2022-2026 strategische Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik in Guttet-Feschel erarbeitet. Unter den strategischen Zielen wurde unter S3 «Angemessener Ausbau touristischer Infrastruktur» verankert, dass das Naherholungsgebiet «Lätzi Tolu» in Wert gesetzt und ein besonderes Angebot für Familien geschaffen wird. Mit der Ausarbeitung des DNP wird dies auch auf einer planerischen Ebene gesichert.

6.2.4 Was passiert im Ortsteil Grächmatte?

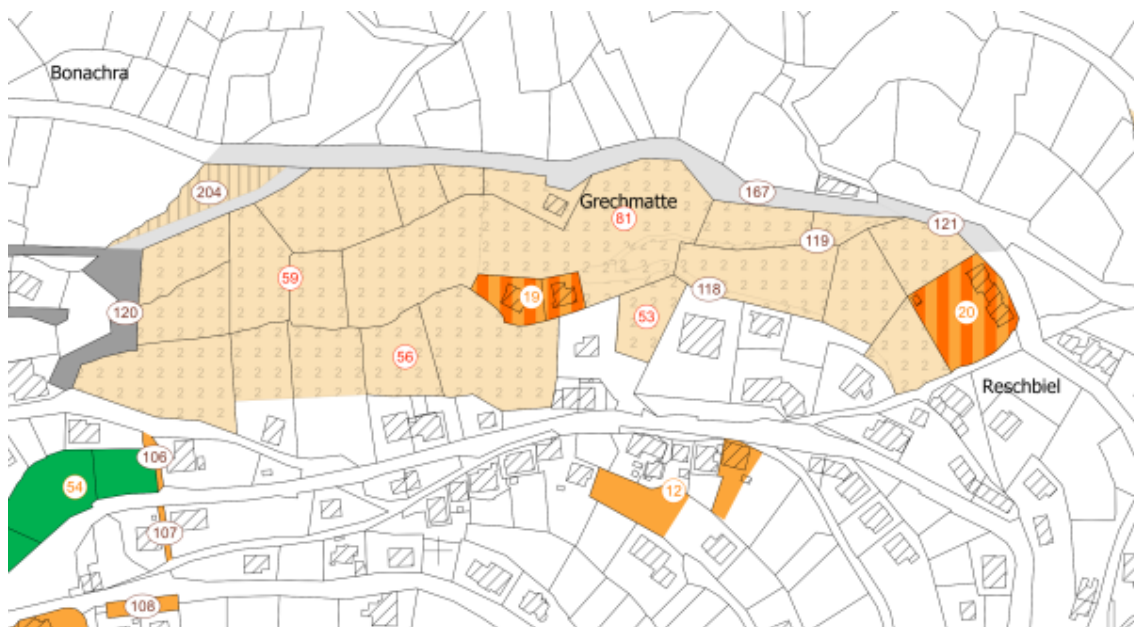


Abb. 36 Planausschnitt mit den vorgesehenen Änderungen im Gebiet «Grächmatte»

Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone (Auszonungen)



Abb. 37 Auszonungen im Gebiet «Reschbiel» und Blick auf «Grächmatte»

Gegenstand und Ziel: In den Gebieten «Reschbiel» (Nrn. 57, 58 und 85) (gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) und Grächmatte (Nrn. 53, 56, 59 und 81) werden mehrere Auszonungen von der Bauzone in die Landwirtschaftszone vorgenommen.

Die Parzellen im Gebiet Reschbiel, in der Nähe des Werkhofs, welche nicht ideal erschlossen und/oder sich in einer steilen Hanglage, felsigem Untergrund befinden und sich dadurch kaum für eine Überbauung eignen, werden der Landwirtschaftszone 2 zugewiesen und somit ausgezont. Weiter kann auch der Bedarf an Wohnbauzone in diesem Ortsteil nicht nachgewiesen werden. Auch wohnbaulich ist dieser Ort nicht der richtige, um die Siedlungsentwicklung weiter voranzutreiben. Es hat im Gebiet Reschbiel noch weitere unüberbaute Wohn-Bauzonen, die sich entlang von kleineren Detailerschliessungsstrassen befinden. Auch diese Gebiete wurden betreffend Auszonungen geprüft. Da es sich aber stets um Parzellen handelt, welche

sich innerhalb von bereits überbauten Gebieten befinden, wurde bei der Ausscheidung der Planungszonen bewusst auf diese Flächen verzichtet, da sich ansonsten Baulücken im Siedlungsgebiet befinden, welche raumplanerisch keinen Sinn machen.

Im Gebiet Grächmatte wurde die Quartierplanung aufgehoben und sehr viel unüberbaute Wohnbauzone ausgezont. Es bleiben nur die bereits überbauten Wohnzonen oder die gerade entlang der Hauptstrasse in der 1. Bautiefe gelegen unüberbauten Flächen (mit Ausnahme der Parzelle Nr. 1435) in der Bauzone. Alle überbauten Parzellen aus der Quartierplanung werden der Wohnzone 2B zugewiesen (siehe Nrn. 19 und 20 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang). Ein bestehendes Wohngebäude wird ebenfalls in die Landwirtschaftszone ausgezont (PZ 3284). Dieses trägt ansonsten stark zur Bildung einer Inselbauzone bei, was planerisch nicht erwünscht ist. Das bestehende Gebäude befindet sich räumlich deutlich abgesetzt vom übrigen Siedlungsgebiet, erlaubt aufgrund des Konzentrationsprinzips keine Anbindung an die Bauzone und geniesst die Besitzstandsgarantie nach Art. 5 BauG.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine häusliche Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete: Im Rahmen des Erlasses der Planungszonen wurde eine detaillierte Analyse über das gesamte Gemeindegebiet hinweg vorgenommen, welche Bauzonen potentiell rückgezont werden sollen. Mehr Informationen dazu sind im Bericht zu den Planungszonen zu entnehmen. Zudem sind Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen, Objektblätter angehängt, welche eine detaillierte Interessenabwägung zu den einzelnen Auszonungen umfassen. So ist nachzuvollziehen, wie die Gemeinde die Flächen, die ausgezont werden, ermittelt hat.

Umzonung Dorfkernzone in Wohnzone

Gegenstand und Ziel: Die unüberbauten Flächen in der Dorfkernzone werden in die Wohnzone 2 umgezont resp. bereinigt (Nr. 12 Änderungsplan). Es handelt sich dabei um einfache Zonenkorrekturen.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, weswegen es zu keiner Neueinzonung kommt.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Es handelt sich lediglich um eine Zonenbereinigung.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Deponiezone in ZöBA B (Werkhof)

Gegenstand und Ziel: Die bestehende Deponiezone wird in die ZöBA B umgezont. Während die Deponiezone nicht mehr gebraucht wird, hat sich der Werkhof über die letzten Jahre über den Perimeter der bestehenden ZöBA B hinaus entwickelt. Um den Werkhof planerisch korrekt zu verankern, wird demnach die ZöBA B auf die genutzte Werkhoffsfläche ausgeweitet (siehe Nr. 27 und Teileinzonung Nr. 7). Entsorgt werden auf dem Werkhof folgende Materialien:

- Altglas
- Altmetall
- Altöl
- Aluminium + Weissblech
- Batterien
- Biogene Abfälle
- Elektrogeräte
- Fahrzeuge und Maschinen
- Grünabfälle
- Grünabfälle
- Hauskehricht
- Holz / Möbel / behandeltes oder verleimtes Holz
- Karton / Papier
- Leuchstoffröhren, Energiesparlampen
- Mineralische Abfälle / Inertstoffe
- Nespressokapseln / Kaffee kapseln
- PET-Flaschen
- Plastik
- Sonderabfälle
- Sperrgut
- Textilien und Schuhe
- Textilien und Schuhe
- Tierkadaver
- Weiss-/Stahlblech

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hierbei sind keine Widersprüche auszumachen. Für eine öffentliche Nutzung ist die Zuweisung zur ZöBA B korrekt.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Es handelt sich lediglich um eine Zonenbereinigung, der Standort wird bereits als Werkhof genutzt. Die Zone wird gemäss ihrer aktuellen Begebenheit abgegrenzt.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

6.2.5 Was passiert im Ortsteil Windhubil?

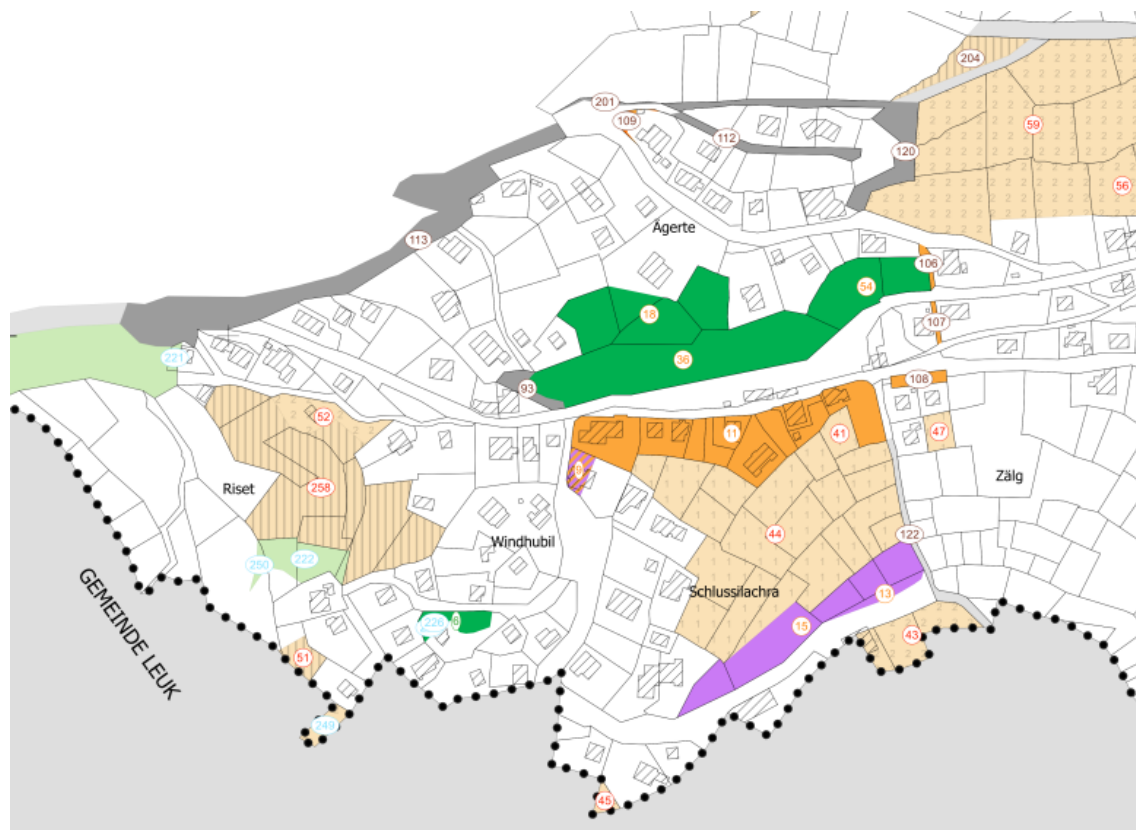


Abb. 38 Planausschnitt mit den vorgesehenen Änderungen im Gebiet «Windhubil»

Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone (Auszonungen)



Abb. 39 Unüberbaute Bauzonen im Gebiet Riset

Gegenstand und Ziel: Die Parzellen im Gebiet Riset (Nrn. 51 und 52 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) und im Gebiet Schlusstillachra (Nrn. 41, 43-45 und 47), welche nicht erschlossen und/oder sich in einer steilen Hanglage befinden und sich dadurch kaum für eine Überbauung eignen, werden der Landwirtschaftszone 1 oder 2 zugewiesen und somit ausgezont. Weiter kann auch der Bedarf an Wohnbauzone in diesem Ortsteil nicht nachgewiesen werden. Mit der Zuweisung in die Landwirtschaftszone konzentriert sich die Siedlung und somit die Bauzonen nur mehr entlang der Hauptverkehrsachsen (vorwiegend Kantons- und teilweise Gemeindestrasse) und verästelt sich nicht.



Abb. 40 Unüberbaute Bauzonen im Gebiet Schlusstillachra

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine häusliche Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des

kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach.

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete: Im Rahmen des Erlasses der Planungszonen wurde eine detaillierte Analyse über das gesamte Gemeindegebiet hinweg vorgenommen, welche Bauzonen potentiell rückgezont werden sollen. Mehr Informationen dazu sind im Bericht zu den Planungszonen zu entnehmen. Zudem sind im Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen, Objektblätter angehängt, welche eine detaillierte Interessenabwägung zu den einzelnen Auszonungen umfassen. So ist nachzuvollziehen, wie die Gemeinde die Flächen, die ausgezont werden, ermittelt hat.

Zuweisung der «Felswand» zur Freihaltezone

Gegenstand und Ziel: Die Wohnzone 2 und das bestehende Naturschutzgebiet auf der Felswand ob der Kantonsstrasse im Gebiet Ägerte wird der Freihaltezone (Nr. 18, 36 und 54 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) zugewiesen, um diese vor künftigen Überbauungen zu schützen. Aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheit wird hier nie etwas gebaut werden, da die Felswand praktisch senkrecht steht.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen resp. eine Reduzierung der Bauzone ist wünschenswert.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Dorfkernzone in Wohnzone 2 oder Wohn- und Gewerbezone 2

Gegenstand und Ziel: Die bestehende Dorfzone wurde der Wohnzone 2 (Nr. 11 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) zugewiesen, da die bestehenden Gebäude kaum mehr einen Dorfzonencharakter aufwiesen. Sämtliche Gebäude sind sehr unterschiedlicher Natur und weisen praktisch keine architektonischen Ähnlichkeiten auf. Eine Zuweisung zur Wohnzone 2 macht durchaus Sinn, da so mehr Entwicklungsmöglichkeiten entstehen und auch modernere Wohnformen realisiert werden können. Zudem wird die Teilparzelle Nr. 1163 (Nr. 9 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang) vollständig der Mischzone zugewiesen (war bis heute teilweise in der Dorfkernzone, Zonenkorrektur).

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend, wird nur betreffend ihre Zone korrigiert.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete: Es handelt sich lediglich um eine Zonenbereinigung, siehe Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Umzonung Mischzone in Gewerbezone



Abb. 41 Künftige Arbeitszone im Gebiet Windhubil

Gegenstand und Ziel: Südlich der «Schlussilachra» wird eine bestehende Mischzone der reinen Gewerbezone zugewiesen (siehe Nrn. 13 und 15 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang). Es handelt sich hierbei um die Grundstücke, welche gut von der bestehenden Strasse erschlossen werden können. Da die Gemeinde noch über freie Mischzonen verfügt, jedoch über keine freien Gewerbezone, ist die Umzonung räumlich zielgerichtet. Die Grundstücke im Zentrum des Gebietes «Schlussilachra», welche nicht erschlossen sind, werden der Landwirtschaftszone zugewiesen, zumal für den Verbleib in der Bauzone der Bedarfsnachweis nicht erbracht werden kann (siehe Ausführungen weiter oben in diesem Kapitel). Die Anordnung der Bauzone rund um die Erschliessungsachsen macht raumplanerisch am meisten Sinn. Neben der neu umgezonten Wohnzone und der bestehenden Mischzone sollen im Gebiet Schlussilachra neu Flächen für das reine Gewerbe zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei um die einzige, bestehende Reservefläche für das Gewerbe innerhalb der Gemeinde.

Die Gewerbezone sind von kommunaler Bedeutung und für Betriebe vorgesehen, welche eine lokale Ausstrahlung haben (Gewerbe und kleine und mittlere Unternehmen), die gewisse Umweltbelastungen generieren und daher nicht in gemischten Zonen oder Wohnzonen bewilligt werden können. Sie stellen eine dezentrale Versorgung sicher. Aktuell sind folgende beiden Betriebe an einer Fläche interessiert, was den Bedarf und die Nachfrage nach den Flächen sicherstellt: Ein Baugewerbe möchte seine Nachfolge regeln, der gegenüberliegende bestehende Betrieb (PZ Nr. 1194) in der WG2 will in die Gewerbezone expandieren. Zudem braucht ein Sanitärbetrieb ein Depot, welches ebenfalls in der Schlussilachra angesiedelt werden könnte.

Die Gemeinde legt Wert darauf, dass die Gewerbezone an Orten im Dorf zu liegen kommen, welche ortsbildtechnisch weniger sensibel sind. So eignet sich u.a. auch das Gebiet Schlussilachra, mit der angrenzenden Mischzone und der südlich gelegenen Landwirtschaftszone sehr gut für die Ansiedlung von interessierten Gewerbetreibenden.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Bauzone ist bereits bestehend und erhält lediglich eine neue Nutzung zugewiesen. Zudem unterstreicht der kantonale Richtplan die These, dass die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten werden soll, wozu die Umzonung beiträgt.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt aktuell über keine reine Gewerbezone. Um dem lokalen Gewerbe planerische Voraussetzungen zu schaffen, wird diese Zone neu ausgeschieden. Über das ganze Gemeindegebiet verteilt, macht die Ausscheidung von Gewerbezone neben dem Ortsteil «Wiler» (siehe Kap. 6.2.3) im Hinblick auf das Ortsbild am meisten in

diesem Gebiet (kein ISOS-Bezug) und gut erschlossen, aber nicht in der Nähe der Wohnzone Sinn. Planerisch eignet sich diese Zone vor allem auch in der Nähe der Misch- resp. Landwirtschaftszone (Emissionen) und entlang einer erschlossenen Hauptstrasse. Auch diese Voraussetzungen sind an den vorliegenden Standorten erfüllt. Die wenigen ansässigen Unternehmen in Guttet-Feschel sollen erhalten und unterstützt werden. Zumindest die planerischen Voraussetzungen will die Gemeinde schaffen, damit den Unternehmen auch in Zukunft eine Erweiterung oder ein Umzug vor Ort ermöglicht wird. Für ein ländliches Dorf wie Guttet-Feschel sind Arbeitsplätze vor Ort eher eine Seltenheit, was die Wichtigkeit solcher künftigen Möglichkeiten unterstreicht. Die Gemeinde schafft weiter keine neue Bauzone, sondern nutzt eine bestehende um, was planerisch eine gelungene Lösung darstellt.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Zuweisung Wald in die Freihaltezone

Der ehemalige Waldbereich (Nr. 6) wird neu der Freihaltezone zugewiesen. Dies da es sich heute um keine richtige Waldfläche handelt, die sämtliche Funktionen eines Waldabschnitts erfüllt.

Zeltlagerplatz «Sämsu»: Neueinzonung ZSE

Gegenstand und Ziel: Die Gemeinde Guttet-Feschel vermietet oberhalb vom Dorf einen Zeltlagerplatz. Mit schöner Aussicht auf das Rhonetal können Pfadi und Jubla Scharen Ihre Sommerlager im Wallis geniessen. Der nahe gelegene Pfynwald und die umliegende Bergwelt lädt zu Wanderungen und Exkursionen ein. Der Platz liegt auf 1600 m.ü.M. und hat Platz für ca. 100 Personen. Die Zufahrt mit dem Auto ist möglich, Trinkwasser, genügend Brennholz und eine Toilette mit Wasserspülung vorhanden. Über die letzten Jahre hin hat sich der Platz zu einem häufig und gern besuchten Ort weiterentwickelt. Um diese Freizeitstelle künftig planerisch zu sichern und korrekt auszuweisen, wird die Fläche in die Zone für Sport und Erholung eingezont (siehe Nr. 114 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle im Anhang).

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Freizeitaktivitäten finden vermehrt in der freien Natur ausserhalb der Bauzone und des Siedlungsgebiets statt. Spielplätze, Grillstellen, usw. liegen im Trend und entsprechen einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Solche Anlagen werden sowohl von Einheimischen als auch von Touristen oft genutzt. Da diese Einrichtungen oft ein Grössenmass übersteigen, welches nicht mehr gemäss Artikel 24 RPG bewilligt werden kann, sind die notwendigen Flächen im Zonennutzungsplan auszuscheiden und die entsprechenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement festzulegen. Dem wird hierbei nachgekommen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Zone für Sport und Erholung von regionaler, sondern von lokaler Bedeutung, weswegen der lokale Bedarf die Notwendigkeit einer Regelung aufzeigt. Die touristische Infrastruktur ist im Vergleich zu grossen Destinationen im Oberwallis begrenzt. Diese gilt es zu erhalten und angemessen auszubauen, damit die Unterhalts- und Investitionskosten für die Gemeinde tragbar bleiben. Die vorhandene Infrastruktur soll fertiggestellt und besser genutzt werden.

Bedürfnisnachweis und die Begründung der Standorte: Das Gebiet existiert bereits seit mehreren Jahren und wird von der Gemeinde unter- und erhalten. Es gilt dieses nun planerisch zu sichern, damit dieses langfristig bestehen bleibt und auch von weiteren Besucher:innen besucht werden kann.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 2, Interessenabwägung Planmassnahmen.

6.2.6 Bereinigung Wohnzone 2/3

Im Rahmen der Gesamtrevision wird die Wohnzone neu dreigeteilt. Die Wohnzonen unterscheiden sich jedoch nur betreffend ihrer Dachgestaltung. Die W2A umfasst nur Satteldächer, die W2B und W3 alle Dachformen ausser Flachdächer und die W2 ist betreffend Dachformen offen, siehe dazu die spezifischen Regelungen im Bau- und Zonenreglement.

6.2.7 Bereinigungen der Verkehrszone und planhygienische Massnahmen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden öffentliche Verkehrszonen ohne hauptsächliche Erschliessungsfunktion neu der Wohnzone, Mischzone oder Dorfkernzone zugewiesen. Diese Flächen gehören offensichtlich nicht zur Verkehrszone, teilweise bereits zum Umschwung eines Hauses. Umgekehrt wurden Teile der Wohnzone, Mischzone oder Dorfkernzone, die der Erschliessung dienen, der öffentlichen Verkehrszone zugewiesen.

Weiter fanden untergeordnete Anpassungen statt (planhygienische Massnahmen). Hauptsächlich wurden die Zonengrenzen auf die Grundstücksgrenzen oder die Nutzungen den heutigen Gegebenheiten angepasst. Dies beispielsweise bei den Strassenführungen oder bei den Waldgebieten, welche mit Grundlage von Luftbildern (2021) digitalisiert und verifiziert wurden.

Da für die Bereinigungen der Verkehrszone und planhygienische Massnahmen kein Wohnbaulandbedarf geltend gemacht wird, sondern nur eine Bereinigung zur Ist-Situation vorgenommen wird, kann auf eine detaillierte Interessenabwägung verzichtet werden. Die betroffenen Parzellen können dem Änderungsplan resp. der Änderungstabelle entnommen werden (siehe Nrn. 93-261).

7 Ausgleich und Entschädigung

Bei der vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird ein Mehrwertverfahren nach Art. 5 RPG, Art. 10b ff. kRPG, Art. 14 ff. RkRPG durchgeführt. Nachdem der Homologationsentscheid der Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Staatsrat einen beschwerdefähigen Entscheid zur Mehrwertabgabe erlassen (Art. 10g kRPG).

Insgesamt werden 37 Zonenplanänderungen vorgenommen, die entweder Ein- oder Umzonungen sind (siehe Nrn. 1-37 gemäss Änderungsplan im Anhang). Davon sind sämtliche Einzonungen (Nrn. 1-8) mehrwertabgabepflichtig, ausser Nr. 6, die Einzonung der ehemaligen Waldfläche in die Freihaltezone ist nicht mehrwertabgabepflichtig, da der Bodenpreis der Freihaltezone tief ist und der Mehrwert somit klar unter CHF 20'000.- liegt. Bei den Umzonungen gestaltet sich die Mehrwertabgabe folgendermassen:

- Umzonung Dorfzone in Wohn- und Gewerbezone 2: Nr. 9, keine erhöhte Nutzungsmöglichkeit und somit **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da sich das Mass der Nutzung nicht stark verändert, die Gebäudehöhe variiert um 1.0 m, zudem sind beide Male zwei Geschosse möglich (in Dorfzone waren teilweise sogar 3 erlaubt)
- Umzonung Dorfzone in Wohnzone 3: Nr. 10, **mehrwertabgabepflichtig**, die Gebäudehöhe erhöht sich um 2.0 m, zudem sind in der Wohnzone fix drei Geschosse möglich
- Umzonung Dorfzone in Wohnzone 2: Nr. 11 und 12, keine erhöhte Nutzungsmöglichkeit und somit **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da sich das Mass der Nutzung nicht stark verändert, die Gebäudehöhe variiert um 1.0 m, zudem sind beides Mal zwei Geschosse möglich (in Dorfzone waren teilweise sogar 3 erlaubt)
- Umzonung VZiB in Gewerbezone: Nr. 13, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da es sich um eine kleine Fläche handelt (ca. 200 m²)
- Umzonung WG2/W3 in Gewerbezone: Nr. 14, 15, 22 und 34, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da der Wert des Gewerbelandes unter jenem der Wohn, Misch- oder Kernzone liegt
- Umzonung W2 in Dorfkernzone: Nr. 16, 17 und 29-33, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da sich das Mass der Nutzung nicht stark verändert, die Gebäudehöhe variiert um max. 1.0 m, zudem sind beides Mal zwei Geschosse möglich
- Umzonung W2 (QP)/W2 in W2/W2A: Nrn. 19, 20 und 35: **nicht mehrwertabgabepflichtig**, Nutzung bleibt praktisch die gleiche
- Umzonung W2A in ZöBA B: Nr. 21, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da an Wert verloren wird
- Umzonung W2/ZöBA/Naturschutzgebiet in Freihaltezone: Nr. 18, 23, 24, 36, 37 und 54, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da an Wert verloren wird
- Umzonung ZöBA in WG2: Nr. 25, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da im Eigentum der Gemeinde
- Umzonung Dorferweiterungszone in W2A/ZöBA A: Nr. 26, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da an Wert verloren wird oder dieser gleich bleibt
- Umzonung Deponiezone in ZöBA B: Nr. 27, **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da keine Wertsteigerung
- Umzonung W2 in WG2: Nr. 28, keine erhöhte Nutzungsmöglichkeit und somit **nicht mehrwertabgabepflichtig**, da sich das Mass der Nutzung nicht unterscheidet

Bei allen Einzonungen wie auch bei den erwähnten mehrwertabgabepflichtigen Umzonungen ist abschliessend durch einen Schätzer oder eine Schätzerin prüfen zu lassen, ob der Mehrwert nicht unter der Freigrenze liegt.

8 Koordination der Verfahren

8.1 Interkommunaler Richtplan ikRP Pfyn-Finges

Die Gemeinde Guttet-Feschel beteiligt sich zusammen mit weiteren 12 Gemeinden am interkommunalen Richtplan Pfyn-Finges. Dieser befindet sich in Bearbeitung. Ein erster Entwurf liegt seit Herbst 2022 vor, welcher zwischenzeitlich die Vernehmlassung der beteiligten Gemeinden durchlaufen hat, nun entsprechend überarbeitet wird und dann zur Vorprüfung bei den kantonalen Dienststellen eingereicht wird. Als Ziele des Richtplanes werden folgende verfolgt:

Das Instrument des interkommunalen Richtplans dient allgemein als ein Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung und ist ein Koordinationsinstrument für die Umsetzung von raumwirksamen Massnahmen. Die Gemeinden sind dabei, im Rahmen des revidierten Raumplanungsgesetzes ihre Ortsplanung zu revidieren. Der interkommunale Richtplan kann komplementär dazu einen wichtigen Beitrag leisten, übergeordnete Herausforderungen und Bedürfnisse der Region zur räumlichen Entwicklung vor auszuplanen, zu koordinieren und in einem Naturpark von nationaler Bedeutung landschaftsschonend auszugestalten.

Mit der Erarbeitung des ikRP Pfyn-Finges soll:

- ...die interkommunale Planung und Koordination zur räumlichen Entwicklung gestärkt werden, um den Raum rationell, nachhaltig und optimiert zu nutzen, Ressourcen im Raumplanungsbereich effizient einzusetzen sowie Entwicklungspotentiale in der Region in Wert zu setzen.
- ...proaktiv, beschleunigt und mit grösserer Durchsetzungskraft die Behandlung raumplanerischer Anliegen der Gemeinden mit dem Kanton koordiniert werden, um die vom Kanton in verschiedenen Raumplanungsbereichen geforderte, interkommunale Abstimmung grösserer, raumwirksamer Projekte abzudecken.
- ...die Beziehung der multifunktionalen Talebene mit den Ortschaften der Bergflanken gestärkt werden.
- ...als Grundlage für die Finalisierung der Gesamtrevision der kommunalen Zonennutzungsplanung dienen, welche bis 2026 zu erfolgen hat.

Die Resultate des interkommunalen Richtplanes werden (soweit terminlich möglich) in der Gesamtrevision berücksichtigt. Sobald diese konkretisiert wird, werden allfällige Widersprüche zur vorliegenden Nutzungsplanung aufgearbeitet.

8.2 Drittplanungen

8.2.1 Inventar der schützenswerten Bauten

Für das neue Inventar der schützenswerten Bauten wurde die öffentliche Auflage bereits durchgeführt. Es sind zwei Einsprachen eingetroffen. Im Juni 2025 ist man dabei, die Einspracheverhandlungen durchzuführen und abzuschliessen. Anschliessend wird das Dossier dem Kanton zur Homologation unterbreitet.

8.2.2 Überprüfung der kommunalen Naturschutzzonen

Die Überprüfung ist in Erarbeitung und wird zusammen mit diesem Dossier dem Kanton unterbreitet.

8.2.3 Gefahrenkarte

Die aktuell gültigen Gefahrenkarten (hydrologische Gefahren, geologische Gefahren, nivo-glaziale Gefahren) werden bei der Nutzungsplanung berücksichtigt. Die Gefahrenkarten werden auf den Zonennutzungsplan auf Grundlage des Datenstandes vom Kanton Wallis übertragen.

8.3 Teilrevisionen

Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel finden aktuell keine Teilrevisionen der Nutzungsplanung statt.

9 Ausblick

Der Schwerpunkt dieser Gesamtrevision war die Redimensionierung der Bauzone. Künftig wird sich die Gemeinde mit Themen der Innenentwicklung auseinandersetzen. Dazu wurden im Rahmen dieser Revision bereits erste Überlegungen gemacht. Die Gemeinde weist weiterhin einen gewissen Überschuss über dem Bedarf an Wohnbauzone aus. Dieser wird künftig nochmals geprüft und bei Bedarf werden planerische Massnahmen umgesetzt, damit die Gemeinde neues Bauland mobilisieren kann.

Künftige raumplanerische Massnahmen aufgrund Nutzungsreserven (siehe dazu Plan «Mobilisierung der Bauzonenreserven»)

Ziele der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen RPG-Teilrevision sind der sorgsame und haushälterische Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen und die Förderung von kompakten Siedlungen, indem Dörfer und Städte insbesondere durch das Bauen im Bestand oder die Umnutzung von Brachen gezielt nach innen entwickelt werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll gestoppt werden. Die neuen gesetzlichen Grundlagen, insb. die Themen Siedlungsentwicklung nach innen, das Bauen im Bestand und der Grundsatz «Innenentwicklung kommt vor Aussenentwicklung», führen zu einem Paradigmenwechsel auf allen Stufen der Raumplanung, also auch für die Ortsplanungen.

Siedlungsentwicklung nach innen ist auch für ländliche Gemeinden und Berggebiete ein wichtiges Thema, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender Bauzonenreserven.

▪ Schritt 1: Übersicht der wichtigsten Nutzungsreserven (unüberbaute und überbaute Flächen)

Dem Plan «Mobilisierung der Bauzonenreserven» sind die unüberbauten und überbauten (Wohn)Flächen zu entnehmen. Als **unüberbaute** Flächen werden Parzellen(teile) aufgenommen, die mehr als 500 m² umfassen und somit noch einen Hauptbau (EFH) zulassen oder jene, welche mit den Grenzabständen (grosszügig 4x 3 m gerechnet) noch einen Bau von mind. 100 m² Grundfläche zulassen. Diese sind gelblich dargestellt. Als **überbaut** gelten geteerte Flächen (bspw. Strasse/Parkfläche) oder solche, die mit Bauten und Anlagen überbaut sind. Diese sind blau dargestellt. In diesem Plan wurden auch Flächen dargestellt, welche aufgrund der oben genannten Kriterien nicht überbaubar sind (Grösse < 500 m² oder ungünstige Parzellenform). Diese sind rötlich dargestellt. Zählt man die Flächen zusammen, resultieren folgende Flächenangaben (gerundet):

Rötliche Flächen = 1.5 ha

Gelbliche Flächen = 4.5 ha

Blaue Flächen = 17.5 ha

Somit sind innerhalb des Siedlungsgebietes noch 4.5 ha unüberbaute Flächen vorhanden. Diese Zahl ist um Einiges grösser als die 0.77 ha, welche aus der Puffermethode resultiert.

Eine Annäherung an die bestehenden **Nutzungsreserven in den unüberbauten Bauzonen** erfolgt anhand von zwei Schätzmethode. Für die darauf aufbauende Analyse wird deren Mittelwert verwendet:

- Schätzung 1: In den knapp 4.5 ha unüberbauten Wohnzonen besteht im Falle einer Überbauung mit einer Geschossflächenziffer oberirdisch von 0.4 (=1.8 ha) sowie einer Geschossfläche pro Raumnutzer von durchschnittlich 60 m² eine Reserve für ca. 300 zusätzliche Raumnutzer:innen (1.8ha/60 m²).
- Schätzung 2: Im Falle einer Nutzung mit der Raumnutzerdichte gemäss kantonalem Richtplan (441m²/EA) ergibt sich eine Reserve für 200 zusätzliche Raumnutzer:innen.

Gemittelt umfassen die Reserven innerhalb der unüberbauten Bauzone Platz für ca. 250 Personen. Für die 4.5 ha werden im Schritt 2 anschliessend Massnahmen genannt (siehe auch Plan «Mobilisierung der Bauzonenreserven»), welche im Rahmen einer nächsten Revision geprüft werden.

Die **Nutzungsreserve in den überbauten Bauzonen** lässt sich wie folgt berechnen:

- Überbaute Wohnzonen: 17.5 ha
- Dichte heute: 274 m² / EA
- Dichte soll: 441 m² / EA

Die Gemeinde Guttet-Feschel weist heute auf der überbauten Fläche einen Dichtewert von 543 m²/EA auf. Die Mediandichte für vergleichbare Gemeinden beträgt 441 m²/EA, d.h. die Bodenbeanspruchung pro Einwohner:innen und Arbeitsplatz ist im Vergleich zu vergleichbaren Gemeinden höher. Die Gemeinde verfügt damit im bereits überbauten Gebiet über ein theoretisches Innenverdichtungspotential.

▪ Schritt 2: Aktivierung der (unüberbauten) Nutzungsreserven

Die Nutzungsreserven wurden im Rahmen dieser Revision durch die folgenden Massnahmen redimensioniert oder optimiert:

- Raumentwicklungskonzept 2021
- Überprüfung Zonenzuteilung 2023ff
- Überprüfung BZR 2023ff
- Aufnahme kleinere Grenzabstände, Mindestdichten etc. 2023ff
- Bauzonendimensionierung

Für die 4.6 Hektaren werden zudem Massnahmen zur Mobilisierung dieser Flächen deklariert, **welche spätestens in der nächsten Gesamtrevision** nochmals zu prüfen und teilweise (je nach Begründung) grundeigentümerverbindlich umzusetzen sind. Dazu gehören (siehe auch Plan «Mobilisierung der Bauzonenreserven»):

- Art. 5 Bodenpolitik (Bauverpflichtung und/oder Verträge mit Grundeigentümer:innen anwenden), gilt sowieso im 5-Jahresrhythmus erneut zu prüfen
- Erneute Auszonung (gilt nur für Randflächen), Rückzuweisung Landwirtschaftszone oder zur ZSN
- SNP-Perimeter festlegen, entweder da grösseres Gebiet eine Gesamtplanung voraussetzt oder damit die Erschliessung geregelt werden kann.

Die Gemeinde setzt keine weiteren direkten Massnahmen in dieser Revision um. Die Massnahmen wurden aber geprüft und bereitgestellt, damit diese in der nächsten Revision oder einer Teilrevision umgesetzt werden zu können.

▪ Schritt 3: Monitoring / Controlling

Die Zahl der unüberbauten Flächen wird jeweils nach jeder Revision wieder geprüft und aktualisiert. Zudem wird der Gemeinderat im 5-Jahresrhythmus den Art. 5 Bodenpolitik heranziehen und prüfen, ob dieser zur Anwendung kommen soll.

10 Verfahren

Das Verfahren der Gesamtrevision der Nutzungsplanung erfolgt in mehreren Phasen (vgl. Anhang 1 - Verfahrensablauf).

10.1 Vorentwurf Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner folgende Vorentwürfe erarbeitet:

- Zonnennutzungsplan im Massstab 1 : 2'000
- Nutzungsplan im Massstab 1 : 10'000
- Bau- und Zonenreglement
- Erläuternder Bericht

Der Gemeinderat hat die Vorentwürfe der Zonnennutzungspläne und des Bau- und Zonenreglements anlässlich verschiedener Gemeinderatssitzungen beraten.

10.2 Mitwirkungsverfahren

Die Bevölkerung muss gemäss Artikel 4 RPG (Art. 33 und 34 kRPG) über die Erarbeitung der Pläne und Reglemente sowie deren Ziele und den Ablauf des Verfahrens informiert werden und die Möglichkeit haben in geeigneter Weise mitzuwirken.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wurde die Bevölkerung mittels Amtsblattpublikation im Amtsblatt vom 21. April 2023 zum Mitwirken bei der Planung aufgefordert. Interessierte konnten die Vorentwürfe zur Kenntnis nehmen und Anträge und Bemerkungen schriftlich an die Gemeindeverwaltung richten.

Gemeinde Guttet-Feschel

Gesamtrevision Nutzungsplanung – Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) veröffentlicht die Gemeinde Guttet-Feschel den Vorentwurf der Gesamtrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen. Der Vorentwurf wird an einer Informationsveranstaltung am Samstag, 22. April 2023 um 16.00 Uhr in der Turnhalle in Guttet-Feschel der Bevölkerung vorgestellt.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Interessierte Personen können ab dem 24. April 2023 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen nehmen sowie die Daten auf der Webseite der Gemeinde entsprechend herunterladen.

Während dieser Frist hat jedermann die Gelegenheit schriftliche Vorschläge an die Gemeinde einzureichen.

Kontaktstelle

Gemeinde Guttet-Feschel
Kirchstrasse 2
3956 Guttet-Feschel

Frist
Ablauf der Frist: 21.05.2023

Zusätzlich zur Publikation im Amtsblatt wurde am 22. April 2023 eine Informationsveranstaltung durchgeführt in welcher die Bevölkerung über den Stand der Arbeiten und den vorliegenden Entwurf des Nutzungsplanes, des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements informiert wurde.

Zudem konnten zwischen dem 04.05. - 16.05.2023 Sprechstunden besucht werden, an denen Fragen zu den Unterlagen gestellt werden konnten.

Während der Frist der Mitwirkung sind 12 schriftliche Vorschläge bei der Gemeinde Guttet-Feschel eingereicht worden.

Das Mitwirkungsverfahren wurde mit einem Mitwirkungsbericht vom 29. Juni 2023 dokumentiert (vgl. Anhang 8 – Mitwirkungsbericht).

Aufgrund der Mitwirkungsbeiträge fanden folgende Änderungen in der Nutzungsplanung statt:

1. Überprüfung des Waldkatasters im Gebiet «Windhubil»
2. Erweiterung der Zone für Sport und Erholung im Gebiet «Lätzi Tolu»
3. Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen beim Altersheim in Guttet
4. Änderung der Bauzonengrenze bei der Parzelle Nr. 789
5. Überprüfung der Lawinengefahrenkarte im Gebiet «Riset»
6. Verzicht auf einen grossen Grenzabstand in der Wohnzone 2 und Wohnzone 3 aufgrund der topografischen Verhältnisse würde dieser zu grossen Kosten beim Aushub führen

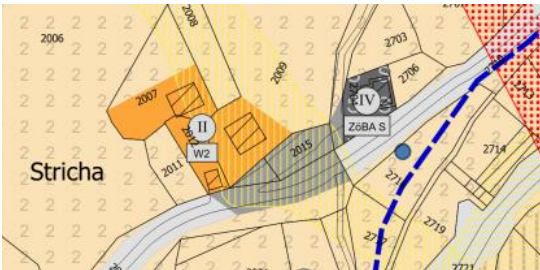
10.3 Vorprüfung

Am 26. November 2024 ging der Vorprüfungsbericht bei der Gemeinde ein. Am 3. März 2025 fand ein Bereinigungsgespräch mit der DRE statt. In der untenstehenden Tabelle sind die Anpassungen, welche nun gemäss Vorkonsultationsbericht vorgenommen werden, zusammengefasst.

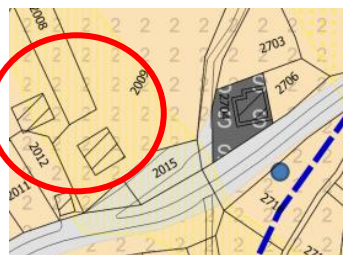
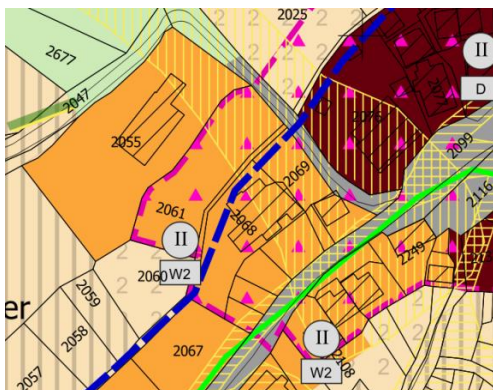
Grün = Umsetzen gemäss DRE, siehe dazu Vorschläge areaplan

Rot = Nicht umsetzen gemäss Vorschlag areaplan und Besprechung mit der DER vom 3.3.2025

Vorbehalt/Empfehlung Kanton	Umsetzungsvorschlag Areaplan
2.1.2 Dimensionierung der Bauzonen Laut DRE umfasst die Gemeinde Guttet-Feschel aktuell noch einen Überschuss von 7'000 m ² , welcher zu begründen oder zu reduzieren ist.	Siehe dazu Bufferplan und Begründungen zu den grünen Flächen. Zieht man die «grünen» Parzellenränder vom Total ab, bleibt lediglich ein Überschuss von ca. 0.37 ha übrig und somit Flächen, welche tatsächlich noch mit einer Hauptbaute überbaut werden können. Dieser wird im

	Erläuterungsbericht begründet. Wurde mit der DRE am 3. März 2025 so besprochen.
2.1.2.1 Rechtmässigkeit Mobilisierung der Nutzungsreserven	Geplantes Vorgehen wurde bereits am 21.01.2025 mit der DRE bereits besprochen. Es wird ein neuer Plan generiert, welcher aufzeigt, wie sämtliche «inneren Reserven» künftig mobilisiert werden könnten, siehe dazu gelbe Flächen gemäss Plan «Mobilisierung der Bauzonenreserven». Die jeweiligen Massnahmen wie bspw. erneute Auszonung, Bauverpflichtung, Verträge mit Gde, Umzonung prüfen etc. werden im Plan als Option aufgeführt. Der Plan wird im Kapitel Ausblick erläutert, gilt als Beilage und ist nicht verbindlich. Verbindlich ist jedoch der Absatz im Artikel im BZR, welcher besagt, dass die aktive Bodenpolitik alle 5 Jahre zu prüfen ist und beim Vorhandensein des öffentlichen Interesses angewendet werden kann. Die Anzahl an unüberbauten Reserven beträgt aktuell 4.5 ha. Die DRE stellte zu diesem Vorgehen eine Rückmeldung bis Ende März 2025 in Aussicht. Die Rückmeldung verzögerte sich und die Gemeinde erhielt bis im Sommer 2025 keine offizielle Rückmeldung. Anfang Mai sind neue Themenblätter erschienen, auch eines bezüglich Mobilisierung der Bauzonenreserven. Die Gemeinde Guttet-Feschel nimmt mit dem Plan, dem Art. im BZR und den Ausführungen im Bericht die notwendigen Abklärungen gemäss Themenblatt vor. Der Schwellenwert liegt bei 500 m², ab diesem Wert gilt eine Parzelle als Reserve und wird vollumfänglich angerechnet. Die Gemeinde verzichtet darauf, gewisse Parzellen zu 1/3 anzurechnen, da diese Methode weder eine für die Innenentwicklung notwendige differenzierte Betrachtung erlaubt noch eine faire Behandlung aller Grundeigentümerschaften gewährleistet.
1.2.3 Bauzonen für die Wohnnutzung Inselbauzone, Kleinbauzone verhindern	 Umsetzen, W2 wird der Landwirtschaftszone zugeführt. Der Schiessstand verbleibt in der ZöBA, dieser ist abgelegen vom Siedlungsgebiet am richtigen Ort. Eine ZöBA mit der Nutzung als Schiessstand kann als Inselbauzone bestehen, da dieser von der Definition her abgelegen liegen sollte. Neue Darstellung:

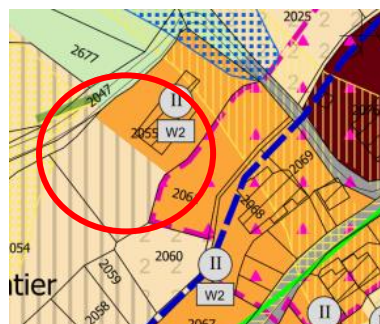
PZ Nrn. 2061 / 2055 auszonen oder Zuweisung zur Wohnzone begründen



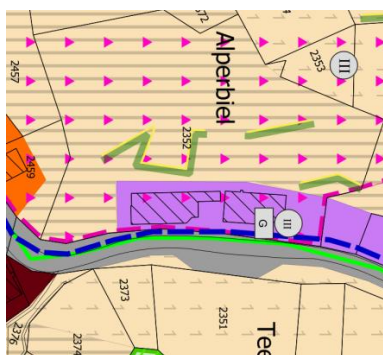
Beide Parzellen verbleiben in der Bauzone. Auf PZ 2055 ist ein Wohnhaus. Die westliche Fläche der Parzelle (unbebaut) wird jedoch ausgezont. PZ 2061 wird nicht ausgezont, da sonst PZ 2055 als Inselbauzone resp. eine einzige Parzelle als Bauzone übrig bleibt und die Parzelle vollumfänglich erschlossen ist.

PZ 2060 wurde ausgezont, da diese weiter weg von den Hauptverkehrsachsen zu liegen kommt.

Neue Darstellung:

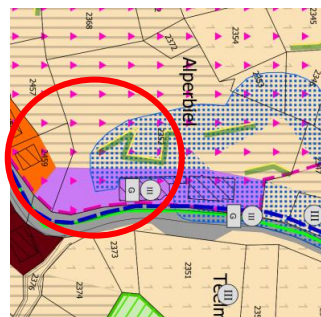


PZ Nr. 2352: Gewerbezone auf Zufahrt erweitern



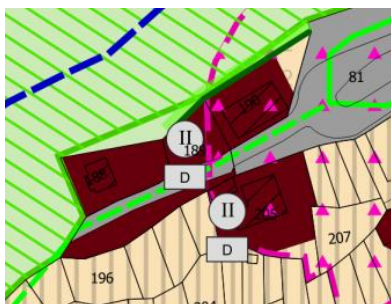
Wird umgesetzt, die Gewerbezone wird erweitert, damit die Zufahrt in der Bauzone liegt. Zudem wird die Bauzone an die bestehende Bauzone «angehängt». Weitere Ausführungen zur Gewerbezone sind in der Auswertung der Vorprüfung in Kap. 2.1.6 zu finden.

Neue Darstellung:



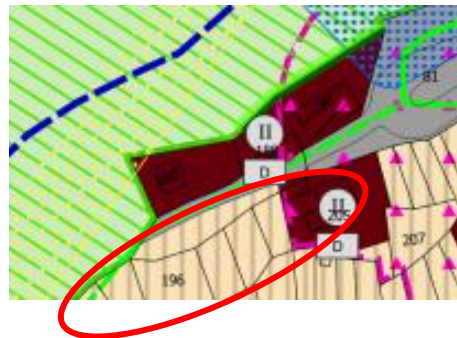
PZ Nr. 189: Zonenzuweisung prüfen

Die Parzelle Nr. 188 umfasst ein Wohnhaus, dieses ist der Bauzone zuzuweisen. Damit die Bauzone zusammenhängend bleibt, muss die Freifläche dazwischen (PZ

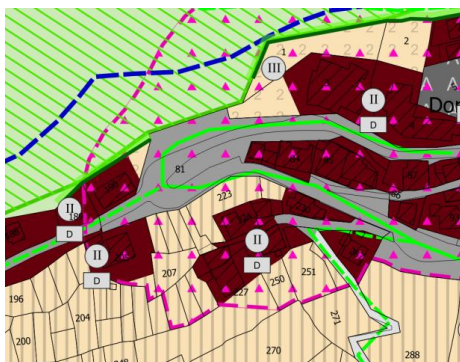


Nr. 189) ebenfalls eingezont werden. Diese Fläche stellt keine Reservefläche dar, da weniger als 500 m². Die südliche Fläche der PZ Nr. 188 wird jedoch nicht eingezont.

Neue Darstellung:

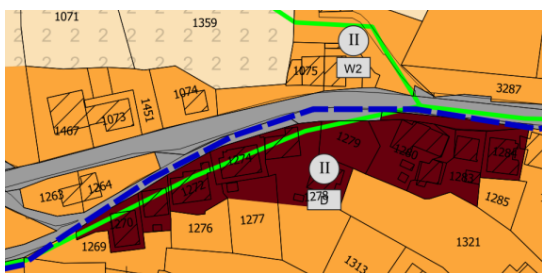


Bonachra: Dorfkernzone nicht nachvollziehbar.



U.a. aufgrund des Perimeters des Gebäudeinventars wurde die ehemalige Wohnzone 2 der Dorfkernzone zugewiesen. Die Gebäude der W2 sind im Inventarperimeter enthalten. Die Parzellen, welche in der Dorfkernzone verbleiben, sind allesamt überbaut. Es wird hier keine Neubauten mehr geben und sollten Umbauten oder Abriss/Neubau zum Thema werden, möchte die Gemeinde den aktuellen historischen Kern erweitern sowie auf diesen Rücksicht nehmen und demnach das gesamte Gebiet der Dorfkernzone zuweisen.

Grächmatten: 1276 etc. Freihaltezone prüfen.

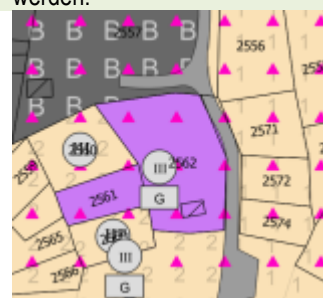


Die Dorfkernzone (für das überbaute Gebiet) bestand bereits und wurde nicht neu ausgeschieden. Jedoch wurden die Freiflächen neu der Wohn- statt der Dorfkernzone zugewiesen. Die Gemeinde wird diese aber wieder der Dorfkernzone zuweisen (ausser PZ Nr. 1286 und 1321, welche bis anhin zweigeteilt waren, werden ganz der Wohnzone zugewiesen). Die Flächen sollen bei Bedarf überbaut werden können. Diese gelten als innere Bauzonenreserven, helfen aber aufgrund ihrer Lage der Gemeinde nicht, um die Dimensionierung zu verkleinern. Mit der Erschliessungspflicht wird zudem die Erschliessung für jede Parzelle im Gebiet sichergestellt (siehe auch nächster Punkt).

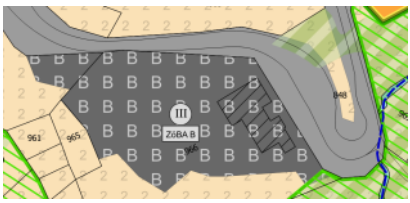
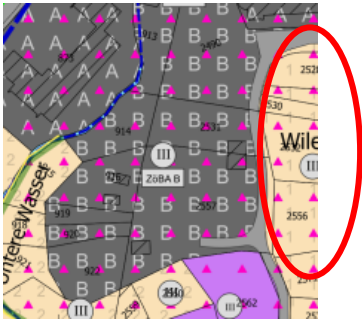
Vorschläge zur 2. Erschliessungsetappe a) Obere und untere Zälg b) Riset	Die Gemeinde will keine Parzellen als 2. Erschliessungsetappe aufnehmen und schlug der DRE vor, für die Parzellen Nm. «untere Zälg» (anstelle von PZ 1206 ist wohl 1293 gemeint und 1289, 1290 und 1291 würden auch integriert werden) sowie im Riset (1038, 1039, 1040, 1041, 1492, 1042) eine Erschliessungspflicht (mittels DNP) aufzunehmen. Die Parzellen werden bei der Dimensionierung nicht angerechnet, da sie nicht am Siedlungsrand liegen und sind daher im Überschuss auch nicht mitgezählt. Wurde von der DRE so akzeptiert.
2.1.4 Bauzonenqualität Anpassungen am Artikel «Aktive Bodenpolitik»	Umsetzen, formelle Änderungen
Westen beim Ortsteil Feschel ebenfalls in die DZ umzonen (Empfehlung)	Wird nicht umgesetzt, siehe u.a. bestehender Inventarperimeter gemäss baulichem Erbe
Umzonung Dorf Guttet in Dorfkernzone nochmals prüfen (Empfehlung)	So belassen, da somit besser Rücksicht auf den alten Dorfkern genommen werden kann.
2.1.5.1 Rechtmässigkeit Ortsbilder Erläuterungsbericht ergänzen	Umsetzen, siehe Kap. 5.3.3
2.1.5.2 Zweckmässigkeit Ortsbilder Änderungen an den Artikeln, überlagernde Ortsbildschutzzone oder zusätzliche Bestimmungen und Aufnahme Holzschindeln als Bedachungsmaterial	Die vorgeschlagenen Änderungen wurden alle übernommen, jedoch wurden keine überlagernde Zone und keine Holzschindeln als Bedachungsmaterial aufgenommen.
2.1.5.3-2.1.5.4 Zweck- und Rechtmässigkeit Erläuterungsbericht	Umsetzen
2.1.6 Arbeitszonen Bedarf für Arbeitszonen nachweisen	Es sind keine Neueinzonungen wie im Vorprüfungsbericht angedeutet. Es handelt sich um Umzonungen. Die Gemeinde wird die Arbeitszonen folgendermassen reduzieren: Alperbiel: nur PZ 2352 verbleibt in Gewerbezone, mit Ergänzung gemäss obigen Ausführungen, die Fläche ist bereits überbaut und wird als Gewerbe genutzt. Somit wird hier keine neue Reserve geschaffen und der Bedarf kann als nachgewiesen betrachtet werden.

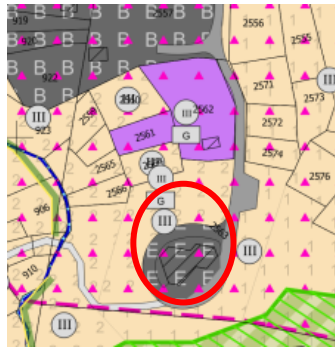


- Wiler: PZ 2562+2561 wird in die Gewerbezone eingezont, der Rest verbleibt in der Landwirtschaftszone. Diese Flächen sind bereits überbaut (LLB-Garagen). Somit wird auch hier keine neue Reserve geschaffen und der Bedarf kann als nachgewiesen betrachtet werden.



- An der neuen Gewerbezone «Schlussilachra» hält die Gemeinde fest, da diese angrenzend an die WG2 zu liegen kommt und somit nur mehr hier eine lokale Entwicklung von Gewerben möglich ist. Die Fläche ist vollumfänglich erschlossen und entspricht einer Umzonung → Konkret besteht Bedarf der beiden Betriebe «Baugewerbe» und «Sanitär», welche nach geeigneten Flächen in der Gemeinde suchen. Mit der Neuausscheidung wird diesen Begehren nachgekommen.

	 Empfehlung für Art. Gewerbezone wird umgesetzt.
2.1.7 Öffentliche Anlagen Bine: Parzelle Nr. 966 reduzieren  Alterssiedlung Sunnuschi: Zeithorizont festlegen ZöBA Anhänger  ZöBA Sendemast	Perimeter neu umgesetzt gemäss Luftbild und Art der Entsorgung im Bericht ergänzt, keine explizite ZöBA Öko-hof wird ausgeschieden, um Flexibilität zu garantieren (siehe Punkt 16/19).  Soll im Planungshorizont von 15 Jahren erweitert werden und wird demnach so im Bericht aufgenommen. Wird verkleinert gemäss Ausschnitt, dieses Thema stellt ein grosses Problem in der Gemeinde dar, gibt neu sogar ein Parkplatz-Reglement, welches das Thema aufgreift  Wird verkleinert gemäss Luftbild

	
2.1.8 NIS Korrektur Antennenanlagen Beleuchtungen	Umsetzen Nicht umsetzen, da Thema für Polizeireglement
2.2.2 Fruchtfolgeflächen FFF aus ZNP entfernen	Umsetzen
2.2.4 Wald Auf Artikel Waldkataster und -areal verzichten Korrekturen Wald/Verkehrszone gemäss Bericht	Wird grau hinterlegt, damit klar ist, dass der Artikel übergeordnet ist und keine Homologation erfährt. Vorgehen seitens DRE bestätigt. Umsetzen
2.2.5 Natur und Landschaft TWW – Artikel aufnehmen Abänderungen Artikel 28 Änderungen Art. Hecken BLN als LSZ von nationaler Bedeutung bezeichnen Art. 27 anpassen Anpassungen auf dem ZNP Aufnahme Artikel Lichtemissionen und invasive Neophyten (Empfehlung) Zusammenlegung Gebiete	Umsetzen Umsetzen Umsetzen Umsetzen Umsetzen Umsetzen Wird nicht umgesetzt Umsetzen

2.2.6 Naturgefahren	Art. wird grau hinterlegt, Gewässerraum als verbindlicher Art. aufgenommen.
2.3.1 Integrierter Tourismus Leitlinien für lokale Tourismuspolitik erstellen	Es handelt sich um eine Zone für Sport und Erholung, nicht um eine touristische Zone. Zudem sind beide Anlagen bereits bestehend. Strategische Leitlinien sind vorhanden und werden im Anhang aufgeführt.
2.4.1 Strassennetze	Auf VSS-Normen wird verzichtet und 43) umsetzen
2.4.2 Alltagslangsamverkehr	Wird nicht umgesetzt
2.5.1 Wasserbewirtschaftung	Es wird auf die GEP und die GWP verwiesen, dies sind separate Drittplanungen, die Gemeinde Guttet-Feschel führte eine Planung für 1000 E durch. Diese reicht für die Bevölkerung mehr als aus. Zudem werden die Bauzonen gesamthaft kleiner und nicht grösser. Artikel wird angepasst
2.5.2 Energieversorgung	Umsetzen
2.5.3 Deponien	Kenntnisnahme
2.6 Bau- und Zonenreglement Allgemeinde Hinweise Erwähnungen bundes- und kantonrechtlicher Bestimmungen streichen Verweise prüfen Dorfkernzone: Bestimmungen präzisieren	Alles Übergeordnete wird im BZR grau hinterlegt, damit klar ist, dass der Artikel übergeordnet ist und keine Homologation erfährt oder darüber abgestimmt werden kann. Vorgehen seitens DRE bestätigt. Umsetzen Die Gemeinde regelt in dieser Zone nicht mehr, die Zone ist überbaut, daher wird keine Nutzungsziffer und keine Gebäudelänge aufgenommen. Mit der Vorgabe, dass sich Bauten ins Ortsbild einpassen müssen, wird der kohärenten Ortsplanung nachgekommen.
50	Umsetzen
51/52	Umsetzen
53-64	Umsetzen
65	Folgender Absatz wird aufgenommen: «Bei der Dimensionierung und Gestaltung der Bauten und Anlagen ist auf eine gute Eingliederung in den Bestand der angrenzenden Zonen zu achten».
66-74	Umsetzen

75/80	Mit DRE diskutiert, Regelung gemäss Areaplan möglich, man will entgegenwirken, dass stets 2.0 m eingehalten werden <i>müssen</i> , mit dem Zusatz «mind.» erreicht man, dass die 2.0 m immer eingehalten werden, aber auch mehr Abstand zur Grenze vorkommen kann.
76-79	Umsetzen, Nr. 77: Abs. wird gelöscht
81	Umsetzen
82-83	Umsetzen
84-85	«Gebäudelängenbonus» für Unterniveaubauten als Parkierung ist möglich, siehe dazu separate Länge für UNB → Mail DRE vom 17.04.2025
86	Umsetzen
87/89/90	Regelung zur Staffelung wird weggelassen
88	Umsetzen
91-95	Umsetzen
Zweckmässigkeit	Umsetzen sofern hilfreich
2.7 Anmerkungen zu den Plänen	Umsetzen gemäss neusten Erkenntnissen
2.8 DNP	Umsetzen, bei 99 aber Detailnutzungsplan belassen, da dieser so betitelt ist und nicht als Situationsplan 105: Es wird «rechtsgültiger DNP» belassen, aber im BZR vermerkt, dass eine gleichzeitige Homologation für den DNP Lätzi Tolu und das BZR erfolgte.
2.9 Erschliessungsprogramm	Kenntnisnahme
2.10 Geodaten	Kenntnisnahme
2.11 Mehrwertverfahren	Kenntnisnahme

10.4 Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der Dokumente (erläuternder Bericht, Zonennutzungsplan, Nutzungsplan, Bau- und Zonenreglement) findet im Sommer 2025 statt. Bei der öffentlichen Auflage haben Betroffene die Möglichkeit zur Einsprache. Bei allfälligen Einsprachen werden Einigungsverhandlungen durchgeführt und der Gemeinderat entscheidet über diese.

Die öffentliche Auflage fand vom 18.08.2025 bis am 16.09.2025 statt.

10.5 Urversammlung / Urnengang

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird anlässlich einer Urversammlung traktandiert, präsentiert und behandelt. Der Gemeinderat unterbreitet den Zonennutzungsplan, das Bau- und Zonenreglement, die Einspracheakten und die Stellungnahme des Gemeinderates der Urversammlung. Die erforderliche

Abstimmung kann dann direkt an der Urversammlung erfolgen oder mittels kommunaler Abstimmung in einem Urnengang.

10.6 Homologationsverfahren

Der Entscheid der Urversammlung wird öffentlich publiziert. Die Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung können mittels Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Der Staatsrat entscheidet über allfällige Beschwerden und führt die Homologation der Gesamtrevision der Nutzungsplanung durch. Der weitere Rechtsweg sieht die Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht und allenfalls der Weiterzug an das Bundesgericht vor.

11 Anhänge

11.1 Anhang 1 – Verfahrensablauf

Verfahrensablauf	Art. kRPG	1*	2**
1 Erarbeitung des Vorentwurfs des ZNP und des BZR	11		
2 Information über den Vorentwurf des ZNP & BZR (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 al. 1bis	30 Tage	30 Tage
3 ZNP & BZR Entwurf an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorprüfung	33 al. 2		
4 Öffentliche Auflage des ZNP & BZR	34 al. 1	30 Tage	30 Tage
5 Einsprachemöglichkeiten	34 al. 3	30 Tage	30 Tage
6 Einigungsverhandlungen	35 al. 2		
7 Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen	35 al.2		
8 Allfällige Bereinigung des ZNP & BZR durch den Gemeinderat	35 al. 3		
9 Unterbreitung des ZNP & BZR & Einspracheakten & Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36 al. 1		
10 Beratung und Beschluss der Urversammlung über ZNP & BZR	36 al. 2		
11 Öffentliche Auflage des von der Urversammlung beschlossenen ZNP & BZR	36 al. 3	30 Tage	30 Tage
12 Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 al. 1+3	30 Tage	30 Tage
13 Homologation von ZNP & BZR durch den Staatsrat	38 al. 2	6 Monate	3 Monate
14 Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht (gegen Homologations- oder Beschwerdeentscheid)	37 al. 4. 38 al. 3	30 Tage	30 Tage
15 Beschwerde an das Bundesgericht	100+117 OG	30 Tage	30 Tage

1* Erarbeitung und Gesamtrevision von ZNP und BZR

2** Teilweise Änderung von ZNP und BZR sowie Erarbeitung oder Änderung von SNP

Erarbeitung oder Änderung von SNP, welche die Vorschriften des ZNP und die im BZR festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar (Art. 12 al. 4 kRPG).

11.2 Anhang 2 – Objektblätter Interessenabwägung

Ortsteil Feschel

Auszonungen Nrn. 62, 63 und 83 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Sämtliche Parzellen sind nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse liegen. Aufgrund der Steilheit des Gebietes und der Kleinparzellierung der Parzellen ist eine künftige Erschliessung ohne wertvollen Kulturlandverlust zudem praktisch unmöglich zu realisieren.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich am Hang, was eine Erschliessung zusätzlich erschwert.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Feschel ist eher gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Das Dorf Feschel ist als Dorf von nationaler Bedeutung im ISOS eingetragen, siehe dazu mehr in Kap. 6.2.1. Die Flächen, welche aktuell noch in der Bauzone liegen, sollen gemäss ISOS von einer Überbauung freigehalten werden.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Einige Parzellen liegen teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Naturgefahren	Teilweise liegen Parzellen im Gefahrengebiet von unbestimmter Gefährdung (Gefahr von Lawinen / Nassschnee)
☐ Gewässer	Es liegen Gewässer in unmittelbarer Nähe.
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume in der näheren Umgebung.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Das Gebiet Feschel liegt im ISOS von nationaler Bedeutung, umfasst viele nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage baulich nicht gut zur Überbauung. Demnach werden die Parzellen, die davon betroffen sind, ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen Nrn. 64, 65 und 82 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Einige Parzellen sind nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse liegen.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich am Hang und etwas isoliert vom Dorf Feschel, weswegen eine künftige Überbauung und eine Siedlungsentwicklung hier keinen Sinn macht. Das Gebiet unterliegt einer sehr starken Neigung. Zudem liegt die Fläche im Emissionsbereich des Schiessstandes, was eine Überbauung ebenfalls weniger attraktiv macht.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Feschel ist eher gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Das Dorf Feschel ist als Dorf von nationaler Bedeutung im ISOS eingetragen, siehe dazu mehr in Kap. 6.2.1. Die Flächen, welche aktuell noch in der Bauzone liegen, sollen gemäss ISOS von einer Überbauung freigehalten werden.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Naturgefahren	Teilweise liegen Parzellen im Gefahrengebiet von unbestimmter Gefährdung.
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume in der näheren Umgebung.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Das Gebiet Feschel liegt im ISOS von nationaler Bedeutung, umfasst viele nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage und der Abgeschiedenheit zum Dorfkern baulich nicht gut zur Überbauung. Demnach werden die Parzellen, die davon betroffen sind, ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonung Nr. 66 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse liegen.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich am Hang, was eine Erschliessung erschwert. Zudem handelt es sich um Parzellen, welche bereits teilweise überbaut sind. Der südliche Bereich der Flächen wird in Zukunft kaum mehr überbaut werden, weswegen eine Arrondierung der Bauzonen durchaus Sinn macht.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Feschel ist eher gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt. Zudem ist die ausgezonte Fläche wie als 2. Bautiefe zu verstehen, die in Zukunft korrekterweise (Nachfrage und Lage) nicht mehr überbaut werden soll.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Das Dorf Feschel ist als Dorf von nationaler Bedeutung im ISOS eingetragen, siehe dazu mehr in Kap. 6.2.1. Die Flächen, welche aktuell noch in der Bauzone liegen, sollen gemäss ISOS von einer Überbauung freigehalten werden.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Naturgefahren	Teilweise liegen Parzellen im gelben Gefahrengebiet.
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Ein Teilbereich wurde in die geschützte Landwirtschaftszone ausgezont, was den Wert der landwirtschaftlichen Fläche unterstreicht.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Das Gebiet Feschel liegt im ISOS von nationaler Bedeutung, umfasst nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage auch baulich nicht gut zur Überbauung. Zudem handelt es sich vorliegend um Restflächen von bereits überbauten Bauzonen, welche korrekterweise der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Einzonung PZ Nrn. 2704/2705 in ZöBA S (Nr. 1 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind erschlossen und der Anschluss ans Wasser- und Abwassernetz ist vorhanden.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Feschel.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Naturwerte	Bäume und Waldrand in unmittelbarer Nähe, aber nicht direkt von Einzonung betroffen.
☐ Gewässer	-
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Die Erschliessung ist gewährleistet und es befindet sich eine öV-Haltestelle im Dorf. ▪ Die Fläche ist nicht direkt von Naturwerten, einem schönen Landschaftsbild oder dem wertvollen Ortsbild gemäss ISOS umgeben und liegt etwas abseits im Norden neben einer kleinen Inselbauzone, weswegen nichts gegen eine Einzonung spricht. ▪ Zudem ist es eine Einzonung von einem weitgehend überbauten Gebiet, wobei der Schiessstand der korrekten Zone zugewiesen wird. ▪ Mit der Zonenplanänderung wird der raumplanerisch erwünschte kompakte Siedlungskörper erhalten. ▪ Durch den bestehenden Schiessstand ist das Orts- und Landschaftsbild bereits beeinträchtigt.	

Ortsteil Guttet**Auszonung Nr. 72 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (Bannsteck)**

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind vielerorts nicht oder nur unzureichend erschlossen und sehr klein parzelliert.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich an einem Hang, was eine Überbauung oder eine Erschliessung sehr schwierig gestaltet.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Guttet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung praktisch keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erarbeitung des REK der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass sich die Bevölkerung eine Trennung zwischen den einzelnen Ortsteilen weiterhin wünscht und eine Verschmelzung dieser nicht befürwortet wird.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Würde man sämtliche Parzellen überbauen, käme es zu einer starken Verzettelung der Landschaft und des Ortsbildes, was nicht erwünscht ist. Es handelt sich zudem bei vielen Parzellen vor allem um kleinere Gärten, die in ihrem aktuellen Zustand erhalten werden sollen (daher auch die Zuweisung zur Landwirtschaftszone 1). Auch das ISOS schreibt vor, keine Neubauten, die zu einer Verzettelung führen, zuzulassen.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume und Hecken in der näheren Umgebung sowie viele kleinere Gärten. Ein Teilbereich wurde in die geschützte Landwirtschaftszone ausgezont, was den Wert der landwirtschaftlichen Fläche unterstreicht.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: Das Gebiet Bannsteck liegt im ISOS von regionaler Bedeutung, umfasst viele nicht erschlossene Parzellen, wertvolle Gärten, die erhalten werden sollen und eignet sich aufgrund der	

Hanglage nicht gut zur Überbauung, weswegen eine Zuweisung zur Landwirtschaftszone Sinn macht. ▪ Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.

Auszonungen Nrn. 71 und 87 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (niwi Matte)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind teilweise nicht oder nur unzureichend erschlossen und sehr klein parzelliert.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich an einem Hang, was eine Überbauung oder eine Erschliessung sehr schwierig gestaltet.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Guttet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung praktisch keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erarbeitung des REK der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass sich die Bevölkerung eine Trennung zwischen den einzelnen Ortsteilen weiterhin wünscht und eine Verschmelzung dieser nicht befürwortet wird.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Würde man sämtliche Parzellen überbauen, käme es zu einer Verschmelzung zwischen den Weilern Guttet und Wiler, was die Gemeinde verhindern möchte. Es handelt sich bei vielen kleineren Parzellen vor allem um kleinere Gärten, die in ihrem aktuellen Zustand erhalten werden sollen (daher auch die Zuweisung zur Landwirtschaftszone 1). Auch das ISOS schreibt vor, keine Neubauten, die zu einer Verzettelung führen, zuzulassen.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume in der näheren Umgebung sowie kleinere Gärten.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-

Fazit Interessenabwägung:

- Das Gebiet Bannsteck liegt im ISOS von regionaler Bedeutung, umfasst viele nicht erschlossene Parzellen, wertvolle Gärten, die erhalten werden sollen und eignet sich aufgrund der Hanglage nicht gut zur Überbauung, weswegen eine Zuweisung zur Landwirtschaftszone Sinn macht. Zudem sollen die Ortsteile nicht miteinander verbunden werden.
- Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.

Auszonungen Nrn. 39, 75-78 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (Bonachra)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind teilweise nicht oder nur unzureichend erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich an einem sehr steilen Hang, was eine Überbauung oder eine Erschliessung sehr schwierig gestaltet. Zudem sind die Parzellen im Westen so kleinparzeliert, dass für eine Überbauung mehrere zusammen überbaut werden müssen.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Guttet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung praktisch keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erarbeitung des REK der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass sich die Bevölkerung eine Trennung zwischen den einzelnen Ortsteilen weiterhin wünscht und eine Verschmelzung dieser nicht befürwortet wird.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Es ist nicht geplant, dass sich das Dorf Guttet gegen Westen hin zur Gemeindegrenze Leuk und den Wald weiterentwickelt. Diese Flächen sollen künftig von Überbauungen in Zukunft freigehalten werden. Auch die beiden Ortsteile Bonachra und Grechmatte sollen nicht verschmelzen. Südlich der Dorfstrasse sollen die wertvollen Kulturlandflächen erhalten und frei von Bauten bleiben.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Naturgefahren	-

☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume in der näheren Umgebung, zudem liegt die Waldgrenze nicht weit entfernt. Ein Teilbereich wurde in die geschützte Landwirtschaftszone ausgezont, was den Wert der landwirtschaftlichen Fläche unterstreicht.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Das Gebiet Bonnachra liegt im ISOS von regionaler Bedeutung und umfasst viele kleiräumige und nicht erschlossene Parzellen. Es ist zudem räumlich keine bauliche Entwicklung des Dorfes gegen Westen hin und zwischen den Weilern Bonachra und Grechmatte geplant. ▪ Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen Nrn. 73 und 74 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (Grechmatte)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind teilweise nicht oder nur unzureichend erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich an einem sehr steilen Hang, oder in der 2. Bautiefe, was eine Überbauung oder eine Erschliessung sehr schwierig gestaltet.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Guttet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung wenig Baugesuche praktisch keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erarbeitung des REK der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass sich die Bevölkerung eine Trennung zwischen den einzelnen Ortsteilen weiterhin wünscht und eine Verschmelzung dieser nicht befürwortet wird.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Würde man sämtliche Parzellen überbauen, käme es zu einer Verschmelzung zwischen den Weilern Guttet und Wiler, was die Gemeinde verhindern möchte. Die Trennung der beiden Ortsteile soll beibehalten werden.

☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume und Hecken in der näheren Umgebung. Ein Teilbereich wurde in die geschützte Landwirtschaftszone ausgezont, was den Wert der landwirtschaftlichen Fläche unterstreicht.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Das Gebiet Grechmatte liegt im ISOS von regionaler Bedeutung und umfasst nicht erschlossene Parzellen. Es ist zudem keine bauliche Entwicklung des Dorfes gegen Osten hin geplant – im Gegenteil, die Gebiete sollen baulich nicht verschmelzen. ▪ Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen Nrn. 38 und 79 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (Dorf)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind teilweise nicht oder nur unzureichend erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich an einem sehr steilen Hang, was eine Überbauung oder eine Erschliessung sehr schwierig gestaltet.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in Guttet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung praktisch keine Baugesuche mehr eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erarbeitung des REK der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass sich die Bevölkerung eine Trennung zwischen den einzelnen Ortsteilen weiterhin wünscht und eine Verschmelzung dieser nicht befürwortet wird.

☒ Orts- und Landschaftsbild	Es ist nicht geplant, dass sich das Dorf Guttet gegen die Waldgrenze hin weiterentwickelt. Diese Flächen sollen von Überbauungen freigehalten werden.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Naturgefahren	-
☒ Gewässer	In der Nähe fliesst ein Gewässer.
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume in der näheren Umgebung, zudem liegt die Waldgrenze nicht weit entfernt.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Das Dorf liegt im ISOS von regionaler Bedeutung. Es ist zudem räumlich keine bauliche Vergrösserung des Dorfes gegen Westen und somit zur Waldgrenze hin geplant. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Umzonung Wohnzone 2 in Freihaltezone (Nrn. 23, 24 und 37 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt vereinzelt am Tag ein Linienbus nach Guttet.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Während die Gärten selbst zur Aufwertung des Ortsbildes beitragen, tun dies auch die im Umkreis liegenden Bauten, welche durch die Gärten zusätzlich an Charme gewinnen. Zudem wird auch das bestehende Naturschutzgebiet als Freihaltezone für eine Aufwertung sorgen.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Naturwerte	Erhaltenswerte Gärten.
☐ Gewässer	-
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: - Die Fläche umfasst schöne, erhaltenswerte Gärten, welche gesichert werden sollen. Da es genügend Bauzonenreserven in der Gemeinde hat und diese reduziert werden müssen, ist es nicht nur aus ortsbildtechnischer Sicht richtig, die Flächen künftig von Überbauungen freigehalten werden. - Die Umzonung trägt wesentlich zur Aufwertung des Ortsbildes bei.	

Umzonung Wohnzone 2 in ZöBA A (Nr. 26 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzelle ist erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt vereinzelt am Tag ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Liegt am Ortsrand.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume und Hecken in der näheren Umgebung.
☐ Gewässer	-
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: - Die Erschliessung ist gewährleistet und es befindet sich eine öV-Haltestelle im Dorf. - Die Fläche ist von keinen wertvollen Naturwerten resp. von keinem schönen Landschafts- oder Ortsbild umgeben und umfasst keine Gefahren, weswegen nichts gegen eine Umzonung spricht. - Zudem ist es eine Umzonung einer Wohnzone in die ZöBA A, welche in Zukunft zur Weiterentwicklung der Alterssiedlung zur Verfügung stehen soll.	

Umzonung Wohnzone in Dorfzone (Nrn. 17, 29-33 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt vereinzelt am Tag ein Linienbus nach Guttet.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Aufgrund der Neuuzuweisung zur Dorfkernzone wird dem Ortsbild mehr Rechnung getragen.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☒ Naturschutzgebiete	In der Nähe zu Nr. 20 liegt eine Naturschutzzone.
☒ Naturwerte	Es hat vereinzelt Bäume in der Umgebung.
☐ Gewässer	-
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: Da die Umzonung zum Erhalt des wertvollen Ortsbildes und der Gebäude beiträgt, spricht nichts gegen eine Umzonung der Parzellen in die Dorfkernzone.	

Einzonung Parzelle Nrn. 188/189 in die Dorfkerzone (Nrn. 4 und 5 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind erschlossen und an das Wasser- und Abwasseretz angebunden.
☒ öV	Es verkehrt vereinzelt am Tag ein Linienbus nach Guttet.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Orts- und Landschaftsbild	Liegt am Ortsrand.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Naturwerte	Bäume und Hecke in Umgebung.
☐ Gewässer	-
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Einzonung dieses teilweise überbauten Gebiets, da die reine Wohnnutzung in der Dorfkerzone korrekt ist.	

Wiler**Auszonungen Nrn. 40, 49, 61 und 84 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (Wilerzälg)**

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Viele Parzellen sind nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Kantons- resp. Gemeindestrasse liegen oder durch andere Parzellen blockiert sind. Aufgrund der Lage des Gebietes ist eine künftige Erschliessung ohne wertvollen Kulturlandverlust zudem praktisch unmöglich zu realisieren.
☒ Überbauungseignung	Einige Parzellen befinden sich in einer Hanglage, was eine Überbauung zusätzlich erschwert. Die Parzellen befinden sich teilweise in der zweiten Bautiefe.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in diesem Gebiet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung nur mehr wenig Baugesuche eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieses Flächen nicht ideal, da die terrassenähnlich geformte Landschaft mit seinen zahlreichen kleineren Hostett als eine schöne und wertvolle Zäsur zwischen Strasse, Bauten und Wald wirkt, die es zu schützen gilt.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Obstbäume/Hostett und Hecken auf der freien «Wiese». Angrenzend liegen Trockenwiesen und -weiden sowie Fruchtfolgefächchen. Ein grosser Bereich wurde in die geschützte Landwirtschaftszone ausgezont, was den Wert der landwirtschaftlichen Fläche unterstreicht.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: Das Gebiet «Wilerzälg» umfasst viele (beinahe nur) nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage nicht optimal zur Überbauung. Die Nachfrage nach Überbauungen in diesen Gebieten war in den letzten 15 Jahren nicht vorhanden. gering. Auch landschaftlich betrachtet ist eine Überbauung dieser Flächen suboptimal, da sich die terrassenförmige Landschafts sehr gut in die nähere Umgebung eingliedert.	

- Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.

Auszonungen Nrn. 42, 46, 48, 50, 60 und 86 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (Bine)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Viele Parzellen(teile) sind nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse liegen oder durch andere Parzellen blockiert sind. Aufgrund der Lage dieser Gebiete ist eine künftige Erschliessung ohne wertvollen Kulturlandverlust praktisch unmöglich zu realisieren.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich in einer Hanglage, was eine Überbauung zusätzlich erschwert.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in diesem Gebiet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung nur mehr wenig Baugesuche eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die Flächen rund um den Sendemast eignen sich auch landschaftlich nicht optimal als Wohngebiet. Dazu gibt es andere Flächen in der Gemeinde, welche sich hierfür besser eignen.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Einige Parzellen kommen in einem archäologischen Schutzgebiet zu liegen.
☒ Naturgefahren	Teilweise liegen Parzellen im Gefahrengebiet von unbestimmter Gefährdung, wozu noch Abklärungen zu treffen wären.
☒ Gewässer	Die Flächen schneiden teilweise Gewässer, weswegen eine Freihaltung der näheren Umgebung der Gewässer von Bauten wohlwollend aufgenommen wird.
☒ Naturwerte	Es hat einige Obstbäume und Hecken auf der freien Wiese. Angrenzend liegen Trockenwiesen und -weiden.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Das Gebiet Bine umfasst viele nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage und der Nähe zum prominenten Sendemast nicht optimal zur Überbauung.	

- Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.

Auszonungen Nrn. 55, 67-70 und 80 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle (niiwi Matte)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Viele Parzellen sind nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse zu liegen kommen. Aufgrund der Steilheit des Gebietes ist eine künftige Erschliessung ohne wertvollen Kulturlandverlust praktisch unmöglich zu realisieren. Die erste Bautiefe an der Strasse «Niiwi Matte» wurde bereits beinahe vollständig überbaut.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich in einer Hanglage, was eine Überbauung vor zusätzliche Herausforderungen stellt.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in diesem Gebiet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung nur mehr wenig Baugesuche eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen nicht ideal, da sich die Überbauung entlang der Strasse und somit deren 1. Bautiefe (und die dort noch freien Flächen) konzentrieren und nicht weiter in die Landschaft hineinragen soll.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Einige Parzellen liegen im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Obstbäume auf der freien Wiese. Ein Teilbereich wurde in die geschützte Landwirtschaftszone ausgezont, was den Wert der landwirtschaftlichen Fläche unterstreicht.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung:	
▪ Das Gebiet «Niiwi Matte» umfasst fast ausschliesslich nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage nicht optimal zur Überbauung. In Zukunft soll sich eine	

Überbauung weiterhin entlang dieser ersten Bautiefe von der Strasse entfernt konzentrieren und nicht in die 2. Bautiefe entlang der Strasse «Niwi Matte» hineinragen. ▪ Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.
--

Um-, Aus- und Einzonung Misch- in Gewerbezone (Nr. 14, 22, 255 und Nr. 8 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen teilweise in einem archäologischen Schutzgebiet.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die Parzellen liegen am Ortseingang und sind durch die anschliessende Kurve vom eigentlichen Ortskern abgetrennt. Die Auswirkungen auf das Ortsbild sind demnach klein.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☐ Naturwerte	-
☒ Naturgefahren	Teilweise liegen Parzellen im Gefahrengebiet von unbestimmter Gefährdung (Lawinen, Gletschnee), wofür noch Abklärungen zu treffen wären.
☒ Gewässer	Angrenzend fliesst ein Gewässer (ist verrohrt).
Fazit Interessenabwägung: ▪ Aufgrund der fehlenden Gewerbezone im Gemeindegebiet und keinen planerischen Themen, die gegen eine Um- und Einzonung sprechen, ist diese nachvollziehbar. Gerade in Bezug auf das Ortsbild wurde der Standort detailliert geprüft. Der Betrieb ist bestehend, es handelt sich um keine Erweiterung.	

Umzonung Misch- in Gewerbezone (Nr. 34 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die Parzellen liegen angrenzend an die Landwirtschaftszone und die ZöBA B und sind bereits überbaut.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-

☐ Naturschutzgebiete	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Aufgrund des geringen Einflusses aufs Ortsbild und keinen planerischen Interessen, die gegen eine Umzonung sprechen, ist die Umzonung nachvollziehbar. Die Flächen sind bereits überbaut.	

Umzonung Wohnzone / ZöBA B in Mischzone (Nrn. 25 und 28 gemäss Änderungsplan & Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☐ Orts- und Landschaftsbild	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Mischzone 2.	

Umzonung Wohnzone in Dorfkernzone (Nr. 16 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die Parzellen liegen im Bereich der bestehenden Dorfkernzone und bildet einen entsprechenden Gürtel, welcher sich positiv auf das Ortsbild auswirken wird.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☐ Naturwerte	-

☒ Naturgefahren	Teilweise liegen Parzellen im Gefahrengebiet von unbestimmter Gefährdung, wofür noch Abklärungen zu treffen wären.
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Dorfkernzone.	

Umzonung Dorfkernzone in Wohnzone (Nr. 10 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die Parzellen liegen entlang der Misch- und der Landwirtschaftszone (teilweise FFF) oder am Ortseingang um die Ecke, weswegen das Ortsbild an diesem Ort nicht negativ tangiert wird.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☒ Gewässer	Angrenzend fliesst ein Gewässer.
Fazit Interessenabwägung: Es handelt sich lediglich um einen Zonenbereinigung.	

Um- und Einzonung in ZöBA B (Nrn. 3 und 21 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind vollständig erschlossen und an das Wasser- und Abwassernetz angebunden.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☐ Orts- und Landschaftsbild	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-

Fazit Interessenabwägung:

- Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Neuausscheidung der ZöBA B, da der Bedarf nach einer geordneten Abstellfläche für die landwirtschaftlichen Anhänger ein Kernanliegen der Gemeinde ist, siehe dazu auch Erläuterungsbericht.
- Die Parzellen werden zudem regelmässig für öffentliche Anlässe und temporäre Parkmöglichkeiten benutzt, was ebenfalls für eine Einzonung spricht.

Einzonung in Wohnzone 2 (Nr. 2 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind erschlossen und an das Wasser- und Abwassernetz angebunden.
☒ öV	Es verkehrt vereinzelt am Tag ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzelle liegt in einem archäologischen Schutzgebiet.
☐ Orts- und Landschaftsbild	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Einzonung dieses überbauten Gebiets. ▪ Es handelt sich lediglich um eine Zonenbereinigung.	

Erweiterung ZSE (Nr. 88 90 und 91 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle) inkl. Sondernutzungsplanung

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die ZSE ist vollständig erschlossen und an das Wasser- und Abwassernetz angebunden.
☒ öV	Es verkehrt vereinzelt am Tag ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☐ Orts- und Landschaftsbild	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-

☒ Naturwerte	Die Lätzi Tolu gleicht einem Biotop oder kleinem Naturschutzgebiet. Es hat eine Waldfläche sowie Ufergehölz und Einzelbäume rund um den Teich.
☐ Naturgefahren	-
☒ Gewässer	Im Naherholungsgebiet liegen ein Teich und ein Gewässer, welche mit der Sondernutzungsplanung gesichert werden sollen.
Fazit Interessenabwägung: ▪ Um die wertvolle Umgebung planerisch zu verankern und zu sichern, macht die Erarbeitung einer separaten Sondernutzungsplanung Sinn für dieses Gebiet. Mit der Erweiterung der aktuellen ZSE wird auch gleich die künftig geplante Aussichtsplattform und deren rechtliche Grundlagen in die Planung miteinbezogen. ▪ Das Gebiet zeichnet sich vor allem durch die Installation eines Löschwasserbeckens sowie des Daseins eines Teichs, eines kleinen Waldabschnittes und eine räumliche Verweilmöglichkeit aus. Dieses Naherholungsgebiet wird hauptsächlich von der Bevölkerung, teilweise aber auch von Besucher:innen aus den Nachbargemeinden gegen Miete besucht und genutzt. Über die letzten Jahre hin hat sich das Naherholungsgebiet zu einem häufig und gern besuchten Ort weiterentwickelt. ▪ In den dazugehörigen Vorschriften wird die Art der Nutzung, die Parkmöglichkeit, die Masse der Bauten und Anlagen, die Schutzstellung der Gewässer und weiterer Grünflächen sowie die Funktion der Aussichtsplattform thematisiert. Zudem wird festgehalten, dass Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. nicht gestattet ist.	

Grächmatte

Auszonungen im Gebiet Reschbiel (Nrn. 57, 58 und 85 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete.	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind teilweise nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Gemeindestrasse liegen. Die Zufahrt in die Parzellen via Kantonsstrasse ist aufgrund des felsigen Geländes nur mit grossem Aufwand planbar. Aufgrund der Hang- und Kurvenlage des Gebietes ist eine künftige Erschliessung schwer zu realisieren, was zudem kostenaufwändig und mit vielen Einschränkungen verbunden sein würde.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich in einer Hanglage mit felsigem Untergrund. Die überbauten Bauzonen in der näheren Umgebung befinden sich allesamt entweder in einem etwas flacheren Gebiet oder direkt an der Strasse gelegen.

☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen im Gebiet Reschbiel ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung nur mehr wenig Baugesuche eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen zwar nicht unverträglich, nichtsdestotrotz wurden die bereits bestehenden Gebäude rundherum sehr gut in die Landschaft eingegliedert, was sich bei der vorliegenden Umgebung und allfälligen Bauten schwieriger umsetzen lässt.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Hecken vorhanden. Angrenzend liegen weitere Trockenwiesen und -weiden sowie Fruchtfelder.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Das Gebiet Reschbiel umfasst viele nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der direkten Hang- und Kurvenlage, sowie dem felsigen Untergrund nicht zur Überbauung. Die Nachfrage nach Überbauungen war in den letzten Jahren zudem gering. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen im Gebiet «Grächmatte» (Nrn. 53, 56, 59 und 81 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle) und Umzonungen Nrn. 19 und 20 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete.	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Viele Parzellen sind nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Gemeindestrasse liegen. Aufgrund der Steilheit des Gebietes ist eine künftige Erschliessung gerade im Ortsinneren praktisch unmöglich zu realisieren, kostenaufwändig und mit vielen Einschränkungen verbunden. Zudem ist landschaftlich betrachtet, eine Überbauung dieser Flächen sehr schade, da sich das terrassenartige Landschaftselement sehr gut in die Landschaft eingliedert.

	Jene Strassen, die durch die Kantonsstrasse erschlossen sind und im Gebiet Grächmatte liegen, werden mit Absicht nicht ausbezont, da aufgrund der möglichen Erschliessung hier eine Entwicklung in Zukunft durchaus Sinn macht.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich in einer Hanglage, was eine Überbauung erschwert.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in diesem Gebiet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in dieser Umgebung nur mehr wenig Baugesuche eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieses Flächen ebenfalls nicht ideal, da der terrassenähnliche Landschaftseinschnitt mit seinen zahlreichen kleineren Hostett als eine schöne und wertvolle Zäsur zwischen Landschaft und Bauten wirkt, den es zu schützen gilt. Aufgrund der damaligen Quartierplanung wurden vereinzelt schon Bauten realisiert, die teilweise gesondert in der Landschaft stehen. Dies gilt es in Zukunft zu vermeiden.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Obstbäume auf der freien Wiese.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Das Gebiet Grächmatte umfasst viele nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage nicht optimal zur Überbauung. Die Nachfrage nach Überbauungen war in den letzten Jahren gering und würde sich negativ auf das intakte Landschaftsbild der Gemeinde auswirken. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Aufgrund einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die folgenden Auszonungen nachvollziehbar. - Die Parzellen, die bereits überbaut worden sind, werden aufgrund der Aufhebung der Quartierplanung neu der Wohnzone 2 zugewiesen (Nrn. 22 und 23).	

Umzonung Dorfkernzone in Wohnzone 2 (Nr. 12 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.

☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die Dorfzone konzentriert sich an der Hauptstrasse. Hangabfallend macht eine Wohnzone ortsbildlich mehr Sinn. Zudem sind die Parzellen zur Hälfte bereits der Wohnzone zugewiesen.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Wohnzone 2, im Gegenteil behält man die Dorfkernzone kompakt an der Hauptstrasse konzentriert, während die Wohnzone in der 2. und weiteren Bautiefen zu Tragen kommt.	

Um- und Einzonung Deponiezone in ZöBA B (Nr. 27 und Nr. 7 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzelle ist erschlossen.
☒ öV	-
☐ Ortsbild	-
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☒ Naturschutzgebiete.	Südlich des Werkhofs liegt weiter eine Naturschutzzone, welche jedoch nicht direkt von der Umzonung betroffen sind.
☒ Naturwerte	Südlich des Werkhofs kommen Trockenwiesen und -weiden zu liegen, welche jedoch nicht von der Umzonung tangiert sind.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Belasteter Standort	Ablagerungsstandort «Abfall- und Abwasserbeseitigung», Parzelle Nr. 966 etc.: Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig.
Fazit Interessenabwägung: - Die Vergrösserung des Werkhofs hat keine negativen Auswirkungen, zumal ein Teil der Zone bereits eine Deponiezone war. Auch der belastete Standort spricht aufgrund der Tatsache, dass er weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist, nicht gegen eine Umzonung. Die Situation wird planerisch bereinigt und rechtmässig ausgeschieden. - Gerade auch aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist der Werkhof für die Gemeinde von zentraler Bedeutung (Ordnung in Gemeinde, Unterhalt der Strassen, Abfallversorgung).	

Windhubil**Auszonungen im Gebiet Riset (Nrn. 51 und 52 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)**

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete.	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind vielerorts nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Kantons- resp. Gemeindestrasse liegen. Aufgrund der Steilheit des Gebietes ist eine künftige Erschliessung zudem nicht einfach zu realisieren, kostenaufwändig und mit vielen Einschränkungen verbunden.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich in einer steilen Hanglage. Die überbauten Bauzonen in der näheren Umgebung befinden sich allesamt entweder in einem etwas flacheren Gebiet oder direkt an der Strasse gelegen, weswegen sich eine Überbauung einfacher gestaltet hat, als bei den heute unüberbauten Bauzonen.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen im Gebiet «Riset» ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung nur mehr wenig Baugesuche eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieses Flächen ebenfalls nicht zeitgemäss. Mit der Auszonung bleibt so eine Geländekammer unbebaut, welche u.a. durch ihre Nähe zum Wald idealerweise von Bauten freigehalten wird. Zudem macht es durchaus Sinn, dass sich die Überbauung entlang der Kantonsstrasse «Grächmatten» konzentriert und eine weitere Zersiedlung somit gestoppt wird.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Einige Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☒ Naturgefahren	Teilweise liegen Parzellen im blauen Lawinengefahrengelände.
☒ Gewässer	Es liegen Gewässer in unmittelbarer, aber nicht in direkter Nähe.
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume und Hecken in der näheren Umgebung sowie südlich der Auszonungsflächen einen kleineren Waldabschnitt. Alle Flächen wurden in die geschützte Landwirtschaftszone ausgezont, was den Wert der landwirtschaftlichen Fläche unterstreicht.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung:	

- Das Gebiet «Riset» umfasst viele nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage nicht optimal zur Überbauung. Die Nachfrage nach Überbauungen war in den letzten Jahren gering und würde sich negativ auf das intakte Landschaftsbild der Gemeinde auswirken.
- Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Aufgrund einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die folgenden Auszonungen nachvollziehbar.
- Nach der öffentlichen Auflage des Waldkatasters (und nach der Vorprüfung der GRV) wird der Waldabschnitt im Riset den Gegebenheiten angepasst.

Auszonungen im Gebiet Schluslilachra (Nrn. 41, 43-45 und 47 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

Bedarfsnachweis und die Begründung der Standorte sowie Analyse der betroffenen Themengebiete.	
<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind vielerorts nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Kantonsstrasse oder der Brunnenstrasse liegen. Aufgrund der Lage des Gebietes ist eine künftige Erschliessung gerade im Ortsinneren praktisch unmöglich zu realisieren, kostenintensiv und mit vielen Einschränkungen verbunden. Bei Nummer 46 ist eine Erschliessung, welche nicht über die Landwirtschaftszone führt, unmöglich. Nummer 42 wird ausgezont, da es sich um eine landwirtschaftliche Baute handelt.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich in einer Hanglage. Die überbauten Bauzonen an der Gemeindestrasse befinden sich allesamt entweder in einem etwas flacheren Gebiet, weswegen sich eine Überbauung einfacher gestaltet hat, als bei den heute unüberbauten Bauzonen.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in diesem Gebiet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung nur mehr wenig Baugesuche eingereicht und bewilligt.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieses Flächen nicht ideal, da der terrassenähnliche Landschaftseinschnitt mit seinen zahlreichen kleineren Hostett als eine schöne und wertvolle Zäsur zwischen Landschaft und Bauten wirkt. Zudem macht es durchaus Sinn, dass sich die Überbauung entlang der Strassen Grächmatten oder Brunnenstrasse konzentriert

	und eine Zersiedlung in die Landschaftskammer hinein gestoppt wird.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Obstbäume auf der freien Wiese.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
Fazit Interessenabwägung: - Das Gebiet «Schlussilachra» umfasst viele nicht erschlossene Parzellen und eignet sich aufgrund der Hanglage nicht optimal zur Überbauung. Die Nachfrage nach Überbauungen war in den letzten Jahren gering und würde sich negativ auf das intakte Landschaftsbild der Gemeinde auswirken. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Guttet-Feschel zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Aufgrund einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse (siehe separater Bericht) und der vorliegenden Interessenabwägung sind die folgenden Auszonungen nachvollziehbar.	

Umzonung Wohnzone in Freihaltezone (Nrn. 18, 36 und 54 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind nicht erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Sämtliche Parzellen befinden sich in einer steilen Lage und liegen auf einer Felswand.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen im Gebiet Windhubel ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen nur mehr wenig Baugesuche bewilligt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieses Flächen ebenfalls nicht angebracht, da sich gerade südlich der Felsflächen eine Freihaltezone befindet.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☒ Naturschutzgebiete	Teilweise ist ein Naturschutzgebiet von kommunaler Bedeutung ausgeschieden welches im Rahmen der Erarbeitung des Naturinventars aufgehoben wird.
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume in der näheren Umgebung.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Wohnzone und des Naturschutzgebietes in die Freihaltezone.	

Umzonung Dorfzone in Wohnzone 2 (Nr. 11 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle) und Dorfzone in Wohn- und Gewerbezone 2 (Nr. 9 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☐ Orts- und Landschaftsbild	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☒ Gewässer	Es befindet sich entlang der Strasse ein Gewässer, welches die Umzonung aber nicht direkt tangiert.
Fazit Interessenabwägung: Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser 1. Bautiefe in die Wohnzone 2 oder die Umzonung der Dorf- in die Wohn- und Gewerbezone 2.	

Umzonung Wohn- und Gewerbezone in Gewerbezone (Nrn. 13 und 15 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt ein Linienbus nach Guttet-Feschel.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die Parzellen liegen in einem archäologischen Schutzgebiet.
☒ Ortsbild	Die Parzellen liegen entlang der Misch- und der Landwirtschaftszone (teilweise FFF), weswegen das Ortsbild nicht negativ tangiert wird.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☐ Naturwerte	-
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: - Aufgrund der fehlenden Gewerbezone im Gemeindegebiet und keinen planerischen Themen, die gegen eine Umzonung sprechen, ist die Umzonung nachvollziehbar. Gerade in Bezug auf das Ortsbild wurde der Standort gut geprüft. - Das Thema wird auch im ikRP behandelt.	

Neuausscheidung ZSE (Nr. 92 gemäss Änderungsplan und Änderungstabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die ZSE ist erschlossen.
☒ öV	Es verkehrt vereinzelt am Tag ein Linienbus nach Guttet-Feschel, jedoch nicht weiter hinauf. Zudem ist die ZSE über das Bike- und Wanderwegnetz erschlossen und unterstützt den Agrotourismus.
☐ Ortsbild	-
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☒ Naturwerte	Es hat eine Waldfläche sowie Trockenwiesen- und Weiden in der Nähe.
☐ Naturgefahren	-
☐ Gewässer	-
Fazit Interessenabwägung: ▪ Um die Umgebung und den Zeltplatz planerisch zu verankern und zu sichern, macht die Ausscheidung einer ZSE durchaus Sinn. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind keine zu erwarten.	

Änderungen der Verkehrszone (siehe Nrn. 93-214)

Im Rahmen der Gesamtrevision werden auch einige Änderungen an der Verkehrszone vorgenommen. Die Gemeinde wird alle Verkehrsflächen (öffentliche Verkehrsanlagen) entweder der Verkehrszone innerhalb oder ausserhalb der Bauzone zuweisen.

- Die «Verkehrszone innerhalb der Bauzone» umfasst die gemäss der Spezialgesetzgebung genehmigten öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der Bauzone, wie Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, Eisenbahnanlagen, Luftfahrtinfrastrukturen, öffentliche Parkplätze und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird in der Spezialgesetzgebung geregelt (Staatsrat oder Bundesbehörden).
In den Flächen ausserhalb der spezialgesetzlich genehmigten Verkehrsanlagen sind öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, welche einen engen Zusammenhang mit der spezialgesetzlich genehmigten Verkehrsanlage haben (z.B. Abfallsammelstelle in einem Wohnquartier). Die zuständige Bewilligungsbehörde für diese Bauten und Anlagen ist der Gemeinderat gemäss Art. 2 Abs. 1 BauG oder die Kantonale Baukommission (KBK) gemäss Art. 2 Abs. 3 BauG.
- Die «Verkehrszone ausserhalb der Bauzone» umfasst die bestehenden und zukünftigen öffentlichen Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und Eisenbahnanlagen, welche sich ausserhalb der Bauzone befinden. Soweit solche Flächen in einem spezialgesetzlichen Plangenehmigungsverfahren festgesetzt worden sind, kommt der Verkehrszone lediglich die Bedeutung eines Hinweises zu.

In den Flächen ausserhalb der spezialgesetzlich genehmigten Verkehrsanlagen erlaubt sind Bauten und Anlagen, die in einem engen Zusammenhang mit einer öffentlichen Nutzung der Verkehrsanlagen in der Verkehrszone ausserhalb der Bauzone stehen.
Neben den eigentlichen Parkieranlagen können in beschränktem Umfang Bauten im öffentlichen oder betrieblichen Interesse bewilligt werden.

11.3 Anhang 3 – Änderungstabelle

Nr.	bestehende Zone	vorgesehene Zone	Fläche	Art der Änderung
1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen S	289	1
2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Wohnzone 2A	427	1
3	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	525	1
4	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	181	1
5	Weiden sömmerungswiesen	Dorfkernzone	296	1
6	Wald	Freihaltezone	365	1
7	Weiden sömmerungswiesen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	30	1
8	Landwirtschaftszone 1. Priorität	Gewerbezone	434	1
9	Dorfzone	Wohn- und Gewerbezone 2	255	2
10	Dorfzone	Wohnzone 3	143	2
11	Dorfzone	Wohnzone 2	4'248	2
12	Dorfzone	Wohnzone 2	961	2
13	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Gewerbezone	216	2
14	Wohn- und Gewerbezone WG2	Gewerbezone	1'122	2
15	Wohn- und Gewerbezone WG2	Gewerbezone	2'406	2
16	Wohnzone W2	Dorfkernzone	821	2
17	Wohnzone W2	Dorfkernzone	158	2
18	Wohnzone W2	Freihaltezone	2'579	2
19	Wohnzone W2 QP (nach Quartierplanung)	Wohnzone 2B	755	2
20	Wohnzone W2 QP (nach Quartierplanung)	Wohnzone 2B	1'389	2
21	Wohnzone W2A (mit Höhenbeschränkung)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	2'806	2
22	Wohnzone W3	Gewerbezone	110	2
23	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Freihaltezone	716	2
24	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Freihaltezone	318	2
25	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohn- und Gewerbezone 2	738	2
26	Dorferweiterungszone DE	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	682	2
27	Deponie	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	1'717	2
28	Wohnzone 2	Wohn- und Gewerbezone 2	1'472	2
29	Wohnzone W2	Dorfkernzone	1'295	2
30	Wohnzone W2	Dorfkernzone	1'475	2
31	Wohnzone W2	Dorfkernzone	787	2
34	Wohn- und Gewerbezone WG2	Gewerbezone	1'075	2
35	Dorferweiterungszone	Wohnzone 2A	1'565	2
36	Naturschutzgebiet von kommunaler bedeutung	Freihaltezone	3'954	2
37	Naturschutzgebiet von kommunaler bedeutung	Freihaltezone	2'497	2
38	Dorferweiterungszone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	242	3
39	Dorferweiterungszone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	59	3
40	Dorfzone	geschuetzte Landwirtschaftszone	1'721	3
41	Dorfzone	Landwirtschaftszone 1. Priorität	369	3
42	Wohn- und Gewerbezone WG2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2'104	3
43	Wohn- und Gewerbezone WG2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1'221	3
44	Wohn- und Gewerbezone WG2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	10'082	3
45	Wohn- und Gewerbezone WG2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	137	3
46	Wohn- und Gewerbezone WG2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	6'338	3
47	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	296	3
48	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1'423	3
49	Wohnzone W2	geschuetzte Landwirtschaftszone	3'491	3
50	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	2'153	3
51	Wohnzone W2	geschützte Landwirtschaftszone	310	3
52	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	743	3
53	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	733	3
54	Wohnzone W2	Freihaltezone	1'546	2
55	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	17	3
56	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4'776	3
57	Wohnzone W2 (2. Erschliessungsetappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6'125	3
58	Wohnzone W2 (2. Erschliessungsetappe)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	204	3
59	Wohnzone W2 QP (nach Quartierplanung)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	9'871	3
60	Wohnzone W2A (mit Höhenbeschränkung)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	611	3
61	Wohnzone W3	geschuetzte Landwirtschaftszone	5'734	3
62	Wohnzone W2 B	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2'884	3
63	Wohnzone W2 B	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1'020	3
64	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6'986	3
65	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	357	3
66	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	608	3
67	Wohnzone W3	geschützte Landwirtschaftszone	3'110	3
68	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	1'992	3
69	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	490	3
70	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	387	3
71	Dorferweiterungszone DE	geschuetzte Landwirtschaftszone	2'457	3
72	Dorferweiterungszone DE	geschuetzte Landwirtschaftszone	3'736	3

73	Dorferweiterungszone DE	geschuetzte Landwirtschaftszone	2'887	3
74	Dorferweiterungszone DE	geschuetzte Landwirtschaftszone	1'483	3
75	Dorferweiterungszone DE	geschuetzte Landwirtschaftszone	331	3
76	Dorferweiterungszone DE	geschuetzte Landwirtschaftszone	3'860	3
77	Dorferweiterungszone DE	Landwirtschaftszone 2. Priorität	347	3
78	Dorferweiterungszone DE	geschuetzte Landwirtschaftszone	1'720	3
79	Dorferweiterungszone DE	Landwirtschaftszone 2. Priorität	749	3
80	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	563	3
81	Wohnzone W2 QP (nach Quartierplanung)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	8'807	3
82	Wohnzone 2	geschuetzte Landwirtschaftszone	553	3
83	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1'140	3
84	Wohnzone W2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	5'297	3
85	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	28	3
86	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	2'665	3
87	Wohnzone 2	geschuetzte Landwirtschaftszone	3'202	3
88	Landwirtschaftszone 1. Priorität	Zone für Sport und Erholung	2'048	4
89	Deponie	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6'350	4
90	Erholungszone mit SNP	Zone für Sport und Erholung	4'766	4
91	Landwirtschaftszone 1. Priorität	Zone für Sport und Erholung	108	4
92	Weiden sömmerungsweiden	Zone für Sport und Erholung	3'472	4
93	Naturschutzgebiet von kommunaler bedeutung	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	271	5
94	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	43	5
95	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	108	5
96	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	347	5
97	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	341	5
98	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	43	5
99	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	199	5
100	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Freihaltezone	151	5
102	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	193	5
103	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	120	5
104	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	97	5
105	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	39	5
106	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohnzone 2	77	5
107	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohnzone 2	58	5
108	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohnzone 2	197	5
109	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohnzone 2B	79	5
110	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	54	5
111	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Wohnzone 3	194	5
112	Wohnzone W2	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	465	5
113	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	4'141	5
114	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	77	5
115	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	76	5
116	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	349	5
117	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	185	5
118	Wohnzone W2 QP (nach Quartierplanung)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	436	5
119	Wohnzone W2 QP (nach Quartierplanung)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	281	5
120	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	1'312	5
121	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	353	5
122	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	448	5
124	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	623	5
125	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	620	5
126	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	137	5
127	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	475	5
128	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	221	5
129	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	3'530	5
130	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'508	5
131	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	910	5
132	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	686	5
133	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	193	5
134	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	3'230	5
135	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'649	5
136	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	386	5
137	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	2'329	5
138	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'648	5
139	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	11'683	5
140	Weiden sömmerungsweiden	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'743	5
141	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'547	5
142	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	3'096	5
143	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'292	5
144	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	5'922	5
145	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'182	5
146	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	818	5

147	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	2'569	5
148	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	12'022	5
149	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	553	5
150	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	508	5
151	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	238	5
152	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	163	5
153	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	141	5
154	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'297	5
155	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	91	5
156	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	148	5
157	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	10	5
158	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	87	5
159	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	17	5
160	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	16	5
161	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	25	5
162	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	20	5
163	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	19	5
164	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	9	5
165	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'243	5
166	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	327	5
167	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	3'006	5
168	Wohn- und Gewerbezone WG2	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen E	359	5
170	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen E	752	6
171	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	85	5
172	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Dorfkernzone	85	5
174	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	91	5
175	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	96	5
176	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	249	5
177	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	421	5
178	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	47	5
179	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	191	5
180	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	17	5
181	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	156	5
182	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	88	5
183	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	72	5
184	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	253	5
185	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	99	5
186	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	49	5
187	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	441	5
189	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	335	5
190	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	544	5
191	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	23	5
192	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	124	5
193	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	661	5
194	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	72	5
195	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	107	5
196	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	217	5
197	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	393	5
198	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	288	5
199	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	221	5
200	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4'643	5
201	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	89	5
202	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	242	5
204	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	684	5
205	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	5'975	5
206	Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	14	5
207	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	147	5
209	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	57	5
210	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	335	5
211	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	geschützte Landwirtschaftszone	544	5
212	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	306	5
213	Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1'740	5
215	Landwirtschaftszone 1. Priorität	Wohnzone 3	119	6
216	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Dorfkernzone	325	6
217	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Dorfkernzone	25	6
218	Wald	Landwirtschaftszone 1. Priorität	24	6
219	Wald	Landwirtschaftszone 1. Priorität	30	6
220	Weiden sömmerungswiesen	Wohnzone 2	51	6
221	Wohnzone W2	Wald (indikativer Charakter)	74	6
222	Wohnzone W2	Wald (indikativer Charakter)	793	6
223	Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Dorfkernzone	12	6
224	Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen C	25	6

225	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Dorfkernzone	41	6
226	Wohnzone W2	Freihaltezone	5	6
227	Wald	Wohnzone 2	3	6
228	Wald	Landwirtschaftszone 1. Priorität	150	6
230	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	834	6
231	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	69	6
232	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	834	6
233	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	69	6
234	Weiden sömmerungswiesen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	949	6
235	Weiden sömmerungswiesen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3'758	6
236	Weiden sömmerungswiesen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6'045	6
237	Weiden sömmerungswiesen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	51'798	6
238	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	2'740	6
241	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	3'791	6
242	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen C	2'555	6
243	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	594	6
244	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Wald (indikativer Charakter)	1'088	6
245	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	2'473	6
246	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	5'428	6
247	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	368	6
248	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	259	6
249	Weiden sömmerungswiesen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	249	6
250	Weiden sömmerungswiesen	Wald (indikativer Charakter)	87	6
251	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	991	6
252	Übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden, Steppen)	Wald (indikativer Charakter)	6'003	6
253	Wald	Landwirtschaftszone 2. Priorität	315	6
254	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Landwirtschaftszone 1. Priorität	81	6
255	Wohn- und Gewerbezone WG2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	719	3
256	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	2'569	6
257	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	1'065	6
258	Wohnzone W2	geschuetzte Landwirtschaftszone	6'277	3
259	Dorferweiterungszone DE	Landwirtschaftszone 2. Priorität	128	3
260	Dorfzone	Landwirtschaftszone 1. Priorität	103	3
261	Wohnzone W3	Landwirtschaftszone 1. Priorität	267	3

11.4 Anhang 4 – Touristische Leitlinien Gemeinde 22-26

Strategische Leitlinie – Tourismuspolitik Guttet-Feschel



STRATEGISCHE LEITLINIE

FÜR DIE LOKALE TOURISMUSPOLITIK
IN GUTTET-FESCHEL

2022 – 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Zweck	2
3. Ausgangslage und Vision	2
3.1. Ausgangslage.....	2
3.2. Erfolgsfaktoren.....	3
3.3. Vision	3
3.4. Leitsätze und Werte.....	4
4. Treiber	4
5. Strategische Stossrichtungen	6
5.1. Sinnvolle Kooperationen eingehen.....	7
5.2. Positionierung schärfen	7
5.3. Angemessener Ausbau touristischer Infrastruktur	7
5.4. Megatrends aktiv nutzen	7
6. Ziele und Zielgruppen	8
6.1. Strategische Ziele	8
6.2. Zielgruppen.....	10
7. Aufgabenteilung	10
8. Organisation	11
9. Grundsätze der Tourismusfinanzierung	11
9.1. Beherbergungsformen	11
9.2. Kur- und Beherbergungstaxenansatz	12
9.3. Effektive Abrechnung	12
9.4. Pauschale Abrechnung	12
10. Dokumentation	13
10.1. Arbeitsgruppenmitglieder.....	13
10.2. Zeitplan	14

Strategische Leitlinie – Tourismuspolitik Guttet-Feschel

1. Gesetzliche Grundlagen

Am 01. Januar 2015 trat das revidierte Tourismusgesetz in Kraft. Die Revision umfasst einige relevante Änderungen. Neuerdings wird keine Plafonierung der Kurtaxe mehr vorgenommen (bisher CHF 2.00). Zudem sind nun pauschale Taxeninkasso sowie die Organisationsanpassung bzw. die Gründung einer Aktiengesellschaft möglich. Folgende Dokumente werden bei einer Taxen- oder Strukturanpassung benötigt:

- Strategische Leitlinie der Tourismuspolitik
- Kurtaxenreglement (Gemeindereglement)

2. Zweck

Zweck des vorliegenden Dokumentes ist es, die (Neu-)Ausrichtung der Tourismuspolitik der Gemeinde Guttet-Feschel aufzuzeigen. Neben der Darlegung der Ausgangslage werden auch Stossrichtungen sowie strategische Ziele definiert, um die Qualität und Attraktivität des Tourismus zu steigern.

3. Ausgangslage und Vision

3.1. Ausgangslage

Die Gemeinde Guttet-Feschel befindet sich an der südlichen Talflanke des Rohnetals auf einer Höhe von 1'300 m ü. M. und bietet neben der Nähe zu den städtischen Zentren eine einmalige Aussicht auf die umliegende Bergwelt und das Rhonetal. Sie beeindruckt durch ihre sonnige Lage sowie urchigen und authentischen Dorfkerne. Die intakte Naturlandschaft sowie der Reichtum an Brauchtümern und Traditionen machen die Gemeinde zu einem attraktiven Reiseziel. Aufgrund der Nähe zu Naherholungsgebieten und dank der engen Kooperation mit touristischen Partnern bietet die Freizeit- und Naherholungsregion ein abwechslungsreiches Angebot.

3.2. Erfolgsfaktoren

Der Erfolg des Tourismus in der Gemeinde Guttet-Feschel basiert auf den folgenden Faktoren:

- **Tradition und Brauchtum:** Die Gemeinde besticht durch ihren traditionellen, urchigen und authentischen Charme und ist reich an Brauchtümern und Traditionen, welche von der Bevölkerung auch heute noch gelebt werden. Diese Ausgangslage bietet eine interessante und erfolgsversprechende Chance für die Angebotsentwicklung und Vermarktung. Die traditionelle Bauweise hat zudem dazu geführt, dass Gebäude ins Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder aufgenommen wurden.
- **Lage:** Die Gemeinde ist zentral und dennoch ruhig gelegen. Neben der Nähe zu städtischen Zentren fällt auch die Nähe zu diversen Naherholungsgebieten und destinationsübergreifenden Tourismuspartnern positiv auf. Guttet-Feschel verfügt über eine gute Erreichbarkeit mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln. Ausserdem befindet sich die Gemeinde in einer auch fürs Wallis überdurchschnittlich sonnigen Lage. Dies erlaubt ein wintersicheres Strassennetz.
- **Landschaft und Natur:** Die Gemeinde verfügt über eine einmalige Aussicht auf die Alpen und das Rhonetal. Gäste finden überdies eine intakte Naturlandschaft mit artenreicher Fauna und Flora vor. Diesen Aspekt unterstreicht die Mitgliedschaft als Parkgemeinde innerhalb des Naturparks Pfyn-Finges.
- **Kooperationen:** Die Nähe und die enge Zusammenarbeit mit touristischen Partnern ist ein Erfolgsfaktor für den Tourismus der Gemeinde Guttet-Feschel. Die Erweiterung und Stärkung der Kooperation zwischen den touristischen Leistungsträgern, Destinationspartnern und destinationsübergreifenden Partnern, aber auch anderen Branchen (insbesondere der Landwirtschaft) sowie der Bevölkerung ist eine Chance.

3.3. Vision

In Guttet-Feschel erfährt der Gast den Bedürfnissen zugeschnittene Angebote. Die Destination etabliert sich durch die gezielte Zusammenarbeit mit touristischen Partnern als Top-Ausflugsziel und gilt als Geheimtipp.

3.4. Leitsätze und Werte

Die Gemeinde Guttet-Feschel verfolgt künftig in ihrem touristischen Handeln folgende Leitsätze und Werte:

- Wir pflegen und entwickeln unser Profil als lebendiges, dynamisches Bergdorf mit hoher Lebensqualität.
- Wir ermöglichen eine starke Identität als unverwechselbares Ausflugs- und Ferienziel.
- Wir setzen auf Konsens, Respekt und Anstand und fördern die offene, transparente Kommunikation.
- Wir vertrauen auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit.
- Wir setzen uns für eine Optimierung der Dienstleistungen und deren Qualität sowie des Zusammenspiels der diversen Wertschöpfungsketten ein.
- Wir bekennen uns zur sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.
- Wir legen Wert auf nachhaltige, gesunde und innovative Entwicklung.

4. Treiber

Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen wirken auf die Destination Guttet-Feschel ein. Während der Erarbeitung der strategischen Leitlinie diskutierten die lokalen Tourismusbeteiligten, welche Treiber den grössten Einfluss auf die Destination haben. Zwei Trends wurden als besonders wichtig erachtet:

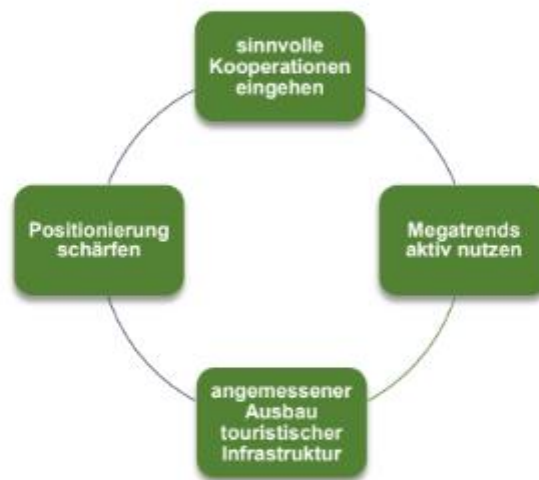
- **Regionalität:** Der Trend zu regionalem Konsum hat sich während der Corona-Pandemie deutlich verstärkt. Dies kann als Gegentrend zur Globalisierung verstanden werden. Die Einwohner:innen und Gäste wollen Produkte aus der Region konsumieren. Dies bringt eine Chance für die Destination mit sich. Einheimische Produkte können angeboten und vermarktet werden.
- **Entschleunigung:** Die Wachstumsgesellschaft hat eine gewisse Sättigung erreicht. Das hohe Wohlstandsniveau führt dazu, dass «mehr» nicht immer mit höherer Lebensqualität verbunden ist. Die Gäste suchen nicht immer den Rummel, sondern auch Entspannung. Dafür bietet Guttet-Feschel zahlreiche unmittelbare Möglichkeiten. Dazu zählen die Nähe zur Natur und zum Naturpark Pfyn-Finges.

Ausserdem haben sich weitere Einflüsse herauskristallisiert, welche in zweiter Priorität aufmerksam zu beobachten sind:

- **New Work:** Ortsunabhängiges Arbeiten wird durch die digitale Transformation und die modernere Haltung der Arbeitgeber zunehmend möglich. Dies reduziert geographische Nachteile und erlaubt es, Arbeitszeit und Freizeit besser zu verbinden. Für naturnahe Gemeinden wie Guttet-Feschel bietet diese Entwicklung grosse Chancen. Sowohl Einheimische als auch Touristen müssen die Gemeinde zum Arbeiten nicht mehr verlassen. Eine zuverlässige Infrastruktur wie Glasfasernetz und gute Mobilfunkanschlüsse sind dafür eine Grundvoraussetzung.
- **Plattformökonomie:** Digitale Plattformen wie booking.com haben sehr grosse Nutzerzahlen. Auf diesen Plattformen gilt es präsent zu sein und entsprechend Nutzen zu ziehen, um Zielgruppen informieren zu können. Eher abgesehen wird von eigenen Plattformen, welche nicht über die kritische Grösse verfügen. Eine kantonale bzw. nationale Plattform wäre begrüssenswert.
- **Automatisierung:** Weiter tragen Technologien dazu bei, dass gewisse Prozesse automatisiert werden können. Hier gilt es Kosten und Nutzen sorgfältig abzuwägen. Beispielsweise bei digitalen Dorfläden konnte eine solche Opportunität bereits genutzt werden. Der Einfluss dieses Treibers verläuft mehrdimensional.

5. Strategische Stossrichtungen

Die Teilnehmenden des Workshops definieren nachfolgend vier strategische Stossrichtungen. Innerhalb dieser Stossrichtungen werden Zielsetzungen vorgegeben, welche durch die lokale Tourismuspolitik verfolgt werden.



5.1. Sinnvolle Kooperationen eingehen

Eine kleine Destination wie Guttet-Feschel ist für eine nachhaltige Tourismusentwicklung auf sinnvolle Kooperationen angewiesen. Es gilt sorgfältig abzuwägen, welche Leistungen vom Tourismusverein und welche destinationsübergreifend angeboten werden sollen. Dies erfordert ein strategisches Verständnis der Entscheidungsträger.

5.2. Positionierung schärfen

Guttet-Feschel soll über eine klare Identität verfügen. Um sich von den umliegenden Destinationen abzuheben, sollen Nischenangebote gefunden werden. Beispielsweise könnten unter Einbezug der Vereine und der Bevölkerung die Traditionen und Brauchtümer in Wert gesetzt werden. Ausserdem bietet sich eine Positionierung als naturnaher Naherholungsraum an.

5.3. Angemessener Ausbau touristischer Infrastruktur

Die touristische Infrastruktur ist im Vergleich zu grossen Destinationen im Oberwallis begrenzt. Diese gilt es zu erhalten und angemessen auszubauen, damit die Unterhalts- und Investitionskosten für die Gemeinde tragbar bleiben. Die vorhandene Infrastruktur soll fertiggestellt und besser genutzt werden.

5.4. Megatrends aktiv nutzen

Mit Blick auf die Zukunft bietet es sich an, sogenannte Megatrends (langfristige Veränderungen) für die Destination zu nutzen. Diese Massnahme erfordert eine aktive Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung. Damit sollen neue Angebote kreiert werden, welche unter Umständen günstiger angeboten werden können. Hierbei können neue Technologien in Zusammenhang mit der digitalen Transformation einen wichtigen Beitrag leisten.

6. Ziele und Zielgruppen

6.1. Strategische Ziele

Innerhalb jeder Stossrichtung wurden während des Workshops strategische Ziele erarbeitet. Diese sind in untenstehender Tabelle aufgeführt. Ziel der Nummerierung ist die Wiedererkennung und nicht die Priorisierung:

S1: Sinnvolle Kooperationen eingehen	Z1.1: Die Zusammenarbeit in der Region Pfyn-Finges ist zu intensivieren. Dabei werden Initiativen des Naturparks aufgenommen und selbst umgesetzt.
	Z1.2: Die Rolle zwischen den Destinationen Leuk und Leukerbad wird abhängig von den bilateralen Gesprächen gefunden.
	Z1.3: Gezielte ÖV-Verbindungen werden angeboten, welche dem Gast nützen (Bsp. Winterwanderweg). Gespräche mit den Transportunternehmen sind zu führen.
S2: Positionierung schärfen	Z2.1: Die einheimischen Spezialitäten wie das lokale Bier, den Kräutergarten oder das Carillon werden gezielt inszeniert.
	Z2.2: Der Naturtourismus (Wiesen, Vögel) wird besonders stark vermarktet.
	Z2.3: Authentische Übernachtungen in alten Walliser Gebäuden werden angeboten.
	Z2.4: Detaillierte Überlegungen für ein Tourismus-Taxi erfolgen. Der lokale Gast kann so die gesamte Region erleben.
S3: Angemessener Ausbau touristischer Infrastruktur	Z3.1: Die lokalen Tourismusbeteiligten unterstützen mögliche Interessenten bei der Wiedereröffnung des lokalen Restaurants.

	Z3.2: Ein Food-Truck wird installiert, um das touristische Angebot auf dem Winterwanderweg zu optimieren.
	Z3.3: Der Laternenweg wird häufiger angeboten, damit die Aktivitäten verteilt über die Saison stattfinden.
	Z3.4: Der neue Spielplatz wird innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens eröffnet.
	Z3.5: Die neue Hängebrücke wird weiterverfolgt, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse vernünftig ausfällt.
	Z3.6: Das Naherholungsgebiet «Lätzi Tolu» wird in Wert gesetzt und ein besonderes Angebot für Familien geschaffen.
S4: Megatrends aktiv nutzen	Z4.1: Initianten, welche visionäre Projekte umsetzen, sollen durch die lokalen Tourismusbeteiligten unterstützt werden.
	Z4.2: Die digitale Transformation wird als Chance gesehen, indem beispielsweise ortsunabhängiges Arbeiten attraktiver wird.
	Z4.3: Sinnvolle Tools aus der Gemeinde (Fahrdienst-Whats-App-Gruppe) werden im zweiten Schritt auch auf die Gäste ausgeweitet.
	Z4.4: Der digitale Dorfladen wird weiter ausgebaut, damit auch Touristen vom Angebot profitieren können.

6.2. Zielgruppen

Die anvisierten Zielgruppen sind folgende:

- **Familien**
- **DINKS** (Double Income No Kids)
- **Individualreisende**
- **50-plus**
- **Tagesreisende**

7. Aufgabenteilung

	Gemeinde Guttet-Feschel	Tourismus Guttet-Feschel
Erarbeitung der Leitlinien der Tourismuspolitik	x	
Förderung der touristischen Ausstattung und Entwicklung	x	
Produktgestaltung und -entwicklung		x
Unterhalt touristischer Infrastruktur	x	
Interessenvertretung		x
Animation		x
Empfang / Information	x	x
Promotion / Vermarktung / Kommunikation		x
Pflege von Partnerschaften und Kooperationen	x	x
Inkasso Kur- und Beherbergungstaxe	x	

8. Organisation



9. Grundsätze der Tourismusfinanzierung

9.1. Beherbergungsformen

Die Gemeinde Guttet-Feschel unterscheidet zur Erhebung der Kurtaxen folgende Beherbergungsformen:

- Hotels und Zimmervermietungen
- Ferienwohnungen
- Alphütten und Maiensässe
- Gruppenunterkünfte
- Campings, Stellplätze und Lagerplätze
- Unterkünfte im Agrotourismus

9.2. Kur- und Beherbergungstaxenansatz

Beherbergungsform	Ansatz pro Übernachtung	Erhebungsform
Hotels und Zimmervermietung	CHF 2.00	Effektiv
Gruppenunterkünfte	CHF 2.00	Effektiv
Campings, Stellplätze und Lagerplätze	CHF 1.50	Effektiv
Unterkünfte im Agrotourismus	CHF 2.00	Effektiv
Ferienwohnungen	CHF 1.50	Pauschal
Alphütten und Maiensässe	CHF 1.50	Pauschal

Kinder unter 6 Jahren sind von der Bezahlung der Kur- und Beherbergungstaxe befreit.

Für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren wird die Hälfte des Ansatzes berechnet.

9.3. Effektive Abrechnung

Eine effektive Abrechnung erfolgt für Hotels, Zimmervermietungen, Gruppenunterkünfte, Campings, Stellplätze, Lagerplätze sowie für Unterkünfte im Agrotourismus. Aufgrund der Kenntnis effektiver Logiernächte, ist der Vermieter für das Inkassoverfahren und die Einziehung allfälliger Geldforderungen verantwortlich. Die Abgabe der Kur- und Beherbergungstaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. November zu erfolgen. Die geschuldeten Kur- und Beherbergungstaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kur- und Beherbergungstaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

9.4. Pauschale Abrechnung

Eine pauschale Abrechnung der Kurtaxe findet für Ferienwohnungen, Alphütten und Maiensässe statt. Folgende Berechnungsformel für die pauschale Abrechnung der Kurtaxen wird verwendet:

$$\text{Kurtaxenansatz} \times \text{Bettenfaktor} \times \text{Auslastung} = \text{Jahrespauschale}$$

Kurtaxenansatz

Der Kurtaxenansatz pro Übernachtung für die Beherbergungsformen Ferienwohnungen, Alphütten und Malensässe beträgt CHF 1.50.

Bettenfaktor

Der Bettenfaktor wird im Folgenden tabellarisch dargestellt:

Wohnungsgrösse in Zimmer	Anzahl Betten (i.d.R)	Bettenfaktor
Bis und mit 2 ½ Zimmer	2 Betten	2
Bis und mit 3 ½ Zimmer	4 Betten	3
Bis und mit 4 ½ Zimmer	6 Betten	4
Bis und mit 5 ½ Zimmer und grösser	8 Betten	6

Auslastung

Die durchschnittliche Auslastung von Ferienwohnungen entspricht 30 Nächten, für Alphütten und Maiensässe 20 Nächte. Dieser Wert beruht auf dem durchschnittlichen jährlichen Belegungsgrad der entsprechenden Beherbergungsform.

10. Dokumentation**10.1. Arbeitsgruppenmitglieder**

Alexander Köppel (Tourismus)
 Severin Kuonen (Tourismus)
 Heinrich Meier (Tourismus)
 Jörg Kuonen (Gemeinde)
 Evelin Kuonen (Gemeinde)
 Kurt Locher (Alpverwaltung)
 Andreas Gattlen (Pfyn-Finges)
 Philipp Loretan (Gemeinde)

10.2. Zeitplan

März 2022	Sichtung und Analyse der Grundlagen
März 2022	Aufbereitung Strategische Leitlinie
22. März 2022	Durchführung Workshop
April 2022	Nachbereitung Workshop
April 2022	Abschluss strategische Leitlinie
2. Mai 2022	Genehmigung strategischer Leitlinie im Gemeinderat
6. Mai 2022	Infoveranstaltung
Juni 2022	Urversammlung
September 2022	Homologation